

Landschaftsplan des Kreises Wesel

Raum Alpen/Rheinberg

Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Impressum

- Herausgeber: Kreis Wesel – Der Landrat
Fachgruppe Natur- und Landschaftsschutz,
Landwirtschaft, Jagd, Fischerei
Projektgruppe Landschaftsplanung
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
- Bearbeitung: Winfried Letzner (Dipl.-Ing. Landespflege),
Projektleitung
Klaus Horstmann (Dipl.-Ing. Agrar)
Hans-Josef Schaffeld (Dipl.-Verwaltungswirt)
Sonja Rothkopf (Dipl.-Verwaltungswirtin)
Dorthe Müller-Neuhöffer, Digitale Bearbeitung
Martina Nagel, Digitale Bearbeitung
- Bearbeitungszeitraum: Erstes Konzept: Dezember 2005
Informelle Beteiligung: Januar - Juni 2006
Vorentwurf: Februar 2007
Frühzeitige Beteiligung: Mai - Juni 2007
Entwurf: Oktober 2007
Offenlage: Februar – März 2008
Planfassung: Oktober 2008

Präambel

Der Kreistag des Kreises Wesel beschließt nach kooperativ gestaltetem Planungsprozess den Landschaftsplan „Alpen/Rheinberg“.

In dem Bewusstsein, dass

- Natur und Landschaft Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft sind,
- Natur und Landschaft gleichzeitig Grundlage für die land-, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sind,
- nur eine von allen Bevölkerungsteilen getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann,

verfolgt er das Ziel,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln,
- eine weitgehende und langfristig währende Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen,
- existenz- und entwicklungsfähige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gleichermaßen zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern,
- die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Dazu sollen

- bei allen Vorhaben die Betroffenen aktiv und frühzeitig eingebunden,
- die Umsetzung des Landschaftsplanes von den Kooperationspartnern der Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft, der Jagd und dem Forst über die bestehenden Kreisarbeitsgruppen begleitet,
- die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt,
- Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplanes genutzt,
- auf die Durchsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf bestimmten Grundstücksflächen grundsätzlich verzichtet,
- Maßnahmenvorschläge Betroffener begrüßt und berücksichtigt,
- erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten vermieden bzw. unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ausgeglichen,
- die Möglichkeiten des Flächentausches, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, der Ausnahme- und Befreiungsregelungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplanes ausgeschöpft,
- die konstruktive Begleitung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Kommunen fortgeführt und weiterhin aktiv unterstützt

werden.

Soweit auf Grund der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes die land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung zukünftig durch andere gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt wird, werden mit den Betroffenen zeitnah Gespräche aufgenommen mit dem Ziel, den Landschaftsplan fortzuschreiben und die entsprechenden Festsetzungen auf Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Bei einer ggf. erforderlichen Fortschreibung des Landschaftsplanes oder von Teilen des Landschaftsplanes finden die Grundzüge der Planung, des Planverfahrens sowie der Kooperationsvereinbarungen und die vorstehenden Grundsätze Anwendung.

In diesem Sinne ergeht der Auftrag an die Kreisverwaltung, den Landschaftsplan nach dessen Rechtskraft in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel umzusetzen.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	
Vorbemerkungen	1
A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	6
B. Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke	7
C. Bearbeiter und Herausgeber	9
D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes	11
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	17
1.1 Allgemeine Hinweise	17
1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume	22
1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“	25
1.3.1 Allgemeine Beschreibung	25
1.3.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“	26
1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“	36
1.4.1 Allgemeine Beschreibung	36
1.4.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Anreicherung“	37
1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	40
1.6 Entwicklungsziel „Ausbau“	40
1.6.1 Allgemeine Beschreibung	40
1.6.2 Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“	40
1.7 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	41
1.7.1 Allgemeine Beschreibung	41
1.7.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	42
1.8 Entwicklungsziel „Biotopverbund“	41
1.8.1 Allgemeine Beschreibung	41
1.8.2 Entwicklungsbereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“	42



2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)	45
2.1	Allgemeines	45
2.2	Übersicht über die Schutzgebiete	49
2.3	Naturschutzgebiete	53
2.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	53
2.3.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	59
2.3.3	Festsetzung der Naturschutzgebiete	66
2.4	Landschaftsschutzgebiete	79
2.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	79
2.4.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	84
2.4.3	Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete	89
2.5	Naturdenkmale	116
2.5.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	116
2.5.2	Festsetzung der Naturdenkmale	117
2.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	123
2.6.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	123
2.6.2	Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	125
2.6.3	Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile	125
3.	Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG)	128
3.1	Allgemeine Hinweise	128
3.2	Bestandteile des Biotopverbunds	129
4.	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)	131
4.1	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	131
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	132
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	133
5.1	Allgemeine Hinweise	133
5.2	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	135
5.3	Maßnahmenräume	139
5.3.1	Umsetzungsprioritäten	139
5.3.2	Maßnahmen in den Maßnahmenräumen	142
5.4	Pflege von Biotopen	158
5.4.1	Pflegemaßnahmen	158
5.4.2	Festsetzung der zu pflegenden Biotope	160
5.5	Entwicklung von auentypischen Strukturen	163



5.6	Entwicklung von Gewässerrandstreifen	164
5.6.1	Gewässerabschnitte mit hoher Priorität	164
5.6.2	Umsetzung der Gewässerrandstreifen	164
5.6.3	Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen	165
5.7	Pflege von Naturdenkmalen	167
5.8	Pflege von Gehölzen	168
5.8.1	Pflege von Kopfbäumen	168
5.8.2	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	168
5.8.3	Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen	169

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite	
Abb. 1:	Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel	10
Abb. 2:	Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes	15
Abb. 3:	Übersicht über die Entwicklungsräume	23
Abb. 4:	Übersicht über die Schutzgebiete	51
Abb. 5:	Übersicht über die Bestandteile des Biotopverbunds	130
Abb. 6:	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	137





Vorbemerkungen

Landschaftsplanung im Kreis Wesel

Landschaftsplanung bedeutet kein einfaches "Zurück zur Natur". Landschaftsplanung im Kreis Wesel bedeutet heute, dass der intensive und offene Dialog mit allen Beteiligten im Mittelpunkt des neuen Planungsverständnisses steht. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Chance, frühzeitig mitzureden und so aktiv auf den Planungsprozess einzuwirken. Kernelement ist die Suche nach gemeinsam getragenen Lösungen. Hierzu zählt auch, nicht allein Landschaft dort wirksam zu schützen und zu entwickeln, wo es erforderlich ist, sondern zugleich interessierten Menschen die Wege zu unseren faszinierenden Erlebniswelten zu erschließen. Dies bedeutet mehr Lebensqualität für Mensch und Natur.

*Dialog mit den
Beteiligten*

Allerdings wird diese Aufgabe zunehmend schwieriger, da die Nutzungsansprüche an die Landschaft stetig ansteigen. Hinzu kommen der tiefgreifende Strukturwandel in der Landwirtschaft und das damit einhergehende Höfesterben. Die Zahl der bäuerlichen Betriebe ist in den vergangenen 20 Jahren um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Dies ist auch für die Landschaftsplanung ein gravierendes Problem, denn die Landwirtschaft hat das Gesicht unserer Landschaft geprägt. Sie soll auch zukünftig eine entscheidende Rolle in der Landschaftserhaltung spielen.

*Landwirtschaft prägt
unsere Landschaft*

Die Landschaftsplanung bietet hierfür mit dem Vertragsnaturschutz geeignete Instrumente an. Der Vertragsnaturschutz wird daher künftig ein größeres Gewicht gegenüber dem Ordnungsrecht erhalten. Landwirten werden befristete Verträge angeboten; als Ausgleich für die schonende Bewirtschaftung der Flächen erhalten sie Fördergelder. Am Ende der Laufzeit fallen die vereinbarten Einschränkungen weg, wenn eine Verlängerung nicht gewünscht wird, d.h. die ursprüngliche rechtmäßige Nutzung kann wieder aufgenommen werden. Dadurch gibt der Vertragsnaturschutz den Betrieben die notwendige Sicherheit, selbst über mögliche und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen mitbestimmen zu können. Die Vorgaben zur Aufwertung der Landschaft werden künftig flexibler festgelegt. Während früher exakt vorgeschrieben wurde, wo z.B. Hecken angepflanzt oder Gewässer angelegt werden sollten, beschränkt sich die Landschaftsplanung im Kreis Wesel künftig grundsätzlich auf die raumbezogene Darstellung. Damit kommt der Kreis Wesel den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern entgegen, die auf ihren Flächen freiwillig wichtige Beiträge für die Entwicklung von Natur und Landschaft leisten. Zugleich verbleiben für alle Seiten ausreichend Handlungsspielräume zur konkreten Festlegung von neuen Entwicklungsmaßnahmen.

Vertragsnaturschutz

Vertrauensschutz

Flexibilität

*Handlungsspiel-
räume ausnutzen*



*gut investierte
Steuergelder*

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit. Sie gibt es nicht zum Nulltarif. Deshalb werden sie mit öffentlichen Mitteln gefördert. Mit dem Landschaftsplan wird somit auch die Finanzierungsgrundlage für die Landschaftspflege geschaffen. Hier eingesetzte Mittel zur Erhaltung und Belebung unserer Landschaft sind gut investierte Gelder. Davon profitieren alle, die hier leben.

Der Kreistagsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 30.06.2005 beschlossen, zur Erreichung einer nach gleichen Planungs- und Verfahrenskriterien aufgestellten flächendeckenden Landschaftsplanung den **Landschaftsplan Alpen/Rheinberg** parallel zu den Landschaftsplänen Dinslaken/Voerde und Wesel an den Standard der kooperativen Landschaftsplanung anzupassen.

*gleiche Planungs- und
Verfahrenskriterien*

Dies wird zum einen durch eine vorgeschaltete informelle Beteiligung außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens und eine frühzeitige und intensive Einbindung der Betroffenen erreicht.

Zum anderen wird kreisweit ein einheitliches Satzungsrecht geschaffen. Das bedeutet im Wesentlichen:

- Bestandsschutz für bestehende Nutzungen
- Beschränkung der Regelungen auf den Grundschutz
- Stärkung des Vertragsnaturschutzes
- Ausgrenzung der Hofstellen aus den Schutzgebieten
- Verzicht auf die parzellenscharfe Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen

Die vorliegende Text- und Kartenfassung stellt die endgültige Planfassung des Landschaftsplanes Alpen/Rheinberg dar.

das Erste Konzept

Grundlage für die Bearbeitung des Landschaftsplanes Alpen/Rheinberg war das sogenannte „**Erste Konzept**“, das Ende 2005 fertiggestellt wurde. Das „Erste Konzept“ war Arbeits- und Diskussionsgrundlage für eine informelle erweiterte Beteiligung der wesentlichen Betroffenen bzw. der wesentlichen Interessen-/ Nutzergruppen. Die Vorgehensweise ist kennzeichnend für den neuen Weg der kooperativen Landschaftsplanung im Kreis Wesel.

*Kooperationen mit den
Betroffenen*

Die **kooperative Landschaftsplanung** soll die wesentlichen Betroffenen, Interessen- und Nutzergruppen (insbes. Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd, Forst, Kommunen, etc.) frühzeitig im Planungsablauf beteiligen.



Informelle Beteiligung

Auf verschiedenen Ebenen wurden Betroffene und Interessierte in Arbeitsgruppen sowie Veranstaltungen beteiligt (vgl. Abb. 1). Diese informelle Beteiligung fand vor der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung statt und setzte die frühzeitige Einbindung der Bürger/innen sowie der Interessen- und Nutzergruppen über das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren hinaus fort.

*frühzeitige und
kontinuierliche
Einbindung schafft
Identifikation
und Akzeptanz*

Arbeitsgruppen

Mit Vertretern der Landwirtschaft, des Forstes und der Jagd wurden gem. den Kooperationsvereinbarungen Arbeitsgruppen gebildet.

Die Landwirtschaft wird in Arbeitsgruppen auf Kreisebene (AGK) und auf Ortsebene (AGO) beteiligt. Hier werden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte eingehend erörtert.

In der Arbeitsgruppe auf Kreisebene werden alle wesentlichen Arbeitsschritte abgestimmt, Ergebnisse vorgestellt und diskutiert und Lösungen zu grundsätzlichen landwirtschaftsbezogenen Fragestellungen erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wurde gebildet aus Vertretern der übergeordneten landwirtschaftlichen Institutionen wie der Landwirtschaftskammer, dem Vorstand der Kreisbauernschaft, der Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer, dem Kreislandwirt und den Ortslandwirten.

*Kreisarbeitsgruppe
Landwirtschaft*

Für alle Plangebiete wurden darüber hinaus landwirtschaftliche Arbeitsgruppen auf Ortsebene gebildet. Teilnehmer sind alle Vorsitzenden der einzelnen Ortsbauernschaften und deren Stellvertreter, die Ortslandwirte sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe auf Kreisebene. Hier werden ortsspezifische landwirtschaftlich relevante Fragen und Aussagen zu dem jeweiligen Plangebiet erörtert.

*Ortsarbeitsgruppen
Landwirtschaft*

In den Arbeitsgruppen Forst, Jagd, Deich- sowie Wasser- und Bodenverbände wie auch der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates und der Naturschutzverbände werden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt und erörtert.

Forst und Jagd

*Deich- sowie
Wasser- und Boden-
verbände*

*Landschafts-
beirat*

*Naturschutz-
verbände*



**Arbeitsgruppe
des Kreistages**

Der gesamte Ablauf der Bearbeitung wird darüber hinaus kontinuierlich von der Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages begleitet. Hier werden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt, erörtert und abgestimmt.

Informationsveranstaltungen

**Info-Börsen
auf Ebene der
Ortsbauernschaften**

Darüber hinaus wurde allen Landwirten im März/April 2006 im Rahmen von örtlichen Informationsbörsen auf der Ebene der Ortsbauernschaften Gelegenheit gegeben, sich über die Inhalte und die Bedeutung des „Ersten Konzeptes“ und die weitere Vorgehensweise zu informieren. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde das Angebot, Anmerkungen vorzutragen und Fragen zu stellen, umfassend genutzt.

Abstimmungsgespräche

**Berücksichtigung
kommunaler
Planungen**

Mit den beteiligten Kommunen wurden im Januar und September 2006 Einzelgespräche geführt, in denen das „Erste Konzept“ besprochen und weitere Informationen hinsichtlich der Planungsvorhaben der Kommunen und deren Berücksichtigungsmöglichkeiten im Zuge der Bearbeitung der Landschaftspläne ausgetauscht wurden. Die „Ersten Konzepte“ wurden auf Wunsch auch in den jeweiligen Ausschüssen der Kommunen vorgestellt.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung und vorgezogene TÖB-Beteiligung für den Vorentwurf

der Vorentwurf

Bei der Erarbeitung des **Vorentwurfes** haben die im Rahmen der informellen Beteiligung vorgetragenen Anmerkungen und Informationen nach einer Bewertung der Relevanz und einer fachlichen Prüfung Berücksichtigung gefunden. An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.

**die frühzeitige
Beteiligung**

Der im Dezember 2006 fertiggestellte Vorentwurf des Landschaftsplanes stellte den ersten formellen Planentwurf dar und diente als Grundlage für die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 27 a sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG).

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 27 a Landschaftsgesetz NRW (LG) wurde vom 26.04. bis 20.06.2007 durchgeführt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die damit verbundene Möglichkeit der Einsichtnahme in den Vorentwurf fand vom 14.05. bis 15.06.2007 statt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden auch die Info-Börsen vor Ort durchgeführt.



Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, nach gleichen Sachverhalten zusammengefasst und themenbezogen in Synopsen aufbereitet. Neben den jeweiligen Anregungen/Bedenken wurden in den Synopsen die Vorschläge zu ihrer weiteren Berücksichtigung als Grundlage für den Offenlagebeschluss durch den Kreistag erarbeitet. Die Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages im September/Oktober 2007 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in den Entwurf eingearbeitet werden. Insgesamt konnte eine Vielzahl der eingegangenen Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden.

*Auswertung und
Beratung
der eingegangenen
Stellungnahmen*

Öffentliche Auslegung des Entwurfes und Satzungsbeschluss

Der Entwurf diente als Grundlage für die letzte Beteiligungsrunde, die Offenlage gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG). Hier wurde im Rahmen einer fünfwöchigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 11.02 bis zum 14.03.2008 erneut die Möglichkeit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Darüber hinaus wurden für die Vorstellung, Diskussion und Erörterung des Landschaftsplan-Entwurfes erneut Arbeitsgruppensitzungen für die jeweiligen Nutzer- und Interessengruppen durchgeführt. Für die öffentliche Vorstellung und Erörterung des Entwurfes mit den Bürgern und Bürgerinnen fanden im Februar/März 2008 öffentliche Info-Börsen in den einzelnen Kommunen statt.

der Entwurf

*die 3. und letzte
Beteiligungsrunde
beginnt*

Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden erneut ausgewertet, einzeln in Synopsen aufbereitet und hierzu Vorschläge als Grundlage für die formelle Abwägung durch den Kreistag erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages zwischen Juni und September 2008 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in die endgültige Planfassung eingearbeitet werden sollen. Sie stellen die Grundlage für die formelle **Abwägung** der Anregungen und Bedenken und den **Satzungsbeschluss** dieses Landschaftsplanes durch den Kreistag des Kreises Wesel dar.

*die Abwägung
durch den Kreistag*

Satzungsbeschluss

An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.



A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Landschaftsgesetz
Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Landschaftsplanes Alpen/Rheinberg sind die §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV.NRW. S. 226).

Landschaftsplan als Satzung
Die Kreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 16 Abs. 2 LG Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Geltungsbereich des Landschaftsplanes
Der **Geltungsbereich** des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 LG (z.B. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen) sind für diese Bereiche nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Innenbereichs-Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Landschaftsplan schafft kein Baurecht
Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart wurden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, stellt dies keine Entscheidung baurechtlicher Art dar. Ob die Flächen tatsächlich zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, ist in den dafür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Inhalte des Landschaftsplanes
Die **Inhalte des Landschaftsplanes** sind nach § 16 Abs. 4 LG:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG),
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

Bestandteile des Landschaftsplanes
Diese Inhalte werden in Text und Karten dargestellt; die Bestandteile des Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter Punkt D **Lesehilfe** - Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes - aufgeführt.



B. Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 30.06.2005 die Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 27.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Informelle und frühzeitige Beteiligung

Nach einer informellen Beteiligung vom März 2006 bis zum Juni 2006 hat in der Zeit vom 26.04.2007 bis 20.06.2007 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.05.2007 in der Zeit vom 14.05.2007 bis 15.06.2007 einschließlich die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG stattgefunden.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2007 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.01.2008 in der Zeit vom 11.02.2008 bis 14.03.2008 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller



Strategische Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Umweltbericht gemäß der §§ 14 h und 14 i Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27 a bis c LG durchgeführt worden.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 04.12.2008 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW als Satzung beschlossen.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden.

Rechtsverstöße wurden - nicht - geltend gemacht.

Düsseldorf, den 14.04.2009

Die Bezirksregierung

Siegel

i. A. gez. Hansmann



Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a LG am 27.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Wesel, den 06.05.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Der Verfahrensablauf zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist der Abb. 1 zu entnehmen.

C. Bearbeiter und Herausgeber

Der Landschaftsplan Raum Alpen/Rheinberg wurde erarbeitet und wird herausgegeben vom Kreis Wesel, Der Landrat, Fachgruppe 60-2 - Projektgruppe Landschaftsplanung, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel.

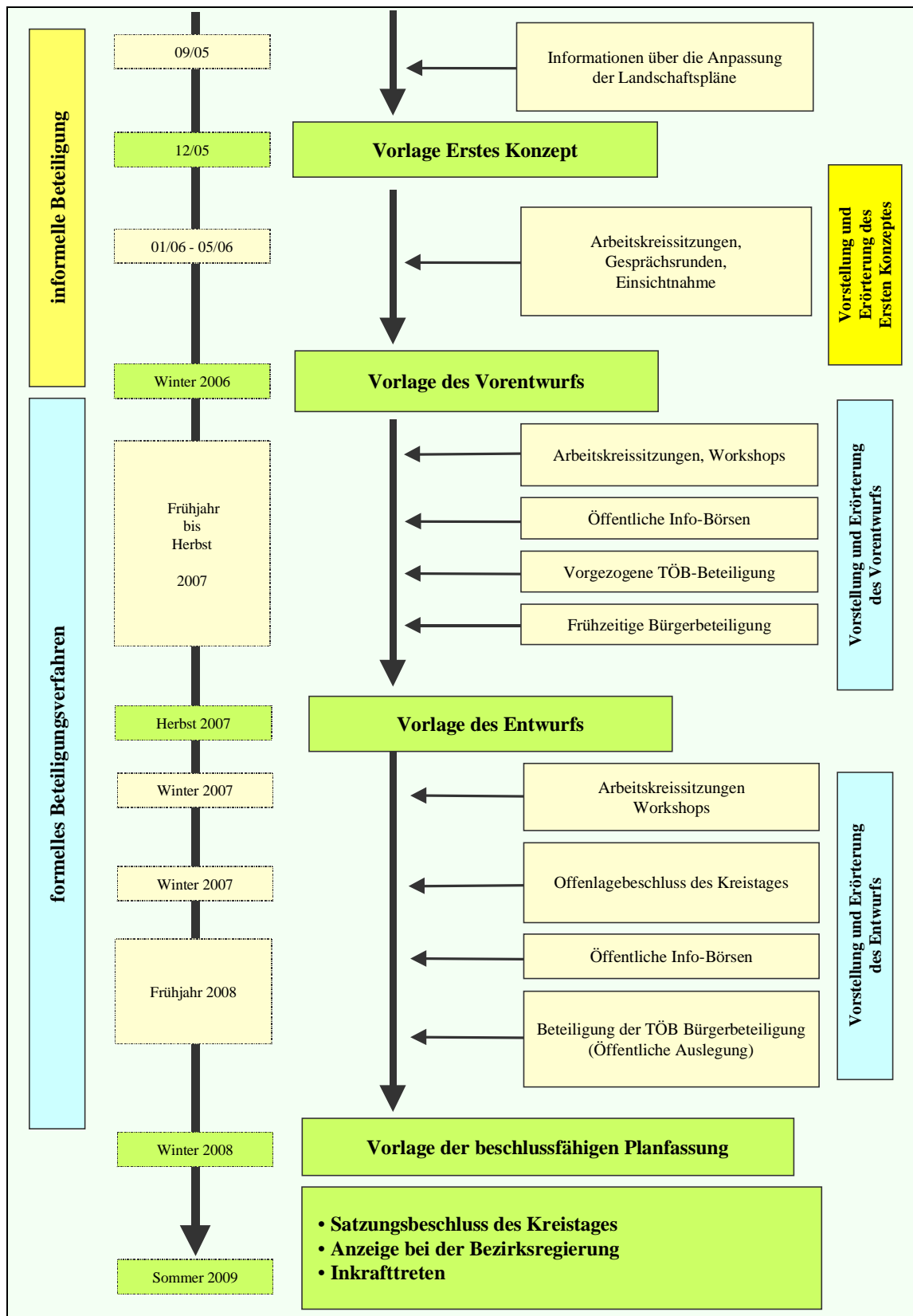


Abb. 1: Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel



D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

Im Folgenden werden die inhaltlichen Bestandteile des Landschaftsplanes und sein struktureller Aufbau in Text und Karten kurz beschrieben. Eine Übersicht ist in Abb. 2 aufgeführt.

*Textband mit
Kartenteil,
Erläuterungsband*

Der Landschaftsplan besteht aus einem **Textband mit Kartenteil** sowie einem gesonderten **Erläuterungsband**.

Textband und Kartenteile

Der Landschaftsplan gliedert sich in die folgenden drei thematischen Teile, die aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte mit jeweils 5 Teilblättern bestehen:

1. Entwicklungsziele und Entwicklungskarte
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte Teil 1 sowie
3. Maßnahmen und Festsetzungskarte Teil 2.

3 Themenbereiche

Jeder Thementeil wird in einem eigenen Kapitel behandelt und in einer separaten Karte dargestellt (vgl. unten).

Zu jedem der drei Themenbereiche enthält der Textband eine kleine Übersichtskarte (Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5). Sie dienen der **Orientierung** und der besseren Nachvollziehbarkeit der Textaussagen und geben einen Überblick über die Lage und die Abgrenzung der beschriebenen Räume oder der Schutzgebiete. Die Übersichtskarten enthalten jedoch nur die wesentlichen Aspekte der Themenbereiche. Die eigentlichen Karten des Landschaftsplanes mit allen relevanten Darstellungen sind in einem größeren Maßstab am Ende des vorliegenden Textbandes enthalten.

*Übersichtskarten
zur Orientierung*

Sowohl in den Übersichtskarten als auch in den eigentlichen Karten des Landschaftsplanes sind die abgegrenzten Räume bzw. Schutzgebiete und die Einzelobjekte mit einer Buchstaben-Ziffern-Kombination gekennzeichnet, z.B. E 1, N 4 etc. Die Einzelheiten hierzu werden im Folgenden noch erläutert. Die gleiche Buchstaben-Ziffern-Kombination der Karten bzw. Übersichtskarten findet sich bei der Beschreibung der Räume und der Schutzgebiete auch im Text wieder.

*gleiche
Nummerierung
in Text und Karten*



Entwicklungsziele	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) – Entwicklungskarte (Kapitel 1)</u>
Entwicklungsziele haben keine Relevanz für den Eigentümer bzw. Besitzer	Im Kapitel 1 werden die jeweiligen Schwerpunkte der Entwicklung für die Landschaftsräume beschrieben. Die genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für den einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Auch werden durch die Entwicklungsziele keine Maßnahmen festgelegt, sondern die formulierten Ziele sind bei behördlichen Planungsverfahren zu bestimmten Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
Identifikation der Entwicklungsziele	Die Entwicklungsziele sind durch einen Buchstaben (z.B. E für Erhaltung, A für Anreicherung) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet.
Schutzgebiete	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG) – Festsetzungskarte Teil 1 (Kapitel 2):</u>
Ge- und Verbote als Spielregeln für Schutzgebiete	Im Kapitel 2 werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsteile (LB) beschrieben. Dazu gehört die Nennung des jeweiligen Schutzgegenstandes, des Schutzzweckes sowie der geltenden Ge- und Verbote mit den entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen.
Unberührtheiten von den Ge- und Verboten	Unberührtheit bedeutet, dass Ge- und Verbote für eine bestimmte Nutzung oder ein bestimmtes Vorhaben nicht gelten. Die sogenannte „allgemeine Unberührtheitsklausel“ umfasst Nutzungen und Vorhaben, die generell von den allgemeinen Ge- und Verboten freigestellt sind. Diese „allgemeine Unberührtheitsklausel“ steht am Anfang des Kapitels 2.1 unter „I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten“ und gilt jeweils für alle allgemeinen „Ge- und Verbote“ der Schutzgebiete und -objekte. Nutzungen oder Vorhaben, die nur für ganz bestimmte Ge- und Verbote oder nur für spezielle Schutzgebiete und -objekte gelten, sind bei den entsprechenden Ge- und Verboten bzw. bei den jeweiligen Schutzgebieten und -objekten aufgeführt.
Allgemeine und besondere Spielregeln	Bei den Ge- und Verboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Ge- und Verboten, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, sowie den besonderen Ge- und Verboten, die nur für bestimmte Schutzgebiete oder -objekte gelten.
Schutzgegenstand und Schutzzweck	Für jedes Schutzgebiet und -objekt erfolgt eine Beschreibung des Schutzgegenstandes und des Schutzzweckes sowie die Zuordnung der besonderen Ge- und Verbote (vgl. oben).



Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind im Text und in der Festsetzungskarte Teil 1 durch einen Buchstaben (**N** für Naturschutzgebiet, **L** für Landschaftsschutzgebiet und **ND** für Naturdenkmal) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet. Die flächendeckend geschützten Landschaftsbestandteile wie besondere Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume, die eine bestimmte Ausprägung oder Größe aufweisen, sind in der Festsetzungskarte nicht gekennzeichnet.

Identifikation der Schutzgebiete und Schutzobjekte

In Kapitel 3 werden die Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 2b LG benannt. Die Darstellung des Biotopverbunds erfolgt in der Entwicklungskarte.

Bestandteile des Biotopverbunds

In Kapitel 4 werden bestimmte forstliche Regelungen für Wald-Naturschutzgebiete gemäß § 25 LG (Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen) formuliert.

Forstliche Festsetzungen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) – Festsetzungskarte Teil 2 (Kapitel 5):

Maßnahmen

Im Kapitel 5 werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele sowie zur Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Objekte erforderlichen Maßnahmen beschrieben.

Die Maßnahmen werden i.d.R. nicht parzellenscharf festgelegt, sondern sogenannten Maßnahmenräumen zugeordnet. An welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, wird im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis festgelegt.

Flexibles Maßnahmenkonzept

Nur in Ausnahmefällen werden Maßnahmen flächenscharf festgesetzt, dies ist z.B. bei der Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope und Gewässerrandstreifen der Fall.

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung **aller** Maßnahmen, d.h. auch die Umsetzung der flächenscharf dargestellten Maßnahmen, nur auf **freiwilliger vertraglicher Basis**.

Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M**, Gewässerrandstreifen mit dem Buchstaben **G** und ortsgebundene Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Biotopen mit dem Buchstaben **B** gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 dargestellt.

Identifikation der Maßnahmen



***Umweltbericht und
weitere fachliche Infor-
mationen
ohne rechtliche
Verbindlichkeit***

Erläuterungsband (Erläuterungen zum Textband)

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Inhalten des Textbandes sind in einem gesonderten Erläuterungsband zusammengefasst. Der Erläuterungsband ist von seiner Gliederungsstruktur wie der vorliegende Textband des Landschaftsplanes aufgebaut.

Der Erläuterungsband liefert die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung und hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebietes enthält der Erläuterungsband Beschreibungen der einzelnen Entwicklungsräume, Angaben zu geplanten Vorhaben und vorliegenden Fachgutachten oder Fachplanungen Dritter sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten und ergänzende Angaben zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen.



Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

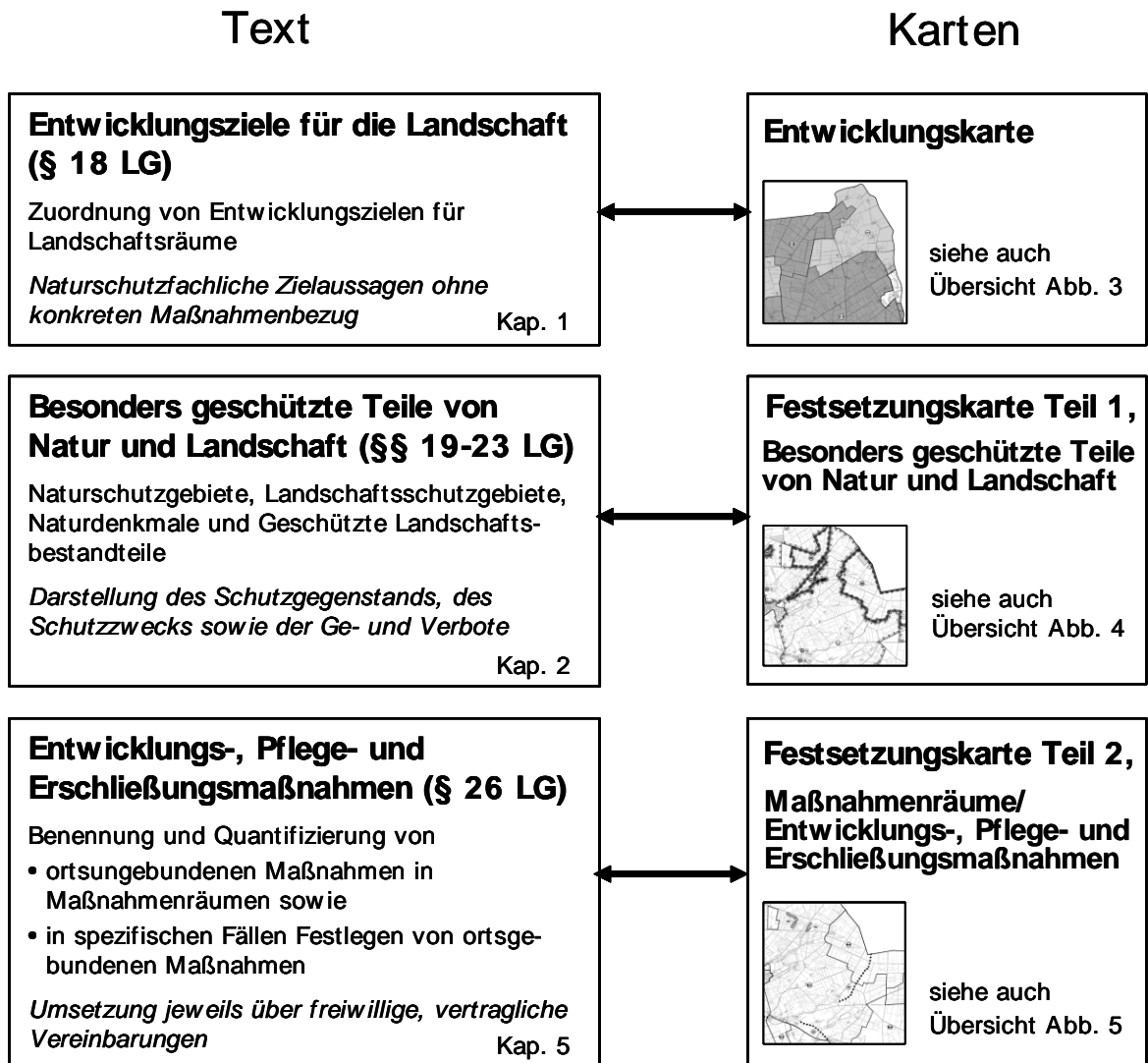


Abb. 2: Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes





1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Allgemeine Hinweise

Nach § 1 des Landschaftsgesetzes (LG) sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Anforderungen an die Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die sich aus § 1 LG ergeben, sind sowohl untereinander als auch gegen die Anforderungen anderer Belange bzw. der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Die Entwicklungsziele geben nach § 18 LG als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über die schwerpunktmäßig anzustrebende Entwicklung der Landschaft im Plangebiet. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden nach § 18 Abs. 2 LG die „im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke (...)“ sowie deren Zweckbestimmung berücksichtigt.

*Schwerpunkte
der Landschafts-
entwicklung*

Die Entwicklungsziele richten sich **nicht** an die Grundstückseigentümer oder Flächennutzer, sondern an Behörden, die die Entwicklungsziele bei behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen sollen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

behördenverbindlich

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne, soweit sie mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung übereinstimmen, sowie die bestehenden Außenbereichssatzungen der Kommunen werden von den Entwicklungszielen nicht berührt. Die Bauflächen des Flächennutzungsplanes sowie die Darstellungen des Regionalplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP99) „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB), die von der Kommune bereits konkretisiert wurden, werden im Landschaftsplan als Flächen mit „Temporärer Erhaltung“ dargestellt (vgl. Ausführungen weiter unten sowie Kapitel 1.7). Für die Darstellungen des Regionalplanes, für die eine Konkretisierung durch die Kommune noch nicht möglich ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis im Text zum jeweiligen Entwicklungsraum. Die Umsetzung dieser Ziele des GEP nach den dafür vorgesehenen Verfahren bleibt von den genannten Entwicklungszielen unberührt.

*kommunale
Entwicklung*

Die Stadt Rheinberg stellt z.Zt. ihren Flächennutzungsplan neu auf.

Eine langfristige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Alpen und der Stadt Rheinberg soll vorrangig in den in den jeweiligen Entwicklungskonzepten vorgesehenen Bereichen erfolgen.



<p>Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p>	<p>Die Funktionen von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, inkl. notwendiger deren Funktionen dienenden Veränderungen, bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.</p> <p>Darüber hinaus treten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit die den dargestellten Bauflächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Gemeinbedarfsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen) widersprechenden Entwicklungsziele des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit eine ausreichende Erschließung sichergestellt ist und die Flächen eine Größe von 0,5 ha nicht überschreiten.</p>
<p>Hochwasserschutz</p>	<p>Unberührt von den Entwicklungszielen bleiben Maßnahmen des Hochwasserschutzes.</p>
<p>Straßen-, Bahn- und Radwegeplanungen</p>	<p>Die mit den landes- und regionalplanerischen Zielen übereinstimmenden Verkehrswegeplanungen bleiben von den Entwicklungszielen ebenfalls unberührt.</p>
<p>Abgrabungen</p>	<p>Außerdem von den Entwicklungszielen unberührt bleiben die im Regionalplan (GEP) dargestellten "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB); Abgrabungen sind landschaftsgerecht wiederherzustellen oder naturnah zu entwickeln. Diese Ziele schließen auch die Entwicklung ruhiger Freizeit- und Erholungsnutzungen als Folgenutzung ein. Zukünftige Abgrabungen sind ausschließlich unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zuzulassen. Abgrabungen können daher regelmäßig nur innerhalb der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze erfolgen.</p>
<p>Freizeit und Erholung</p>	<p>Die Umweltverträglichkeit und Ausgestaltung der in den jeweiligen Entwicklungsräumen genannten Planungsabsichten zur Freizeit- und Erholungsnutzung ist nach den dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Planungen im Bereich von FFH- und Vogelschutzgebieten.</p>
<p>Erhaltung charakteristischer und abwechslungsreicher Landschaften</p>	<p>Im Landschaftsplan Raum Alpen/Rheinberg werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklungsziel: Erhaltung <i>Leitbild: Erhaltung der Landschaftsstruktur</i> <p>In diesen Räumen weist die Landschaft überwiegend einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftsstrukturen (z.B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Raine, abwechslungsreiche Geländegestalt) und/ oder naturnahen Lebensräumen (z.B. alte Laubwälder, Feuchtgrünländer) oder eine markante Geländemorphologie auf.</p>



Zu diesen Räumen zählen darüber hinaus offene Landschaften mit weiträumigen Grünlandflächen oder Ackerfluren, die durch ihren offenen Charakter Lebensräume für Wiesenbrüter und Tierarten der offenen Feldflur darstellen und eine Funktion als Rastplatz für Zugvögel haben.

Die Struktur der Landschaft dieser Räume und ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen erhalten werden. Eine Pflege und Optimierung bestehender Landschaftsstrukturen und Lebensräume soll insbesondere zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen hier vorkommender typischer Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopverbund erfolgen.

- **Entwicklungsziel: Anreicherung**

Leitbild: Verbesserung der Landschaftsstruktur

Diese Räume sind i.d.R. durch eine großflächige, vorwiegende Ackernutzung geprägt und weisen nur wenige gliedernde und belebende Landschaftselemente auf. Naturnahe Lebensräume sind selten vorhanden. Die Räume weisen ein eher homogenes und wenig abwechslungsreiches Landschaftsbild auf.

In der Landschaft sollen noch vorhandene Strukturen und Vegetationselemente optimiert und ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Lebensraumanprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes sollen Landschaftsstrukturen auch neu angelegt werden (z.B. Raine, Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen, Hecken, Feldgehölze).

Aufwertung homogener Landschaften

- **Entwicklungsziel: Ausbau**

Leitbild: Ausbau der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen soll durch Schaffung von Erholungseinrichtungen, Parkplätzen etc. die Freizeit- und Erholungsnutzung gefördert werden.

Förderung der Freizeit- und Erholungsnutzung

- **Entwicklungsziel: Temporäre Erhaltung**

Leitbild: Zeitlich befristete Erhaltung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen sind nach dem Regionalplan Bereiche für Siedlungen, Gewerbe und Industrie und/ oder nach dem Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt. Bis zur Realisierung dieser Vorhaben im Zuge der kommunalen Bauleitplanung sollen die bestehenden Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.

Beachtung der Bauleitplanung der Kommunen



*Erhaltung und
Entwicklung eines
Biotopverbundsystems
als überlagerndes
Ziel*

- **Entwicklungsziel: Biotopverbund**

*Leitbild: Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur
und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen*

In diesen Räumen sind die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Dieses Entwicklungsziel überlagert die zuvor genannten Entwicklungsziele und konkretisiert die in Kap. 3 gekennzeichneten Bestandteile des Biotopverbundes.



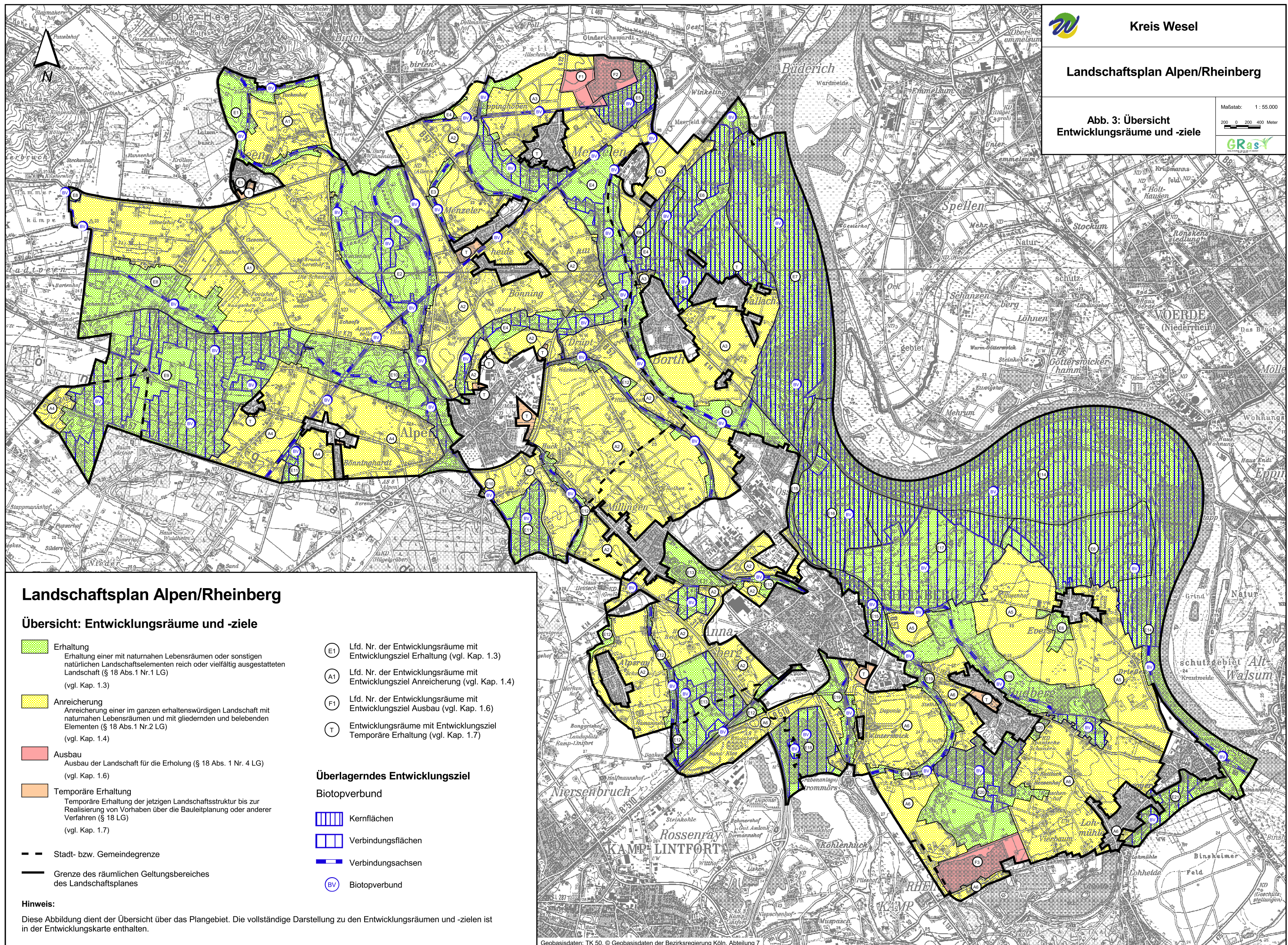


1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Entwicklungsräume aufgelistet. Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Darstellungen gelangt.


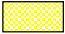




Die Lage der Entwicklungsräume ist in der Übersicht in Abbildung 3 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Entwicklungsräume ist in der Entwicklungskarte enthalten.

Nr.	Bezeichnung des Entwicklungsraumes (vgl. Abb. 3)	Seite
Entwicklungsziel Erhaltung		
E 1	Veensche Ley, Veener Ley, Veen-Winnenthaler Ley	26
E 2	Leybachzüge Birkenkampsley und Hockenderley, Winnenthaler Kanal	27
E 3	Grünlandrinne südlich des Heimannshofes	27
E 4	Leybachniederungen Mühlohlsley, Schwarzer Graben, Borthsche Ley	27
E 5	Baggerseen bei Menzelen	28
E 6	Ackerbaubereiche im Vogelschutzgebiet bei Wallach und Eversael	28
E 7	Rheinvorland östlich von Wallach und nördlich der Ossenberger Schleuse	28
E 8	Eichenwald am Grenzdyck, Niederungsbereich südlich Passenstraße und Veenen	29
E 9	Wald-Offenland-Komplex Bönninghardt, Haagscher Berg und Passberg	30
E 10	Höhenrand der Bönninghardt und der Leucht	30
E 11	Waldbereiche am Issumer Weg und bei Damm	30
E 12	Leybachniederungen Alpsche, Drüptsche, Heidecker und Rheinberger Ley, Fossa Eugeniana	31
E 13	Wald-Offenlandschaft Rheinberger Heide und Loisberg	31
E 14	Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen	32
E 15	Alter Rhein, Jenneckes Gatt und Niepgraben	33
E 16	Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen	33
E 17	Orsoyer Rheinbogen	34
E 18	Haferbruchsee	34
E 19	Leybachniederungen Moersbach, Winterswicker Abzugs-, Niep- und Grintgraben	34
E 20	Wald-Offenlandschaft bei Haus Wolfskuhlen und Spanische Schanzen	35
E 21	Lohkanalniederung, Orsoyer Berg, Ohlmannshof	35
Entwicklungsziel Anreicherung		
A 1	Offenland nördlich und südlich von Veen	37
A 2	Niederterrasse bei Menzelen-West, Drüpt, Millingen, Alpsray und Rheinberg	38
A 3	Niederterrasse bei Menzelen-Ost, Borth und Wallach	38
A 4	Offenland auf der Bönninghardt	39
A 5	Offenland im Orsoyer Rheinbogen	39
A 6	Niederterrasse zwischen Rheinberg und Orsoy	39
Entwicklungsziel Ausbau		
F 1	Potenzielle Auskiesungsgewässer bei Menzelen-Ost	40
F 2	Freizeitsee Menzelen	41
F 3	Reitwegsee	41
Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung		
T	Angrenzend an die Siedlungsbereiche von Veen, Menzelen-Ost, Menzelen-West, Bönninghardt, Alpen, nördlich der Bruckstr., Gewerbegebiet Alpen, Alpen zwischen Bahnlinie und B58, Rheinberg im Bereich der Moerser Straße, Budberg	42







Landschaftsplan Alpen/Rheinberg

Übersicht: Entwicklungsräume und -ziele

-  Erhaltung
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs.1 Nr.1 LG)
(vgl. Kap. 1.3)
-  Anreicherung
Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs.1 Nr.2 LG)
(vgl. Kap. 1.4)
-  Ausbau
Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)
(vgl. Kap. 1.6)
-  Temporäre Erhaltung
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren (§ 18 LG)
(vgl. Kap. 1.7)
-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes





Hinweis:

Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Entwicklungsräumen und -zielen ist in der Entwicklungskarte enthalten.

-  E1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Erhaltung (vgl. Kap. 1.3)
-  A1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Anreicherung (vgl. Kap. 1.4)
-  F1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Ausbau (vgl. Kap. 1.6)
-  T Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung (vgl. Kap. 1.7)

Überlagerndes Entwicklungsziel

Biotopverbund

-  Kernflächen
-  Verbindungsflächen
-  Verbindungsachsen
-  Biotopverbund



(Rückseite von DIN A 3 Karte)



1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“

1.3.1 Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 52,4 % (ca. 6.173 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere ist/sind

- die vorhandenen Gehölzbestände (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze) zu erhalten, zu pflegen und mit Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zu ergänzen; die zukünftigen, nicht zu vermeidenden bergbaulichen Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen
- vorhandene Waldbestände zu erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse), zu erhalten und zu schützen
- die bestehende Grundwassersituation und die Feuchteverhältnisse in den sensiblen Auen- und Grünlandbereichen zu erhalten
- Maßnahmen zur Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu verhindern; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
- Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und beeinträchtigte Gewässer soweit wie möglich in einen guten ökologischen Zustand zu überführen; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen, zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- extensive Bewirtschaftungsformen zu erhalten und über vertragliche Vereinbarungen zu fördern
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln



- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, insbesondere die Hangzone der Stauchmoräne und Auenkanten, sowie sonstige natürliche Reliefstrukturen, z.B. Dünenfelder, zu erhalten; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild, einschließlich historischer Bau- und Bodendenkmäler, zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

1.3.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **E** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Entwicklungsraum E 1: Veenske Ley, Veener Ley, Veen-Winnenthaler Ley

Größe ca.
99 ha

- Der Gesamtkomplex des Leybachsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Grünlandbereiche sind zu erhalten - insbesondere in den Niederungen ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.

Erläuterungen:

Für Teile des Raumes ist die Ausweisung des militärischen Schutzbereiches 545 Birten-Veen vorgesehen.



E2

Entwicklungsraum E 2: Leybachzüge Birkenkampsley und Hockenderley, Winnenthaler Kanal

Größe ca.
380 ha

- Die strukturreiche Kulturlandschaft mit grünlandgeprägten Niederungen, Feldgehölzen, Landwehren und Gehölzstrukturen ist zu erhalten.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachläufe, Kopfbäume, Feldgehölze, Landwehre etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Grünlandbereiche sind zu erhalten; insbesondere in den Niederungen ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes bei Winnenthal als Bereich für Gewerbe und industrielle Nutzung (GIB) dar.

E3

Entwicklungsraum E 3: Grünlandrinne südlich des Heimannshofes

Größe ca.
18 ha

- Der Grünlandbereich ist zu erhalten und insbesondere in den Niederungen ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.

E4

Entwicklungsraum E 4: Leybachniederungen Mühlohlsley, Schwarzer Graben, Borthsche Ley

Größe ca.
621 ha

- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kopfbäume, Hecken, Gehölze) sind zu erhalten und zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.



E5

Entwicklungsraum E 5: Baggerseen bei Menzelen

Größe ca.
67 ha

- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten und im Sinne des Biotop- und Artenschutzes zu optimieren; eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der vorhandenen und zu entwickelnden Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung zugänglich zu machen.
- Freizeitnutzungen sind auszuschließen.

Erläuterungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

E6

Entwicklungsraum E 6: Ackerbaubereiche im Vogelschutzgebiet bei Wallach und Eversael

Größe ca.
549 ha

- Die typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft der Rheinniederterrasse mit ihren überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichen ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet) zu erhalten und als Gänseäsungsfläche zu optimieren.
- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzziele zu entwickeln.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Hecken, Obstwiesen, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und zu optimieren und insbesondere in den Randlagen zu den Siedlungsbereichen - unter Berücksichtigung der Funktion der Gänseäsungsflächen - zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

E7

Entwicklungsraum E 7: Rheinvorland östlich von Wallach und nördlich der Ossenberger Schleuse

Größe ca.
551 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention, sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet sowie teilweise FFH-Gebiet) zu erhalten und zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie im Bereich nördlich der Ossenberger Schleuse wie **Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraum), natürliche Seen und Altarme, und Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem



Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.

- Der geschlossene Grünlandbereich ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren. Dabei ist auf die Schaffung eines ausgewogenen Biotopverhältnisses zwischen extensiv und intensiv genutzten Grünlandflächen und autypischen Strukturen zu achten.
- Naturnahe Gewässerstrukturen sowie die Überflutungsdynamik und die Nässeverhältnisse sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die naturnahen, unbefestigten Uferbereiche sind zu erhalten. Vorhandene Uferbefestigungen sollten nach Möglichkeit naturnah gestaltet werden. Der Ausbau und die Unterhaltung des Rheinstromes sind so durchzuführen, dass die Schutzziele und -zwecke der angrenzenden Schutzgebiete, insbesondere der Uferbereiche, erhalten bleiben. Der in diesem Zusammenhang für den gesamten Auenkomplex problematische Sohlenerosion des Rheins ist mit naturnahen Mitteln entgegenzuwirken.
- Die Auenwälder und deren Entwicklungsstadien (Weidengebüsche) sind - soweit hierdurch keine kritische Erhöhung der Fließgeschwindigkeit entsteht - der natürlichen, ungestörten Entwicklung zu überlassen.
- Die Freizeit- und Fischereinutzungen sind naturverträglich zu gestalten.
- Die Deiche sind unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit angrenzender Lebensräume gezielt als Rad- und Fußwege zu nutzen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt für den Rheinstrom die Erhaltung und den Ausbau des Rheinstromes als Schifffahrtsstraße dar.

E8

Entwicklungsraum E 8: Eichenwald am Grenzdyck, Niederungsbereich südlich Passenstraße und Veenen

Größe ca.
193 ha

- Der in Teilen ausgeprägte kleinräumige Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist zu erhalten.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



E9

Entwicklungsraum E 9: Wald-Offenland-Komplex Bönninghardt, Haagscher Berg und Passberg

Größe ca.
644 ha

- Das Relief und die vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestände des geomorphologisch markanten Stauchmoränenwalls sind zu erhalten und zu optimieren. Langfristig sind zusammenhängende naturnahe Laubwälder zu entwickeln.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in den geschlossenen Waldkomplexen sollen vermieden werden.
- Geomorphologische Besonderheiten (Trockentälchen, Hohlwege) sind zu erhalten.

E10

Entwicklungsraum E 10: Höhenrand der Bönninghardt und der Leucht

Größe ca.
199 ha

- Das Relief und die vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestände des geomorphologisch markanten Stauchmoränenrandes sind zu erhalten und zu optimieren. Langfristig sind zusammenhängende naturnahe Laubwälder zu entwickeln.
- Geomorphologische Besonderheiten (Trockentälchen, Hohlwege, ehemalige Bahntrasse) sind zu erhalten.
- Grünlandflächen sind insbesondere in den Hangbereichen zum Schutz vor Erosion zu erhalten; nach Möglichkeit ist der Grünlandanteil durch Umwandlung von Ackerflächen zu erhöhen.
- In besonders erosionsgefährdeten Hangbereichen ist das Relief durch geeignete Maßnahmen vor Abtrag zu schützen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in den Waldflächen sollen vermieden werden.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

E11

Entwicklungsraum E 11 Waldbereiche am Issumer Weg und bei Damm

Größe ca.
99 ha

- Die vorhandenen Waldbestände, einschließlich bestockter Landwehre, sind zu erhalten und zu optimieren. Langfristig sind zusammenhängende naturnahe Laubwälder zu entwickeln.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in den geschlossenen Waldkomplexen sollen vermieden werden.
- Die ehemalige Trasse der Lintforter Straße in der Leucht ist zurückzubauen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.



E12

Entwicklungsraum E 12: Leybachniederungen Alpsche, Drüptsche, Heidecker und Rheinberger Ley, Fossa Eugenia

Größe ca.
172 ha

- Der Gesamtkomplex des Leybachsystems, einschließlich der Fossa Eugenia, ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Grünlandbereiche sind zu erhalten - insbesondere in den Niederungen ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu den Ackerflächen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus fünf Teilflächen.

E13

Entwicklungsraum E 13: Wald-Offenland Rheinberger Heide und Loisberg

Größe ca.
209 ha

- Die Waldflächen sind insgesamt zu erhalten und langfristig in trockene Eichen-Birken-Wälder zu überführen.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Waldflächen, Obstwiesen, Hecken, Feldraine) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- und Ackerbaubereichen zu ergänzen.
- Die Offenlandflächen um den Loisberg sind gezielt für die Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten über Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung zu nutzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

**E14****Entwicklungsraum E 14: Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen**Größe ca.
989 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet sowie tlw. FFH-Gebiet) zu erhalten und zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, Flüsse mit Schlammhäfen und einjähriger Vegetation, Fließgewässer mit Ruhezonen für Wanderfische und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Die charakteristischen Lebensräume wie naturnahe Auenwälder, Weidenbüsche, Röhrichte sowie naturnahe Uferstrukturen, Stillgewässer, Flutmulden und Kolke sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die naturnahen, unbefestigten Uferbereiche sowie die Überflutungsdynamik und Nässeverhältnisse sind zu erhalten. Vorhandene Uferbefestigungen sollten nach Möglichkeit naturnah gestaltet werden. Der Ausbau und die Unterhaltung des Rheinstromes sind so durchzuführen, dass die Schutzziele und -zwecke der angrenzenden Schutzgebiete, insbesondere der Uferbereiche, erhalten bleiben. Der in diesem Zusammenhang für den gesamten Auenkomplex problematische Sohlenerosion des Rheins ist mit naturnahen Mitteln entgegenzuwirken.
- Weichholz-Auenwälder sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Der geschlossene Grünlandbereich ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren. Dabei ist auf die Schaffung eines ausgewogenen Biotopverhältnisses zwischen extensiv und intensiv genutzten Grünlandflächen und autotypischen Strukturen zu achten.
- Die Freizeit- und Fischereinutzungen sind naturverträglich zu gestalten.
- Durch die zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen dürfen die autotypischen Lebensräume und deren charakteristische Pflanzen- und Tierwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. In Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern sowie der Wasserwirtschaft sind Bergbau bedingte Veränderungen des Grundwasserflurabstandes zur Entwicklung von autotypischen Lebensräumen zu nutzen.
- Die Deiche sind unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit angrenzender

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



Lebensräume gezielt als Rad- und Fußwege zu nutzen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt für den Rheinstrom die Erhaltung und den Ausbau des Rheinstromes als Schifffahrtsstraße sowie einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

Für den Bereich östlich von Eversael hat die Stadt Rheinberg den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3 zur Erweiterung des Betriebes „Dümmen“ gefasst.

E15

Entwicklungsraum E 15: Alter Rhein, Jenneckes Gatt und Niepgraben

Größe ca.
69 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (tlw. Vogelschutzgebiet), zu erhalten und zu optimieren.
- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzielen zu entwickeln.
- Naturnahe Gewässerstrukturen sowie die Überflutungsdynamik und die Nässeverhältnisse sind zu erhalten und zu optimieren.

E16

Entwicklungsraum E 16: Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen

Größe ca.
178 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet), zu erhalten und zu optimieren.
- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzielen zu entwickeln.
- Die charakteristischen Lebensräume der ehemaligen Flussaue wie Röhrichte und Feuchtgrünlandflächen sowie naturnahe Stillgewässer und Kolke sind zu erhalten und zu optimieren.
- Der geschlossene Grünlandbereich ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren. Dabei ist auf die Schaffung eines ausgewogenen Biotopverhältnisses zwischen extensiv und intensiv genutzten Grünlandflächen und autotypischen Strukturen zu achten.



E17

Entwicklungsraum E 17: Orsoyer Rheinbogen

Größe ca.
374 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (teilweise Vogelschutzgebiet), zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Hecken und Kopfbäumen etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die vorhandene Landschaftsnutzung (Acker und Grünland) ist zu erhalten und im Hinblick auf die Bedeutung der Flächen für die Gänseäsung zu optimieren.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und zu optimieren und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in den großflächigen Ackerbaubereichen - unter Berücksichtigung der Funktion als Gänseäsungsflächen - zu ergänzen.
- Das Geländere relief sowie alte Deiche und Überreste der Spanischen Schanzen sind zu erhalten.
- Durch die zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen dürfen die auentypischen Lebensräume und deren charakteristische Pflanzen- und Tierwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. In Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern sowie der Wasserwirtschaft sind Bergbau bedingte Veränderungen des Grundwasserflurabstandes zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

E18

Entwicklungsraum E 18: Haferbruchsee

Größe ca.
107 ha

- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.

E19

Entwicklungsraum E 19: Leybachniederungen Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niep-, Grintgraben

Größe ca.
348 ha

- Der Gesamtkomplex des Leybachsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Grünlandbereiche sind zu erhalten; insbesondere in den Niederungen ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- und Ackerbaubereichen zu ergänzen.



Erläuterungen:

Für den Bereich östlich von Budberg sieht der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Rheinberg das „Erholungsgebiet Eversaeleer See“ vor.

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen.

E20

Entwicklungsraum E 20: Wald-Offenlandschaft bei Haus Wolfskuhlen und Spanische Schanzen

Größe ca.
234 ha

- Der in Teilen ausgeprägte kleinräumige Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist zu erhalten.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Kleinabgrabungen, Hecken und Kopfweiden etc.) sowie Bau- und Bodendenkmale sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich zu machen und zu erschließen.

Erläuterungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

E21

Entwicklungsraum E 21: Lohkanalniederung, Orsoyer Berg, Ohlmannshof

Größe ca.
73 ha

- Die strukturreiche Kulturlandschaft mit grünlandgeprägten Niederungen, Feldgehölzen und Gehölzstrukturen ist zu erhalten.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtal, Wallgraben, Teich, Obstwiesen, Hecken, Kopfbäume, Feldgehölze, etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Grünlandbereiche sind zu erhalten, insbesondere in den Niederungen ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.

Erläuterungen:

Für den Bereich des Kuhdyks beabsichtigt die Stadt Rheinberg die 56. FNP-Änderung und Aufstellung des B-Planes Nr. 11 zur Errichtung eines Nahversorgungsstandortes.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.



1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“

1.4.1 Allgemeine Beschreibung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 46 % (ca. 5.422 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ gelten folgende Ziele:

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern. Insbesondere ist/sind

- die Landschaftsräume zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem);
bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden; zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse) sind zu erhalten und zu schützen
- der naturferne Gewässerausbau zu vermeiden
- der derzeitige Grünlandanteil beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- die naturnahen Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- technisch ausgebaute Fließgewässer - soweit möglich - naturnah zu gestalten
- die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu verbessern
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln
- eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden.



Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Anreicherung“ liegt in der gezielten Anreicherung und Ergänzung bestehender Strukturen. Hierbei sind zum einen die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und zum anderen die Lebensraumsprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

1.4.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Anreicherung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **A** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Entwicklungsraum A 1: Offenland nördlich und südlich von Veen

Größe ca.
997 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen und Ackersäumen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsbereichen hin, anzureichern.
- Die Obstwiesen sind zu erhalten und durch Ergänzungspflanzungen und Neuanlagen zu optimieren bzw. zu vermehren.
- Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten und zu optimieren.
- Der Bereich der Veener Ley ist hinsichtlich seiner Naturnähe zu optimieren.
- Das Geländere relief sowie die bodenständige Bestockung der Landwehre und der ehemaligen Bahntrasse sind zu erhalten und die Gehölzbestände in geeigneten Bereichen zu ergänzen.
- Das bewaldete Dünenfeld am Rothersberg zwischen Veen und Unterbirten ist zu erhalten.

Erläuterungen:

Für Teile des Raumes ist die Ausweisung des militärischen Schutzbereiches 545 Birten-Veen vorgesehen.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.



A2

Entwicklungsraum A 2: Niederterrasse bei Menzelen-West, Drüpt, Millingen, Alpsray und Rheinberg

Größe ca.
2004 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen und Ackersäumen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsbereichen hin, anzureichern.
- Obstwiesen sind zu erhalten und durch Ergänzungspflanzungen und Neuanlagen zu optimieren bzw. zu vermehren.
- Das Geländere relief sowie die bodenständige Bestockung der ehemaligen Bahntrassen sind zu erhalten und die Gehölzbestände in geeigneten Bereichen zu ergänzen.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Annaberg als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und bei Alpen und Ossenberg als Bereich für Gewerbe und industrielle Nutzung (GIB) dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt im Bereich Annaberg Wohnbauflächen dar.

Im Bereich südlich der Rheinberger Ley sieht der Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Rheinberg eine „Kleingartenanlage“ vor.

Der Entwicklungsraum besteht aus sieben Teilflächen.

A3

Entwicklungsraum A 3: Niederterrasse bei Menzelen-Ost, Borth und Wallach

Größe ca.
576 ha

- Der Anteil von Grünlandflächen und von extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ist insbesondere im Bereich der Gewässer sowie zur Sicherung des Bodendenkmals zu erhöhen.
- Die vorhandene Landschaftsnutzung (Acker und Grünland) ist zu erhalten und im Hinblick auf die Bedeutung der Flächen für die Gänseäsung zu optimieren.
- Der durch ackerbauliche Nutzung geprägte Raum ist durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen anzureichern.
- Das Geländere relief und die bodenständige Bestockung der ehemaligen Bahntrassen sowie das Bodendenkmal sind zu erhalten bzw. zu sichern und die Gehölzbestände in geeigneten Bereichen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt die Orts umgehung Wesel/Büderich (B 58n) dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.



A4

Entwicklungsraum A 4: Offenland auf der Bönninghardt

Größe ca.
471 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen, Waldflächen und Ackersäumen - insbesondere im Bereich der ehemaligen Bahntrasse - anzureichern.
- Das Geländere relief und die bodenständige Bestockung der ehemaligen Bahntrassen sind zu erhalten und die Gehölzbestände in geeigneten Bereichen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

A5

Entwicklungsraum A 5: Offenland im Orsoyer Rheinbogen

Größe ca.
495 ha

- Der durch ackerbauliche Nutzung und einem Obstwiesengürtel um Eversael geprägte Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Strukturen (Gehölze, Brachen, Saumstreifen) anzureichern.
- Vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Obstwiesen und Hecken, sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.

Erläuterungen:

Für den Bereich östlich von Eversael hat die Stadt Rheinberg den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3 zur Erweiterung des Betriebes „Dümmen“ gefasst.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

A6

Entwicklungsraum A 6: Niederterrasse zwischen Rheinberg und Orsoy

Größe ca.
880 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Landschaftselementen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsgebieten hin, anzureichern.
- Obstwiesen sind zu erhalten und durch Ergänzungspflanzungen und Neuanlagen zu optimieren bzw. zu vermehren.
- Feldgehölze sind zu erhalten, an geeigneten Stellen neu anzulegen und durch die Anlage von Säumen zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Budberg, Orsoyer Berg und Lohmühle als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), südlich von Rheinberg zwei Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sowie im Raum Winterswick einen Bereich für Aufschüttungen dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt im Bereich Budberg Wohnbauflächen dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen.



1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung“

Das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ ist für diesen Landschaftsplan nicht dargestellt.

1.6 Entwicklungsziel „Ausbau“

1.6.1 Allgemeine Beschreibung

Ausstattung der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,2 % (143 ha)

Flächen, für die das Entwicklungsziel „Ausbau“ dargestellt wird, sind unter besonderer Berücksichtigung landschaftlicher Belange für die Erholung auszustatten bzw. zu entwickeln. Die konkrete Erschließung und Planung von Erholungs- und Freizeitbereichen (z.B. Freiflächenkonzept, bauliche Anlagen etc.) erfolgt über gesonderte Verfahren.

Die Erschließung sowie alle Anlagen für die Erholung und Freizeitaktivitäten sind landschaftsgerecht zu gestalten und durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.

1.6.2 Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“

Der Raum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“ wird mit dem Buchstaben **F** (Freizeit) und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung des Entwicklungsraumes ist der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:

F1

F1

Entwicklungsraum F 1: Potenzielle Auskiesungsgewässer bei Menzelen-Ost

Größe ca.
27 ha

- Der Entwicklungsraum ist nach Auskiesung gezielt für die landschaftsorientierte Erholung durch Einrichtungen (z.B. Wanderwege, Ruhebänke, Schutzhütten, Parkplätze) auszustatten und zu erschließen.
- Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.



F2

Entwicklungsraum F 2: Freizeitsee Menzelen

Größe ca.
42 ha

- Der Entwicklungsraum ist gezielt für die wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung durch Einrichtungen (z.B. Parkplätze) weiterzuentwickeln.
- Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der wassergebundenen Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

F3

Entwicklungsraum F 3: Reitwegsee

Größe ca.
74 ha

- Der Entwicklungsraum ist gezielt für die wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung durch Einrichtungen (z.B. Wanderwege, Radwege, Ruhebänke, Schutzhütten, Parkplätze) auszustatten und zu erschließen.
- Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

1.7 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

1.7.1 Allgemeine Beschreibung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren (§ 18 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,4 % (ca. 51 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschafts- und Nutzungsstruktur ist bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren zu erhalten. Soweit erforderlich sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Nach Möglichkeit sollen bedeutende naturnahe Landschaftselemente - wie z.B. wertvolle Wald- und Gehölzbestände, prägende Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer - auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten und ggf. durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB gesichert werden. Zu angrenzenden Waldbeständen ist ein Mindestabstand der Bauflächen von 25 m einzuhalten.

Bei allen baulichen Vorhaben, Änderungen oder Erweiterungen ist die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen; die Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.



Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ wird für solche Flächen vergeben, für die im Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt sind, die aber noch nicht ihrer Zweckbestimmung zugeführt wurden.

Ebenso werden die im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellten Flächen, die von der Kommune bereits in ihren Abgrenzungen konkretisiert wurden, mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ belegt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles entbindet nicht von den Regelungen des § 19 BNatSchG und der §§ 4 bis 6 LG. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB vorzunehmen.

1.7.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ werden mit dem Buchstaben **T** gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ sind in der Entwicklungskarte angrenzend an die nachfolgend genannten Siedlungs-, Gewerbe- und Industriebereiche dargestellt:

- Wohnbaufläche Veen
- Wohnbauflächen Menzelen-Ost - 2 Teilflächen
- Wohnbaufläche/Mischgebiet Menzelen-West
- Wohnbaufläche Bönninghardt - 3 Teilflächen
- Wohnbaufläche Alpen, nördlich der Bruckstraße
- Gewerbegebiet Alpen - 2 Teilflächen
- Wohnbaufläche Alpen, zwischen Bahnlinie und B58
- Wohnbaufläche Moerser Straße
- Wohnbaufläche Budberg



1.8 Entwicklungsziel „Biotopverbund“

1.8.1 Allgemeine Beschreibung

Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen (§18 i.V.m. § 2b LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 33,0 % (ca. 3.876 ha)

Für alle Bereiche (Flächen und Linien) mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ gelten folgende Ziele:

Die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind in diesen Bereichen nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Dieses Entwicklungsziel überlagert die zuvor genannten Entwicklungsziele und konkretisiert die in Kap. 3 gekennzeichneten Bestandteile des Biotopverbundes.

1.8.2 Entwicklungsbereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“

Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ werden mit den Buchstaben BV gekennzeichnet. Die Abgrenzungen sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Zu den Bereichen mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ zählen gem. § 2 b (3) LG neben den Natura2000- und den Naturschutzgebieten als Kernflächen auch Wald- und Wasserflächen sowie besondere Niederungs-/Auenbereiche, die mit einem Grünlandumwandlungsverbot belegt sind, als weitere Verbindungsflächen. Für weitere Verbindungsachsen, die darüber hinaus eine Bedeutung für den Biotopverbund haben, erfolgt eine linienhafte Darstellung.





2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Die Festsetzungen erfolgen unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften sowie unter Würdigung ergänzender Vereinbarungen, insbesondere auf der Grundlage des § 48c (2) und (5) LG.

Andererseits hat die wirtschaftliche Funktion und die Entwicklungsfähigkeit der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betriebsstätten (Hofstellen) eine zentrale Bedeutung für die Existenz der Betriebe. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten sind daher die wirtschaftlichen Aspekte und die Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Hofstellen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ziel ist es, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Gleichbehandlung dieser Betriebe innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu erreichen und somit zu deren Existenzsicherung beizutragen.

Aufbauend auf der „Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/ Landwirtschaft“ im Kreis Wesel vom 16.12.1997 soll dieses Ziel durch die Ausgrenzung von Hofstellen bei der Festsetzung von Schutzgebieten erreicht werden. Sowohl in Naturschutzgebieten als auch in Landschaftsschutzgebieten werden diese Betriebsstätten kartografisch ausgegrenzt.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.3, 2.4, 2.5 sowie 2.6 (allgemeine und besondere Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen der Deichverbände im Rahmen des Hochwasserschutzes auf der Grundlage der Deichschutzverordnung.

Darüber hinaus unberührt bleiben von allen in den Kapiteln 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1 sowie 2.6.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten

- Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes sowie von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung von Natur und Landschaft



- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten oder ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Bestandsschutz)
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang
- fachgerechte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Gehölzen und Baumbeständen - an Naturdenkmälern nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde - sowie Maßnahmen, die der Beseitigung einer unmittelbaren, konkreten Gefahr dienen
- die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände sowie der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, sowie der Bundesschiffahrtsverwaltung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Realisierung der im GEP 99 textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie „Verkehrsinfrastrukturplanungen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit sie aufgrund des Ergebnisses einer eventuell erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zugelassen werden dürfen.

Erläuterungen:

Unter diese allgemeine Unberührtheitsklausel fallen insbesondere

- die Eigentümerbefugnisse z.B. bzgl. des Betretens der Flächen sowie des Sammelns von Beeren oder Pilzen für den persönlichen Bedarf
- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzflächen
- die ordnungsgemäße Jagd, einschließlich des Jagdschutzes
- die ordnungsgemäße Fischerei
- die ordnungsgemäße Imkerei
- der ordnungsgemäße Pflegeschnitt von Obstgehölzen, Hecken- und Kopfbäumen
- die Deichunterhaltung
- Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind, inkl. notwendiger, dieser Funktion dienenden Veränderungen
- die ordnungsgemäße Wartung, Pflege, Reparatur und Beseitigung von Störungen innerhalb des Schutzstreifens an bestehenden Leitungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kabelnetze, Rohrleitungen, Fernleitungen, Freileitungen etc.) in Abstimmung mit der ULB
- die Unterhaltung bestehender Verkehrswege (Straßen, Bahnstrecken) sowie die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes
- bestehende Entnahmen von Grundwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie der betrieblichen Wasserversorgung
- Traditionsveranstaltungen, die jährlich am selben Ort ausgerichtet werden, in bisheriger Art und im bisherigen Umfang
- das Befahren des Rheins mit Wasserfahrzeugen gem. § 5 Bundeswasserstraßengesetz.

Weitergehende Unberührtheiten sind unter den jeweiligen Ge- und Verboten (Kapitel 2.3.1, 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.5.1, 2.5.2, 2.6.1 sowie 2.6.2) aufgeführt.



Befreiungen

Von den Ge- und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen

Von bestimmten Verboten werden auf Antrag Ausnahmen erteilt, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind. Konkrete Ausnahmeregelungen sind in den Kapiteln 2.3 bis 2.6 festgesetzt.

Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung

Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 4 - 6 LG bleibt unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes uneingeschränkt wirksam, d. h. jedes Vorhaben gem. § 4 LG ist nach diesen Bestimmungen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Erforderliche Ausgleichs- und /oder Ersatzmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zum Ausgleich einer Flächenversiegelung oder zur landschaftsgerechten Einbindung) werden nach Art und Umfang des Vorhabens festgelegt. Das Vorhandensein eines Schutzgebietes hat dabei keinen Einfluss auf den Umfang der Maßnahmen.

II. Abwendung von Gefahren

Bei Maßnahmen, die zur **Abwendung von unmittelbaren konkreten Gefahren** für die öffentliche Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrich-



tungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

III. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren der in den Kapiteln 2.3, ausgenommen Verbot Nr. 18, 2.4, ausgenommen Verbot Nr. 12, 2.5 oder 2.6 festgesetzten Ge- oder Verbote zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung. Ihre Ahndung nach § 303 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird nach § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.

Darüber hinaus handelt nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG NW) ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.



2.2 Übersicht über die Schutzgebiete und –objekte

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Schutzgebiete und –objekte aufgelistet. Den Natur- und Landschaftsschutzgebieten zugeordnet sind die Nummern der besonderen Ge- und Verbote sowie die Nummern der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Schutzgebiete ist in der Übersicht in Abbildung 4 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und –objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1 enthalten.

Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte

Nr.	Bezeichnung des Naturschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 59-63)	Besondere Gebote (Seite 64-65)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) (Seite 131-132)
N 1	Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost	66	Nr. 27, 28	Nr. 4	-
N 2	Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht	67	Nr. 19, 20	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 3	Rheinvorland östlich von Wallach	68	Nr. 19, 21 bis 29	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 4	Alter Rhein, Jenekes Gatt, Niepgraben	70	Nr. 27, 28	Nr. 4-	-
N 5	Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen	72	Nr. 21, 23 bis 29	-	-
N 6	Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse	73	Nr. 19, 21, 23 bis 29	Nr. 2, 3, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 7	Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg	75	Nr. 19 bis 29	Nr. 2, 3, 4, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 8	Insel im Haferbruchsee	77	Nr. 19	Nr. 2, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2
Nr.	Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 84-87)	Besondere Gebote (Seite 87-88)	
L 1	Eichenwald am Grenzdyck	89	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 2	Veensche Ley, Veener Ley und Veen-Winnenthaler Ley	90	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 3	Südlich Passenstraße und Veendyck	91	Nr. 13, 14	-	-
L 4	Bönninghardt, Haagscher Berg, Passberg	92	Nr. 13, 14	-	-
L 5	Ehemalige Bahndämme nördlich von Alpen und Menzelen	93	Nr. 13, 14	Nr. 2	-
L 6	Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal	94	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 7	Menzeler Heide	95	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 8	Mühlholsley	96	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 9	Schwarzer Graben, Borthsche Ley	97	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 10	Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide	98	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 11	Höhenrand der Bönninghardt und der Leucht	99		-	-
L 12	Waldfläche bei Damm	100	Nr. 13, 14	Nr. 2	-
L 13	Alpsche Ley	101	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-



Nr.	Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 84-87)	Besondere Gebote (Seite 87-88)	
L 14	Drüptsche Ley, Rheinberger Ley	102	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 15	Niederung bei Alpsray, Heidecker Ley, Fossa Eugeniana	103	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 16	Elverische Höfe	104	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 17	Rheinvorland an der Momm und Rheinauenwald	105	Nr. 13, 14, 16	Nr. 2	-
L 18	Baggersee bei Millingen und Wald-Offenlandkomplex am Loisberg	106	Nr. 13, 14	Nr. 2	-
L 19	Rheinberger Heide	107	-	Nr. 2	-
L 20	Orsoyer Rheinbogen und Eversael	108	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 21	Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niepgraben, Grintgraben	110	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 22	Haus Wolfskuhlen und Baggerseen südlich Budberg	111	Nr. 13, 15	Nr. 2	-
L 23	Rheinvorland bei Orsoy	112	Nr. 13, 14, 15, 16	Nr. 2	-
L 24	Spanische Schanzen, Peldenhof und Baggerseen östlich Budberg	113	Nr. 15	Nr. 2	-
L 25	Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof	114	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	
L 26	Haferbruchsee	115	-	Nr. 2	-

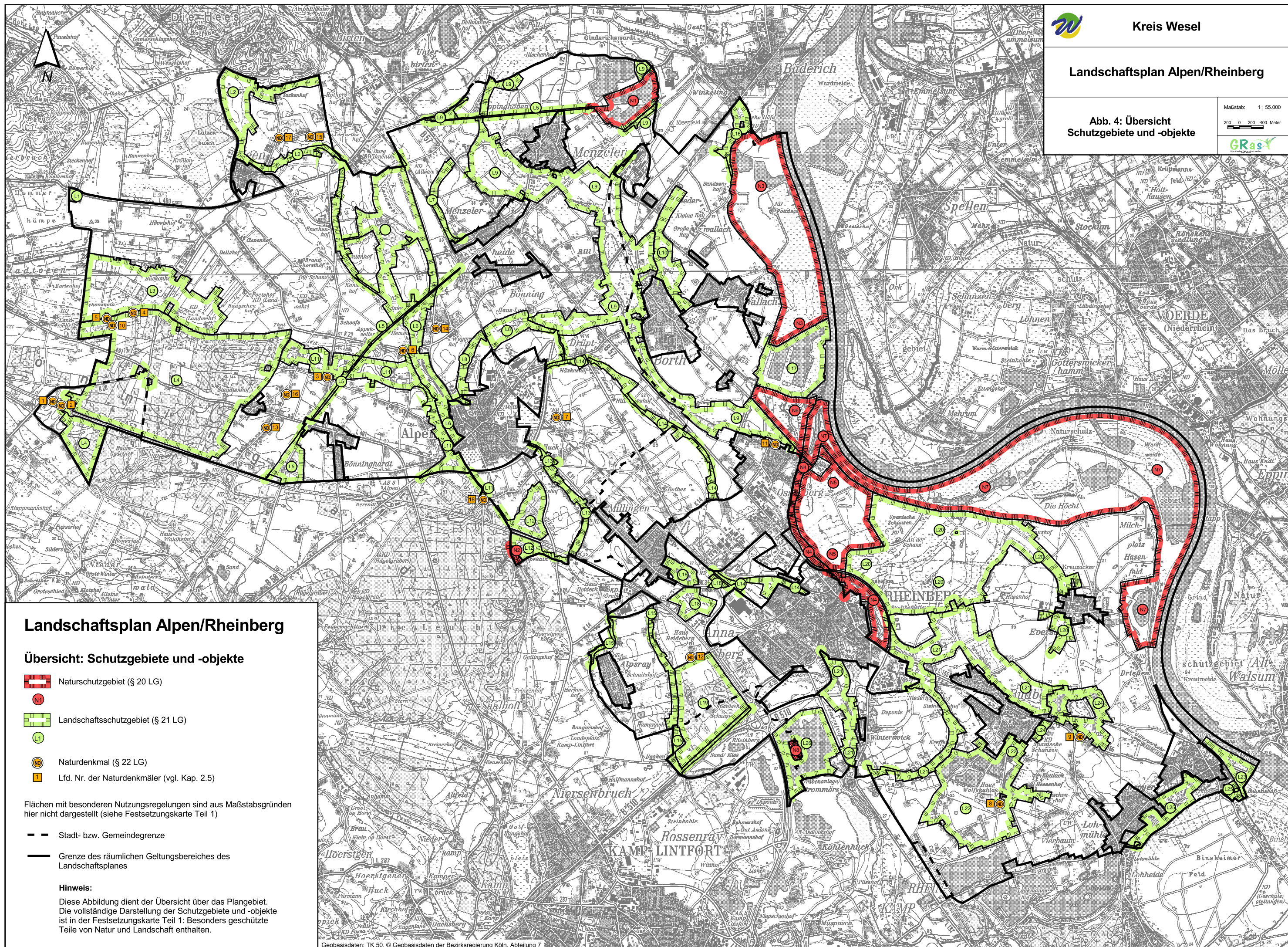
Des Weiteren gelten in Naturschutzgebieten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.3.1.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.4.1.

Für diese allgemeinen Ge- und Verbote gilt die allgemeine Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.







Nr.	Bezeichnung des Schutzobjektes* (vgl. Abb. 4)	Seite
Naturdenkmale		
ND 1	Zwei Naturdenkmale Esskastanie	117
ND 2	Naturdenkmal Esskastanie	117
ND 3	Naturdenkmal Winterlinde	117
ND 4	Drei Naturdenkmale Esskastanien - (Baumgruppe)	118
ND 5	Drei Naturdenkmale Esskastanien - (Baumgruppe)	118
ND 6	Naturdenkmal Esskastanie	118
ND 7	Naturdenkmal Eibe	119
ND 8	Naturdenkmal Stieleiche	119
ND 9	Naturdenkmal Stieleiche	119
ND 10	Zwei Naturdenkmale Esskastanien (Baumpaar)	119
ND 11	Naturdenkmal Bergahorn und 8 Eiben (Baumgruppe)	120
ND 12	Naturdenkmal Silberlinde	120
ND 13	Naturdenkmal Esskastanie	120
ND 14	Naturdenkmal Esskastanie	121
ND 15	Naturdenkmal Stieleiche	121
ND 16	Zwei Naturdenkmale Esskastanien (Baumpaar)	121
ND 17	Naturdenkmal Gneiss (Nordischer Findling)	122
ND 18	Naturdenkmal Schwarznuss	122

* Alle übrigen geschützten Landschaftsbestandteile sind flächendeckend ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.





Landschaftsplan Alpen/Rheinberg

Übersicht: Schutzgebiete und -objekte

-  Naturschutzgebiet (§ 20 LG)
-  **N**
-  Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)
-  **L**
-  **ND** Naturdenkmal (§ 22 LG)
-  **1** Lfd. Nr. der Naturdenkmäler (vgl. Kap. 2.5)

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen sind aus Maßstabsgründen hier nicht dargestellt (siehe Festsetzungskarte Teil 1)

-  - - - Stadt- bzw. Gemeindegrenze
-  — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:

Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und -objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft enthalten.



(Rückseite von DIN A 3 Karte Abb. Schutzgebiete)



2.3 Naturschutzgebiete

2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Unterschutzstellung der Naturschutzgebiete erfolgt auch gemäß § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Für alle Naturschutzgebiete, die im Kapitel 2.3.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.



- 2. wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten und Moose zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Sammeln von Pilzen und Beeren.

- 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen. Unbeschadet der „Vereinbarung EG Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ vom 31.10.2000 ist die vorsätzlich herbeigeführte Störung und Vertreibung rastender und brütender Vogelarten in den bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß § 48c Abs. 5 LG verboten.

- 4. Tiere, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen.**

Ausnahmen für die Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch die Erstaufforstung sowie die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen, Kleingärten oder Grabeland.

- 5. auf Grünland oder nicht bewirtschafteten Flächen Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Lagerung bzw. die Anlage auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.

Erläuterungen:



Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer sowie das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Trampelpfade stellen keine Wege im Sinne des Verbotes dar und fallen daher uneingeschränkt unter die Verbotsregelung.

Unter das Verbot fällt auch das Abstellen von Fahrzeugen auf Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen (Tatbestandseinheit).

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune/ Weidefrechtungen, die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitzjagd in ortsüblicher Bauweise unter Beachtung der jeweiligen Schutzzwecke, die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude, die Errichtung sowie das Anbringen oder Ändern von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Die Schutzzwecke sind zu jedem Naturschutzgebiet unter Kapitel 2.3.3 konkretisiert.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung vorhandener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Vorhaben nicht vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes durchführbar ist. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere



Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

8. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Fischteiche anzulegen, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs.
- die Unterhaltung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.
- Maßnahmen zur Beseitigung von Auskolkungen und Ansandungen am Rhein verursacht durch jährliches Hochwasser.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für

- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.
- die Erneuerung bestehender Dränagen.
- die Beseitigung von bergbaubedingten Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (Abbruchkanten) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.

9. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere, Klärschlamm oder Gärsubstrate aus Bioabfällen auszubringen, Gewässer zu kalken oder zu düngen oder in sonstiger Weise den Wasserhaushalt zu ändern.



10. Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.

11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen des im Schutzgebiet bei Pflegemaßnahmen anfallenden Schlagabraumes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung ist anderen Verwertungsmöglichkeiten Vorrang vor dem Verbrennen einzuräumen.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

12. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

13. bei Gewässern II. Ordnung und sonstigen Gewässern in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni das Entschlammen, die Sedimententnahme und die Grundräumung, der Schnitt von Röhricht- und Staudenwuchs im Bereich der Wasserwechselzone sowie die Böschungsmahd.

Unberührt bleiben Maßnahmen, die auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Unterhaltungsmaßnahmen, die witterungsbedingt nicht vor dem 01. März durchführbar waren, für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss aber notwendig und nicht geeignet sind, im Schutzgebiet zu erhaltende Arten und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu schädigen.

14. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen.

Erläuterungen:

Der Einsatz von Jagd- und Hütehunden im Rahmen ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen fällt unter die Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

15. Flug-, Schiffsmodelle oder Handdrachen zu betreiben.



16. Dauergrünlandflächen oder nicht bewirtschaftete Flächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleibt die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen für Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) mit anschließender Wiedereinsaat als Dauergrünland in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober eines jeden Jahres, wenn die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Lebensgemeinschaften hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

17. Wildäcker neu anzulegen.

18. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Erläuterungen:

Das Einvernehmen kann im Rahmen der jährlich vorzulegenden Unterhaltungspläne hergestellt werden. Grundlage für das Einvernehmen sind die jeweils aktuellen Richtlinien. Hierzu zählt insbesondere die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".



2.3.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.3.1 gelten für einzelne Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.3.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

19. Biozide im Wald auszubringen und den Boden im Wald zu düngen oder zu kalcken sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Wald vorzunehmen.

Unberührt bleibt die erstmalige Start- oder Pflanzlochdüngung.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten kalkempfindlichen Biotopen.

Erläuterungen:

Die Bodenschutzkalkung darf nur außerhalb der Vegetationsperiode und nur mit geeignetem Material erfolgen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht
- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg
- N 8 Insel im Haferbruchsee

20. Naturnahe und natürliche Waldflächen feuchter bis nasser Standorte (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder) forstwirtschaftlich zu nutzen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für extensive forstliche Nutzungen, die der Sicherung und Entwicklung dieser Waldtypen dienen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg



21. die vegetationskundlich bedeutsamen Magergrünlandflächen umzubrechen, umzuwandeln, zu düngen oder auf ihnen Biozide auszubringen.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Magergrünlandflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 5 Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

22. die sonstigen vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterungen:

Die sonstigen vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

23. Biozide auf Grünland auszubringen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für den Einsatz selektiv wirkender Biozide, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Fläche erforderlich und nicht geeignet sind, die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu schädigen. Der Biozideinsatz ist mindestens 10 Tage vor seiner Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach Eingang der Anzeige über die Zulässigkeit des Biozideinsatzes entscheidet, gilt die Ausnahme als erteilt.

Erläuterungen:

Der Biozideinsatz kann in bestimmten Fällen einzelne wiesenbrütende Vogelarten nachhaltig schädigen. Die Ausnahmeregelung dient dazu, die Artenbestände sowie die Verträglichkeit der Maßnahmen festzustellen.

Soweit ein Biozideinsatz über die Ausnahmeregelung nicht zugelassen werden kann, kann das Verbot im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 5 Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen



N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse

N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

24. Grünland in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mechanisch zu bearbeiten.

Unberührt bleibt die mechanische Bearbeitung von

- Wiesen und Mähweiden
- Grünland, das aufgrund von Hochwasserereignissen vor dem 15. März nicht befahrbar war.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Maßnahmen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Fläche erforderlich und nicht geeignet sind, die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Artengemeinschaften nachhaltig zu schädigen. Die Maßnahme ist mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach Eingang der Anzeige über die Zulässigkeit der Maßnahme entscheidet, gilt die Ausnahme als erteilt.

Erläuterungen:

Die mechanische Bearbeitung kann in bestimmten Fällen einzelne wiesenbrütende Vogelarten nachhaltig schädigen. Die Ausnahmeregelung dient dazu, die Artenbestände sowie die Verträglichkeit der Maßnahmen festzustellen.

Zur mechanischen Bearbeitung von Grünland gehören

- das Schleppen, Walzen oder Striegeln
- das Durchsäen der Narbe zur Narbenverbesserung
- das Ausmähen von Beweidungsresten/ unerwünschtem Aufwuchs

Zur mechanischen Bearbeitung zählt nicht das Übersäen z.B. mit dem Schleuderstreuer. Die Mahd zur Silage- und Heuwerbung fällt unter die Unberührtheit.

Wiesen und Mähweiden sind Grünlandflächen, deren erste Nutzung im Jahr eine Schnittnutzung ist.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

N 3 Rheinvorland bei Wallach

N 5 Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen

N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse

N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg



25. die Stockentenjagd auszuüben.

Unberührt bleiben die einmalige wöchentliche Jagd während der gesetzlichen Jagdzeit sowie das unverzügliche Erlegen von krankgeschossenem Wild gem. § 22 a Abs. 1 BJG und von schwerkrankem Wild, es sei denn, dass es genügt und möglich ist es zu fangen und zu versorgen.

Erläuterungen:

Auf die Bußgeldvorschrift gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG NW) wird verwiesen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 5 Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

26. die Treibjagd auszuüben.

Unberührt bleibt die Durchführung einer Treibjagd pro Jagdbezirk in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 20. November eines jeden Jahres.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die verspätete Durchführung einer Treibjagd pro Jagdbezirk in der Zeit vom 21. November bis zum 07. Dezember eines jeden Jahres, soweit ihre Durchführung in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 20. November des Jahres wegen eines verspäteten Abtriebes der Weidetiere nicht möglich war.

Erläuterungen:

Insgesamt ist im Zeitraum vom 16. Oktober bis zum 07. Dezember eines jeden Jahres die Durchführung nur einer Treibjagd pro Jagdbezirk zulässig.

Auf die Bußgeldvorschrift gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG NW) wird verwiesen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 5 Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

27. in den Gewässern zu baden, in ihnen zu angeln oder sie fischereilich zu nutzen.

Unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie das Angeln außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen.

Erläuterungen:

Zwischen der Rheinfischereigenossenschaft und dem Kreis Wesel soll die Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/Fischerei abgeschlossen werden mit dem



Ziel, die angelfischereiliche Nutzung der Rheinuferstrecken im Kreis Wesel außerhalb des Landschaftsplanes vertraglich zu regeln.

In dieser Vereinbarung sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Schutzgüter sowie deren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit die Rheinuferstrecken benannt werden, in denen die angelfischereiliche Nutzung zeitlich befristet bzw. ganzjährig untersagt ist. Der Regelungskatalog ist von den Inhabern der Fischereierlaubnisscheine zu beachten.

Die Vereinbarung soll damit gemäß § 3a LG die im LP gemäß § 34 LG zur Erreichung der Schutzzwecke notwendige Festsetzung von fischereilichen Ver- und Geboten entlang der Rheinuferstrecken ersetzen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost
- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 4 Alter Rhein, Jenneckes Gatt, Niepgraben
- N 5 Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

28. die Gewässer zu befahren, die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Erläuterungen:

Überstaute und zugefrorene landwirtschaftliche Nutzflächen fallen nicht unter das Verbot.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost
- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 4 Alter Rhein, Jenneckes Gatt, Niepgraben
- N 5 Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

29. die Wanderschäfferei in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni zu betreiben.

Unberührt bleibt die Schafbeweidung auf Ackerflächen sowie in den Deichschutzzonen I und II, soweit diese von den angrenzenden Flächen abgetrennt sind.

Erläuterungen:

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 5 Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg



II. Gebote

2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung gem. Wald 2000 erfolgen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht
- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg
- N 8 Insel im Haferbruchsee

3. Die Neuanlage oder der Ausbau von Forstwirtschaftswegen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht
- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

4. Die Auswirkungen des untertägigen Salz- und Steinkohlebergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen und zu dokumentieren.

Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensräume und alter Waldbestände oberste Priorität.

Erläuterungen:

Unter Raumverträglichkeit werden die Auswirkungen einzelner gegensteuernder Maßnahmen insbesondere auf die vorhandenen FFH-Lebensräume und alte Waldbestände verstanden.

Dieses Gebot ist festgesetzt für das Naturschutzgebiet

- N 1 Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost
- N 2 Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht
- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 4 Alter Rhein, Jenneckes Gatt, Niepgraben
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg
- N 8 Insel im Haferbruchsee



5. Für die Bereiche des Naturschutzgebietes, die als FFH-Gebiet festgelegt sind, ist ein Maßnahmenplan gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 48c Absatz 2 Satz 3 LG zu erarbeiten.

Erläuterungen:

Das Gebot wird für alle Naturschutzgebiete festgesetzt, in denen FFH-Gebiete liegen.

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne aufzustellen.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse

N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

Die am 31.10.2000 geschlossene Vereinbarung ("Vereinbarung EG-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein") zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Wesel, dem Kreis Kleve, der Stadt Duisburg, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Bezirksbauernschaft Düsseldorf, der Kreisbauernschaft Kleve, der Kreisbauernschaft Ruhrgebietsgroßstädte Essen Mühlheim Duisburg Oberhausen, der Kreisbauernschaft Wesel, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband ist zu beachten.



2.3.3 Festsetzung der Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Bei den gem. der Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L305 S. 42) sowie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L305 S.1) Gebieten werden die allgemein gültigen EU-Codes dieser Gebiete und der dortigen Lebensraumtypen in Klammern angegeben. Die Lebensraumtypen und Arten gemäß dieser Richtlinien werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **(N1)**

(N1)

Naturschutzgebiet N 1: Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost

Schutzgegenstand:

Größe ca.
56 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst das durch die Geester Straße im Norden, die Plan-gebietsgrenze im Osten, die Solvay-Werksbahn im Süden und die „Selkstraße“ im Westen begrenzte und tlw. bereits rekultivierte Auskiesungsgewässer mit seinen angrenzenden Ufer-, z.T. mit Gehölzen bestandenen Böschungs- und Randbereichen nordöstlich von Menzelen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Auskiesungsgewässers mit naturnahen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung des Auskiesungsgewässers wegen seiner Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Auskiesungsgewässers mit naturnahen, z.T. flachen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wasservögel, Amphibien und Libellen).

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 27, 28; Gebot Nr.: 4.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Osten im Landschaftsplan Wesel als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.



N2

Naturschutzgebiet N 2: Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht

Schutzgegenstand:

Größe ca.
2 ha Das Naturschutzgebiet umfasst den durch die Landwehr im Norden und Osten sowie die Gemeindegrenze im Süden und Westen begrenzten Bruchwald und Teile der bewaldeten Landwehr.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Bruchwaldfläche mit ihren Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung einer gut strukturierten, naturnahen Bruchwaldfläche als Teil des großflächigen Waldgebietes „Die Leucht“ wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der zeitweise überfluteten Bruchwaldflächen wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des Erlenbruchwaldes, der Quellbereiche und Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen.
- b) zur Erhaltung der Landwehr aus landeskundlichen Gründen.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 19, 20; Gebote Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Süden im Landschaftsplan Kamp-Lintfort als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**N3****Naturschutzgebiet N 3: Rheinvorland östlich von Wallach**Schutzgegenstand:Größe ca.
325 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch den Hochwasserschutzdeich begrenzte Überflutungsauwe sowie die Uferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheines zwischen Strom-km 807,35 und 810,6. Im Gebiet befinden sich Teile des FFH-Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301). Das Naturschutzgebiet ist des weiteren insgesamt Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung einer naturnahen Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik des Rheins
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Lebensraum für Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie* bzw. für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Dunkelwasserläufer, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Nonnengans, Pfeifente, Rotschenkel, Saatgans, Schnatterente, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Wiesenpieper und Zwergschwan** sowie weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, unbefestigten Uferbereiche des Rheins als Lebensräume weiterer Wat- und Wasservögel
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Feuchtbiotope als Lebensräume von Wat-, Wasser- und Wiesenvögeln, insbesondere von an schlammige und sandig-kiesige Flussufer sowie Feuchtgrünland gebundene Vogelarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der gut ausgeprägten Gehölzstrukturen wie Hecken, Baum-, Gehölzreihen und Feldgehölze als Lebensräume von an Hecken und Gebüsche gebundene Vogelarten

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



- zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des Mager-, Nass- und Feuchtgrünlandes und der Auenwälder, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der natürlich gewachsenen Auen-/Grundwasserböden und des auentypischen Kleinreliefs.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Auenlandschaft.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

Ausnahmen von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29; Gebote Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Landschaftsplan Wesel als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**N4****Naturschutzgebiet N 4: Alter Rhein, Jenneckes Gatt, Niepgraben**Schutzgegenstand:Größe ca.
63 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die Altstromrinnen des Rheins östlich von Rheinberg und besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst den im Osten durch den Böschungsfuß und im Westen durch die Solvay-Werksbahn begrenzten „Alten Rhein“ zwischen der Bundesstraße B 57 im Süden und der Ossenberger Schleuse im Norden. Der zweite Teil umfasst den im Osten durch die Bundesstraße B 57 und im Westen durch die angrenzende Bebauung begrenzten Niederungsbereich des „Jenneckes Gatt“ sowie des „Niepgrabens“ zwischen der Orsoyer Straße im Süden und der Bundesstraße B 57 im Norden. Teile des Naturschutzgebietes (nur „Alter Rhein“) sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaltarme mit ihren Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der überwiegend grünlandgenutzten Rheinaltarme wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung des „Alten Rheins“ als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Eisvogel, Gänsesäger, Pfeifente, Tafelente, Teichrohrsänger und Nachtigall** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume weiterer an kiesig-sandige Gewässerufer sowie Grünland gebundene Vogelarten
 - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken, Kopfbäume und Feldgehölze, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Gewässerstrukturen (Altarme, Klein-, Flach- und Fließgewässer) insbesondere als Lebensraum für Amphibien
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des Mager-, Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere



- wegen der Bedeutung der Altstromrinnen
 - wegen der historischen Bedeutung von Teilen der Stadtbefestigungsanlage
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Altstromrinnen des Rheins.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 27, 28, Gebot Nr.: 2

**N5****Naturschutzgebiet N 5: Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen**Schutzgegenstand:Größe ca.
172 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch den Hochwasserschutzdeich im Norden und Nordosten, die Nutzungsgrenze Acker/Grünland im Osten, die Straße „Orsoy-Land“ im Süden sowie den Böschungsfuß des „Alten Rheins“ im Westen begrenzte ehemalige Rheinaue und zugleich Forschungsjagdrevier im Orsoyer Rheinbogen. Das Naturschutzgebiet ist insgesamt Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen ehemaligen Rheinaue mit zahlreichen autotypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der überwiegend grünlandgenutzten ehemaligen Rheinaue wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung der ehemaligen Rheinaue als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Kiebitz, Nachtigall, Rohrweihe und Saatgans** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume weiterer an kiesig-sandige Gewässerufer sowie Grünland gebundene Vogelarten
 - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere des Mager- und Feuchtgrünlandes sowie der Hecken, Kopfbäume und Feldgehölze, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Gewässerstrukturen (Klein- und Flachgewässer)
- b) aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere
- wegen der Bedeutung der natürlich gewachsenen Auenböden und des autotypischen Kleinreliefs
 - wegen der Bedeutung für die Jagdökologie sowie die Erforschung der Zusammenhänge zwischen Jagd und Naturschutz.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten ehemaligen Auenlandschaft.



Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.
- die Durchführung der im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes für die Betriebsflächen des Schachtes Rheinberg festzulegenden Maßnahmen.

Ausnahmen von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29.

N6

Naturschutzgebiet N 6: Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse

Schutzgegenstand:

Größe ca.
57 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch den Hochwasserschutzdeich im Südwesten und Westen sowie die Solvay-Werksbahn im Norden und Osten begrenzte weitgehend überflutungsfreie Rheinaue nördlich der Ossenberger Schleuse. Im Gebiet befindet sich das gleichnamige FFH-Gebiet "Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse" (DE-4405-302). Das Naturschutzgebiet ist des weiteren insgesamt Bestandteil des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen- und Weichholzaenwälder** (91 E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensstätte für den **Schwarzmilan** - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien und -gebüsche
 - zur Erhaltung und Entwicklung **artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** (6510) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere als Lebensstätte für den **Wachtelkönig**



- zur Erhaltung und Entwicklung **natürlicher eutropher Seen und Altarme** (3150), insbesondere als Lebensraum für den **Kammolch**
 - wegen des Vorkommens gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, z. B. der Knoblauchkröte
 - zur Erhaltung und Entwicklung der gut ausgeprägten Gehölzstrukturen wie Hecken, Baum-, Gehölzreihen und Feldgehölze als Lebensräume von an Hecken und Gebüsche gebundene Vogelarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Auenwälder und des Magergrünlandes, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der natürlich gewachsenen Auenböden und des auentypischen Kleinreliefs.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Auenlandschaft.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29; Gebote Nr.: 2, 3, 5.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.



N7

Naturschutzgebiet N 7: Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

Größe ca. Schutzgegenstand:
802 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch den Hochwasserschutzdeich begrenzte Überflutungsau sowie die Uferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheines zwischen Strom-km 795,2 und 806,0 sowie den Bereich des Polders "Hasenfeld" mit angrenzenden Grünlandflächen. Im Gebiet befindet sich das FFH-Gebiet "Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen" (DE-4405-303) sowie Teile des FFH-Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301). Das Naturschutzgebiet ist des weiteren insgesamt Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie tlw. des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen, noch regelmäßig überfluteten Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der nach Abgrabung naturnah entwickelten Auenlandschaft und der natürlichen Überflutungsdynamik des Rheins
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder** (91 E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensstätte für den **Schwarzmilan** - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien und -gebüsche
 - zur Erhaltung und Entwicklung des **Rheins mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation** (3270), insbesondere naturnaher Strukturen der schlammigen, teils sandig-kiesigen Flussufer einschließlich der ufernahen Wasserbereiche mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensstätte für die Arten **Flussregenpfeifer** sowie als Ruhezone für Wanderfische der Arten **Maifisch, Weißflossiger Gründling, Flussneunauge, Lachs, Steinbeißer, Groppe, Meerneunauge und Rapfen**
 - zur Erhaltung und Entwicklung **artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** (6510) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere als Lebensstätte für den **Wachtelkönig**



- zur Erhaltung und Entwicklung **natürlicher eutropher Seen und Altarme** (3150)
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Lebensraum für Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie* bzw. für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Bruchwasserläufer, Flussseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Rohrweihe, Singschwan, Zwergschwan, Zwergsäger, Bekassine, Blässgans, Dunkelwasserläufer, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Grünschenkel, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Rotschenkel, Saatgans, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wiesenpieper und Zwergtaucher** sowie weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Feuchtbiotope als Lebensräume von Wat-, Wasser- und Wiesenvögeln, insbesondere von an schlammige und sandig-kiesige Flussufer sowie Feuchtgrünland gebundene Vogelarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der gut ausgeprägten Gehölzstrukturen wie Hecken, Baum-, Gehölzreihen und Feldgehölze als Lebensräume von an Hecken und Gebüsche gebundene Vogelarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Stillgewässer, Auenwälder, Röhrichte und des Mager-, Nass- und Feuchtgrünlandes, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der natürlich gewachsenen Auen-/Grundwasserböden, des auentypischen Kleinreliefs und der Altdeiche.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen reich strukturierten Auenlandschaft.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.
- die Realisierung des im Regionalplan dargestellten Zieles „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erfolgen.
- die auf den genehmigten Abgrabungsflächen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang bis zur Fertigstellung der Renaturierung der Flächen oder einzelner Teilabschnitte.
- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnah-

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



men zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen" (DE-4405-303) oder des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29; Gebote Nr.: 2, 3, 4, 5.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

N8

Naturschutzgebiet N 8: Insel im Haferbruchsee

Schutzgegenstand:

Größe ca.
5 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die überwiegend bewaldete Insel inkl. ihrer sandigen Uferbereiche im weitgehend abgegrabenen Haferbruchsee.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG

a) zur Erhaltung einer reich strukturierten Waldfläche, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Waldfläche wegen ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund
- zur Erhaltung und Entwicklung des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes mit einer vielfältigen Waldvegetation sowie der hochstaudenreichen Vegetationsbestände mit ihrer typischen Fauna und Flora
- zur Erhaltung der Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

c) wegen der besonderen Eigenart der reich und vielfältig strukturierten Insel.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 19; Gebot Nr.: 2, 4.



Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.



2.4 Landschaftsschutzgebiete

2.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die Unterschutzstellung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auch gemäß § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Erläuterung:

Der Landschaftsschutz erfasst regelmäßig größere, landschaftlich markante, vielfältige, weitgehend in sich geschlossene und in ihren Grenzen erlebbare Landschaftsräume. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auch die Ackerflächen, sind hier als integrale Bestandteile dieser Landschaftsräume mit den übrigen flächenartigen Nutzungen und sonstigen Landschaftselementen gesamträumlich verzahnt und in einer landschaftlichen Einheit eingebunden, deren Strukturvielfalt es zu erhalten und zu fördern gilt.

Mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auch der Ackerflächen, trägt die Landwirtschaft damit in besonderem Maße zur Erhaltung der Vielfalt der Kultur- und Erholungslandschaft sowie zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in den Landschaftsschutzgebieten bei.

Für alle Landschaftsschutzgebiete, die im Kapitel 2.4.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.**



Unberührt bleiben die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen/ Weidefrechtungen, von Einrichtungen für die Ansitzjagd, von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh und von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen, sowie die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude und die Nutzungsänderung.

Ausnahmen werden erteilt für baurechtlich zulässige Vorhaben, die

- einem vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehenden Betrieb der gewerblichen Tierhaltung, der gewerblichen Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen,
- der energetischen Nutzung von Biomasse eines vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Betriebes der gartenbaulichen Erzeugung dienen und deren installierte elektrische Leistung 0,5 MW nicht überschreitet,

wenn diese Vorhaben im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen des Betriebes stehen und der prägende Charakter des Schutzgebietes erhalten bleibt.

Erläuterungen:

Der prägende Charakter des jeweiligen Schutzgebietes bleibt regelmäßig erhalten, wenn das Vorhaben im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung landwirtschaftsgerecht eingebunden wird.

Soweit ein Vorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen Rechtsbestimmungen genehmigungspflichtig ist, wird die Ausnahme ohne besonderen Antrag im Rahmen dieser Genehmigung erteilt.

Bei allen baugenehmigungsfreien oder nach anderen Rechtsbestimmungen genehmigungsfreien Vorhaben wird die Ausnahme im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung erteilt.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. bei Aussiedlungsvorhaben oder Betriebsteilungen der Fall sein. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

2. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- Notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen



- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und zu Beregnungszwecken
- die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und Wegen
- die Unterhaltung, Erneuerung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die

- Neuanlage von Dränagen außerhalb der in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits dränierten Flächen stehen
- die Beseitigung von bergbaubedingten Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (Abbruchkanten) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der regelmäßig durchgeführten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung oder Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die gartenbauliche Nutzung sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelaufläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.

- 4. wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**

Unberührt bleiben

- das Sammeln von Beeren und wildlebenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten in geringer Menge und für den eigenen Gebrauch.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

- 5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen. Unbeschadet der „Vereinbarung EG Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ vom 31.10.2000 ist die vorsätzlich herbeigeführte Störung und Vertreibung rastender und brütender Vogelarten in den bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß § 48c Abs. 5 LG verboten.

- 6. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Lagerung von z.B. Stalldung, Karbonationskalk, Stroh- mieten, Nasssilagen mit abgedichtetem Untergrund und Trockensilagen im Rahmen der guten fachlichen Praxis.

- 7. Warenautomaten oder Verkaufsbuden, -stände, -wagen, oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.**



Unberührt bleibt das Abstellen eines Wohnwagens auf der Hoffläche des Besitzers sowie das Aufstellen von Verkaufsbuden, -ständen oder -wagen, die der Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Unter dieses Verbot fallen auch Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

8. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren.

Unberührt bleiben notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen (Tatbestandseinheit).

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

9. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für

- die Neuanlage von Dränagen außerhalb der in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits dränierten Flächen stehen.
- die Errichtung und den Betrieb von Ersatzbrunnen genehmigter oder bestehender Entnahmen von Grundwasser sowie für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung.

Erläuterungen

Die Entnahme von Grundwasser zur Versorgung von Vieh fällt nicht unter das Verbot.

10. Flug- und Schiffsmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben.

11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Resten, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung ist anderen Verwertungsmöglichkeiten Vorrang vor dem Verbrennen einzuräumen.



12. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

1. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind die jeweils aktuellen Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist dies die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".

2.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.4.1 gelten für einzelne Landschaftsschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.4.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz, Hütehunde im Rahmen ihrer Hütearbeit oder das Frei-Laufen-Lassen von Hunden auf Straßen und Wegen.

Nach § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz dürfen Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Eichenwald am Grenzdyck
- L 2 Veenske Ley, Veener Ley und Veen-Winnenthaler Ley
- L 3 Südlich Passenstraße und Veendyck
- L 4 Bönninghardt, Haagscher Berg, Passberg
- L 5 Ehemalige Bahndämme nördlich von Alpen und Menzelen
- L 6 Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal
- L 7 Menzeler Heide
- L 8 Mühlohlsley
- L 9 Schwarzer Graben, Borthsche Ley
- L 10 Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide
- L 12 Waldfläche bei Damm
- L 13 Alpsche Ley
- L 14 Drüptsche Ley, Rheinberger Ley
- L 15 Niederung bei Alpsray, Heidecker Ley, Fossa Eugeniana



- L 16 Elverische Höfe
- L 17 Rheinvorland an der Momm und Rheinauenwald
- L 18 Baggersee bei Millingen und Wald-Offenlandkomplex am Loisberg
- L 20 Orsoyer Rheinbogen und Eversael
- L 21 Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niepgraben, Grintgraben, Bärenbruch
- L 23 Rheinvorland bei Orsoy
- L 25 Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof

14. Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie Grillplätze zu betreten oder auf diesen zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen und das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Eichenwald am Grenzdyck
- L 2 Veenske Ley, Veener Ley und Veen-Winnenthaler Ley
- L 3 Südlich Passenstraße und Veendyck
- L 4 Bönninghardt, Haagscher Berg, Passberg
- L 5 Ehemalige Bahndämme nördlich von Alpen und Menzelen
- L 6 Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal
- L 7 Menzeler Heide
- L 8 Mühlohlsley
- L 9 Schwarzer Graben, Borthsche Ley
- L 10 Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide
- L 12 Waldfläche bei Damm
- L 13 Alpsche Ley
- L 14 Drüptsche Ley, Rheinberger Ley
- L 15 Niederung bei Alpsray, Heidecker Ley, Fossa Eugeniana
- L 16 Elverische Höfe
- L 17 Rheinvorland an der Momm und Rheinauenwald
- L 18 Baggersee bei Millingen und Wald-Offenlandkomplex am Loisberg
- L 20 Orsoyer Rheinbogen und Eversael
- L 21 Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niepgraben, Grintgraben, Bärenbruch
- L 23 Rheinvorland bei Orsoy
- L 25 Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof



15. die in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleiben

- die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf vertraglicher Basis (z.B. der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden. Die Umwandlung ist der Unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen.
- Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für eine aus betrieblichen Gründen erforderliche Umwandlung in ackerbaulich genutzte Flächen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot wird festgesetzt für grünlandreiche Bachtäler und Niederungen sowie Feuchtgrünland in Bachtälern, Niederungs- und Quellbereichen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Wiesen, Weiden oder Mähweiden, die sich auf Grund der bestehenden Geländemorphologie oder der hohen Grundwasserstände ohne weitergehende bodenverbessernde Maßnahmen nicht für eine ackerbauliche Nutzung eignen.

Ein betrieblicher Grund, der die Umwandlung in Acker erfordert, kann z.B. durch eine beabsichtigte Umstrukturierung eines bisherigen Rindvieh- in einen Veredelungsbetrieb gegeben sein.

Die entsprechenden Bereiche sind in der Festsetzungskarte Teil 1 gekennzeichnet. Das Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Eichenwald am Grenzdyck
- L 2 Veenske Ley, Veener Ley und Veen-Winnenthaler Ley
- L 6 Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal
- L 7 Menzeler Heide
- L 8 Mühlohlsley
- L 9 Schwarzer Graben, Borthsche Ley
- L 10 Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide
- L 13 Alpsche Ley
- L 14 Drüptsche Ley, Rheinberger Ley
- L 15 Niederung bei Alpsray, Heidecker Ley, Fossa Eugeniana
- L 16 Elverische Höfe
- L 20 Orsoyer Rheinbogen und Eversael
- L 21 Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niepgraben, Grintgraben, Bärenbruch
- L 23 Rheinvorland bei Orsoy
- L 24 Spanische Schanzen, Peldenhof und Baggerseen östlich Budberg
- L 25 Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof



16. die Wanderschäferei in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni zu betreiben.

Unberührt bleibt die Schafbeweidung auf Ackerflächen sowie in der Deichzone I und II, soweit diese von den angrenzenden Flächen abgetrennt sind.

Erläuterungen:

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

L 17 Rheinvorland an der Momm und Rheinauenwald

L 23 Rheinvorland bei Orsoy

II. Gebote

2. Die Auswirkungen des untertägigen Salz- und/oder Steinkohlebergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen und zu dokumentieren.

Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme unter besonderer Berücksichtigung wertvoller Waldbestände oberste Priorität.

Erläuterungen:

Unter Raumverträglichkeit werden die Auswirkungen einzelner gegensteuernder Maßnahmen insbesondere auf vorhandene wertvolle Lebensräume verstanden.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

L 5 Ehemalige Bahndämme nördlich von Alpen und Menzelen

L 6 Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal

L 7 Menzeler Heide

L 9 Schwarzer Graben, Borthsche Ley

L 10 Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide

L 12 Waldfläche bei Damm

L 13 Alpsche Ley

L 14 Drüptsche Ley, Rheinberger Ley

L 15 Niederung bei Alpsray, Heidecker Ley, Fossa Eugeniana

L 16 Elverische Höfe

L 17 Rheinvorland an der Momm und Rheinauenwald

L 18 Baggersee bei Millingen und Wald-Offenlandkomplex am Loisberg

L 19 Rheinberger Heide

L 20 Orsoyer Rheinbogen und Eversael

L 21 Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niepgraben, Grintgraben, Bärenbruch

L 22 Haus Wolfskuhlen und Baggerseen südlich Budberg

L 23 Rheinvorland bei Orsoy

L 24 Spanische Schanzen, Peldenhof und Baggerseen östlich Budberg



- L 25 Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof
- L 26 Haferbruchsee



2.4.3 Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Bei den gem. der Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L305 S. 42) sowie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L305 S.1) Gebieten werden die allgemein gültigen EU-Codes dieser Gebiete in Klammern angegeben. Die Arten gemäß dieser Richtlinien werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:

L1

L1

Landschaftsschutzgebiet L 1: Eichenwald am Grenzdyck

Schutzgegenstand:

Größe ca.
4 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Grünland-Wald-Komplex südlich der Landstraße L 460.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Grünland-Wald-Komplexes, insbesondere

- zur Erhaltung des alten Eichenwaldes und der Feuchtgrünlandfläche wegen ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- zur Erhaltung des Grünland-Wald-Komplexes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des gut strukturierten Grünland-Wald-Komplexes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**L2****Landschaftsschutzgebiet L 2: Veenske Ley, Veener Ley und Veen-Winnenthaler Ley**

Größe ca. Schutzgegenstand:
94 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereich der Veenschen, der Veener und der Veen-Winnenthaler Ley nördlich von Veen zwischen der Plangebietsgrenze im Norden, der Landstraße L 460 im Süden und Kreisstraße K 23 im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungszuges, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen Zustandes der Fließgewässer und der angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden mit offenen, z.T. temporären Wasserflächen wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
- zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
- zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des reich strukturierten, grünlandgenutzten Niederungszuges mit gliedernden Hecken und Kopfbäumen und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt die bestimmungsgemäße Nutzung des Lernbiotops am nördlichen Rand der Ortslage Veen im Rahmen von umwelpädagogischen Maßnahmen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden und Westen im Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.



L3

Landschaftsschutzgebiet L 3: Südlich Passenstraße und Veendyck

Schutzgegenstand:

Größe ca.
186 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den durch die Passenstraße im Norden, einen Entwässerungsgraben/eine Nutzungsgrenze im Südosten, den Bergweg im Süden und die Plangebietsgrenze im Westen begrenzten gut strukturierten, überwiegend ackerbaulich genutzten Niederungsbereich.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere
 - zur Erhaltung des Niederungsbereiches und der Fließgewässer mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig ausgestatteten Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des vielfältig ausgestatteten Landschaftsraumes mit gliedernden Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen, einschließlich des Schutzes der tlw. bewaldeten Landwehre und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Westen im Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**L4****Landschaftsschutzgebiet L 4: Bönninghardt, Haagscher Berg, Passberg**Schutzgegenstand:Größe ca.
608 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch den Bergweg im Norden, die Straße „Haagscher Berg“ bzw. die Waldgrenze im Osten, die Bundesautobahn BAB 57 im Süden und die Plangebietsgrenze im Westen begrenzten überwiegend bewaldeten Bereiche der Bönninghardt, des Haagschen Berges und des Passberges.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Waldbereiche, insbesondere
- zur Erhaltung der weitgehend geschlossenen, strukturreichen und z.T. naturnahen Waldbestände mit einer z.T. hohen Laubholzbestockung, insbesondere Eichenmischwälder, sowie Altbäumen und Trockenstandorten wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Waldgebietes mit seinen geomorphologischen Besonderheiten und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des strukturreichen und durch landwirtschaftliche Nutzflächen untergliederten abwechslungsreichen Waldgebietes für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14.



L5

Landschaftsschutzgebiet L 5: Ehemalige Bahndämme nördlich von Alpen und Menzelen

Größe ca. Schutzgegenstand:
44 ha

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Der erste Teil umfasst die ehemalige Bahntrasse mit einzelnen angrenzenden Wald- sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Menzelen-West im Nordosten und der Bundesautobahn BAB 57 im Südwesten. Der zweite Teil umfasst die ehemalige Bahntrasse zwischen der Bundesstraße B 57 im Westen und dem Freizeitsee Menzelen im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der ehemaligen Bahntrassen, insbesondere
- zur Erhaltung der z.T. bewaldeten ehemaligen Bahntrasse mit einer hohen Laubholzbestockung, Altbäumen, Sukzessionsflächen und Trockenstandorten sowie eines angrenzenden Waldbestandes an der südlichen Kreisgrenze wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der linienhaften, durchgängigen Biotopstrukturen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung des Waldbestandes wegen seiner Lärmschutzfunktion für die angrenzende Bundesautobahn BAB 57.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit der Gehölzstrukturen und der Geländemorphologie mit hohlwegartigen Einkerbungen und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14; Gebot Nr.: 2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

**L6****Landschaftsschutzgebiet L 6: Birkenkampsley, Hockenderley,
Winnenthaler Kanal**

Größe ca. Schutzgegenstand:
241 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch die Plangebietsgrenze im Norden, den Winnenthaler Kanal bzw. die Ulrichstraße im Osten, die Ortslage Alpen im Süden und den Höhenrand der Bönninghardt/die Hockenderley im Westen begrenzten überwiegend grünlandgenutzten Niederungszüge der Hockender- und Birkenkampsley und des Winnenthaler Kanals.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere
- zur Erhaltung des Niederungsbereiches und der Fließgewässer mit feuchten Grünlandflächen, (Wall)Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen und Waldbeständen sowie der Landwehre und Binnendünen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten Niederungsbereiches und seiner Fließgewässersysteme wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des z.T. grünlandgenutzten und bewaldeten Niederungsbereiches mit gliedernden Gehölzstrukturen, Landwehren, Binnendünen, einschließlich des Schutzes der teilw. bewaldeten Landwehre, Binnendünen und einer kleinräumig ausgeprägten Geländemorphologie sowie seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes sowie ggf. erforderliche Gewässerausbaumaßnahmen zur Abführung von Polderwasser auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) – Kraftwerkstandort“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15; Gebot Nr.: 2.



L7

Landschaftsschutzgebiet L 7: Menzeler Heide

Schutzgegenstand:

Größe ca.
18 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend als Grünland genutzten und z.T. bewaldeten Niederungszug in der Menzeler Heide zwischen der Bundesstraße B 57 im Norden und der Ortslage Menzelen-West im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere
- zur Erhaltung des Niederungsbereiches mit feuchten Grünlandflächen, Hecken und Kopfbäumen und einem Eichenwald mit Altbäumen wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Schwarzspecht)
 - zur Erhaltung des gut strukturierten Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des gut strukturierten und z.T. bewaldeten und mit gliedernden Gehölzstrukturen ausgestatteten Niederungsbereiches und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15; Gebot Nr.: 2.

**L8****Landschaftsschutzgebiet L 8: Mühlohlsley**Schutzgegenstand:Größe ca.
52 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den grünlandgenutzten Niederungsbereich der Mühlohlsley nördlich von Alpen zwischen der Ortslage Alpen im Westen und der Bundesstraße B 58 im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere
- zur Erhaltung eines naturnahen Zustandes des Fließgewässers und der angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden mit offenen, z.T. temporären Wasserflächen wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des z.T. brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des reich strukturierten, grünlandgenutzten Niederungszuges mit gliedernden Hecken und Kopfbäumen einschließlich der historischen Wasserburganlage „Haus Loo“ und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt die Realisierung des im FNP der Gemeinde Alpen dargestellten geplanten Verkehrsweges auf der Westseite der Bahnlinie nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15.



L9

Landschaftsschutzgebiet L 9: Schwarzer Graben, Borthsche Ley

Schutzgegenstand:

Größe ca.
481 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den von der Plangebietsgrenze im Norden, der Ortslagen Menzelen-Ost und Borth im Osten, Haus Ossenberg im Süden und der Bundesstraße B 57/der Ortslage Drüpt im Westen begrenzten überwiegend grünlandgenutzten Niederungskomplex des Schwarzen Grabens und der Borthschen Ley mit z.T. umgebenden ackerbaulich genutzten Flächen. Teile des Landschaftsschutzgebietes nördlich der Ortslage Borth sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Niederungsbereiche, insbesondere
- zur Erhaltung des Niederungskomplexes und der Fließgewässer mit feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen, Waldbeständen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung der überwiegend ackerbaulich genutzten Randlagen von Borth als Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Nonnengans, Saatgans, Waldwasserläufer, Weißstorch und Wiesenpieper** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten zusammenhängenden Niederungskomplexes und der Fließgewässersysteme wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Niederungskomplexes mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief, einschließlich Hohlweg und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen Niederungskomplexes für die siedlungsnahe Erholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes sowie ggf. erforderliche Gewässerausbaumaßnahmen zur Abführung von Polderwasser auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15; Gebot Nr.: 2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Es setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Landschaftsplan Wesel als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

L10**Landschaftsschutzgebiet L 10: Gathsche Ley, Kolk bei Borth,
Achterste Weide**Größe ca. Schutzgegenstand:

55 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den von den Nutzungsgrenzen „Acker-/Grünland“ im Norden und Osten, der Wallacher Straße im Süden und der Ortslage Borth/der Gathschen Ley im Westen begrenzten grünlandgenutzten Niederungsbereich der Gathschen Ley mit dem Kolk bei Borth. Das Landschaftsschutzgebiet ist insgesamt Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) sowie § 48 c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere
- zur Erhaltung der Feuchtwiesen und -weiden mit offenen, z.T. temporären Wasserflächen (z.T. Bergsenkungsgewässer) und des Kolkes bei Borth wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung des Niederungsbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Kiebitz, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Saatgans, Spießente, Weißwangengans, Uferschnepfe und Großer Brachvogel** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des Nass- und Feuchtgrünlandes, der Stillgewässer und Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, grünlandgenutzten Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.



- b) wegen der Eigenart und Schönheit des Niederungsbereiches mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15; Gebot Nr.: 2.

L11

Landschaftsschutzgebiet L 11: Höhenrand der Bönninghardt und der Leucht

Schutzgegenstand:

Größe ca.
123 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend ackerbaulich genutzten Kernflächen des Stauchmoränenrandes der Bönninghardt und der Leucht zwischen der Straße „Unterheide“ im Norden, dem Hangfuß der Stauchmoräne im Osten, der Bundesstraße B 58 bzw. dem Mühlenweg im Süden und der Straße „Haagscher Berg“ im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Höhenrandes, insbesondere
- zur Erhaltung des geomorphologisch markanten, z.T. steilen Stauchmoränenrandes der Bönninghardt und der Leucht mit seinen artenreichen, laubholzbestockten Hangwaldflächen und Altbäumen wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung der Hangwaldflächen mit Eichenmischwaldbeständen und Altbäumen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung des geomorphologisch markanten Stauchmoränenrandes
 - zur Erhaltung der Hangwaldflächen wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des überwiegend ackerbaulich genutzten geomorphologisch markanten Stauchmoränenrandes mit Trockentälchen, Hohlwegen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief, einschließlich des Schutzes des historischen Kastells und Landwehrabschnitte sowie seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.



- c) wegen der besonderen Bedeutung des abwechslungsreichen und geomorphologisch markanten Landschaftsraumes für die Naherholung.

L12

Landschaftsschutzgebiet L 12: Waldfläche bei Damm

Schutzgegenstand:

Größe ca.
57 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldfläche „Im Damm“ beiderseits der Bundesautobahn BAB 57 sowie entlang des Bergweges südlich von Alpen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Waldfläche, insbesondere
- zur Erhaltung der zusammenhängenden Waldfläche mit Eichenmischwaldbeständen, Altbäumen und Binnendünen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung der Waldfläche wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Waldfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der abwechslungsreichen und gut erschlossenen Waldfläche für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14; Gebot Nr.: 2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.



L13

Landschaftsschutzgebiet L 13: Alpsche Ley

Schutzgegenstand:

Größe ca.
26 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend grünlandgenutzte Bachaue der Alpschen Ley zwischen der Bundesstraße B 58 im Norden und der Bundesautobahn BAB 57 im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Bachaue, insbesondere
- zur Erhaltung eines naturnahen Zustandes des Fließgewässers und der angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken, Kopfbäume und Feldgehölze, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
 - zur Erhaltung und Entwicklung einer gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Bachaue wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der gut strukturierten Bachaue mit einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes sowie ggf. erforderliche Gewässerausbaumaßnahmen zur Abführung von Polderwasser auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15; Gebot Nr.: 2.

**L14****Landschaftsschutzgebiet L 14: Drüptsche Ley, Rheinberger Ley**Schutzgegenstand:Größe ca.
63 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend grünlandgenutzten Bachauenkomplex der Drüptschen Ley und der Rheinberger Ley zwischen Drüpt und Rheinberg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bachauenkomplexes, insbesondere
- zur Erhaltung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen dargestellten "Vorrangzone für Windenergieanlagen" nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15, Gebot Nr. 2

Erläuterung:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.



L15

**Landschaftsschutzgebiet L 15: Niederung bei Alpsray, Heidecker Ley,
Fossa Eugeniana**

Größe ca. Schutzgegenstand:
49 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Niederungsbereich nördlich von Alpsray sowie den überwiegend grünlandgenutzten Bachauenkomplex der Heidecker Ley und der Fossa Eugeniana zwischen Millingen, der Bundesstraße B 510 und Rheinberg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bachauenkomplexes, insbesondere
- zur Erhaltung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen und Grünzüge wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Fossa Eugeniana.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes sowie ggf. erforderliche Gewässerausbaumaßnahmen zur Abführung von Polderwasser auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15; Gebot Nr.: 2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

**L16****Landschaftsschutzgebiet L 16: Elverische Höfe**Schutzgegenstand:Größe ca.
23 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend grünlandgenutzten Landschaftsraum nördlich und südlich der Elverischen Höfe zwischen der Bundesstraße B 58 im Norden und dem Sandsenhof im Süden. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Grünlandkomplexes, insbesondere
- zur Erhaltung der Grünlandflächen mit Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen sowie einem Kolk wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung des Landschaftsraumes als Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans und Saatgans** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten Raumes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des mit gliedernden Gehölzstrukturen gut ausgestatteten Raumes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigerungsverfahren.

Ausnahmen von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15; Gebot Nr.: 2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Landschaftsplan Wesel als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**L17****Landschaftsschutzgebiet L 17: Rheinvorland an der Momm
und Rheinauenwald**Größe ca. Schutzgegenstand:
106 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das durch den Solvay-Verladehafen im Osten, die Solvay-Werksbahn im Süden und den Hochwasserschutzdeich im Westen begrenzte Auskiesungsgewässer mit angrenzenden Grünland- und einzelnen Ackerflächen im Rheinvorland an der Momm sowie einen Auenwaldrest entlang des landseitigen Deichfußes im Westen. Die Rheinvorlandflächen sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des international bedeutsamen Feuchtgebietes "Unterer Niederrhein" gem. der "Ramsar-Konvention".

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) sowie § 48 c) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung des Auskiesungsgewässers mit Ufergehölzen sowie offenen Sand- und Kiesflächen wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wasservögel)
 - zur Erhaltung des gut ausgebildeten Eichen-Auenwaldrestes wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.
 - zur Erhaltung des Landschaftsraumes als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Flussregenvfeifer, Gänsesäger, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Pfeifente, Saatgans, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Weißwangengans und Wiesenpieper** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung des Gebietes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der abwechslungsreichen Auenlandschaft für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.



Ausnahmen von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 16; Gebot Nr.: 2.

L18

**Landschaftsschutzgebiet L 18: Baggersee bei Millingen und
Wald-Offenlandkomplex am Loisberg**

Größe ca. Schutzgegenstand:
48 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Auskiesungsgewässer mit angrenzenden Ufer-, z.T. bewaldeten Böschungsbereichen und Grünlandflächen südöstlich von Millingen sowie den Wald-Offenlandkomplex am Loisberg beiderseits der Alperner Straße zwischen Millingen im Nordwesten und Annaberg im Südosten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung und Rekultivierung des in Teilen naturnah entwickelten Auskiesungsgewässers mit Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, offenen Sand- und Kiesflächen und Röhrrieten wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wasservögel und Amphibien)
 - zur Erhaltung der Sandmagerrasenflächen und der bewaldeten Binnendüne am Loisberg sowie der Eichenwaldbestände nördlich der Tiglerskath wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Entwicklung des Landschaftsraumes als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (Kompensationsschwerpunkt im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung).
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des struktur- und abwechslungsreichen Auskiesungsgewässers sowie des Wald-Offenlandkomplexes mit einem kleinräumig ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen



mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14; Gebot Nr.: 2.

L19

Landschaftsschutzgebiet L 19: Rheinberger Heide

Schutzgegenstand:

Größe ca.
136 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den im Norden durch die Alprayer Straße, im Osten durch die Bundesautobahn BAB 57, im Süden durch die Bundesstraße B 510 und im Westen durch die Niederung der Heidecker Ley begrenzten Wald-Offenlandkomplex in der Rheinberger Heide südwestlich von Rheinberg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung des strukturreichen Waldbestandes mit einer hohen Laubholzbestockung, insbesondere Eichen, bewaldeten Dünenzügen, Altbäumen und einem ausgeprägten Kleinrelief wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldflächen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Waldgebietes mit einem ausgeprägten Kleinrelief und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des strukturreichen und durch landwirtschaftliche Nutzflächen untergliederten abwechslungsreichen Waldgebietes für die siedlungsnaher Erholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Gebot Nr.: 2.

**L20****Landschaftsschutzgebiet L 20: Orsoyer Rheinbogen und Eversael**Schutzgegenstand:Größe ca.
439 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den durch den Hochwasserschutzdeich im Norden, Eversael im Osten, den Sommerdeich im Süden und die Bundesstraße B 57 bzw. die Straße „Orsoy-Land“ bzw. den Bereich „An der Schanz“ im Westen begrenzten überflutungsfreien und landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum sowie eine Teilfläche südwestlich von Eversael. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des international bedeutsamen Feuchtgebietes "Unterer Niederrhein" gem. der "Ramsar-Konvention".

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
 - zur Erhaltung der Kulturlandschaft mit einem ausgeprägten Nutzungsmosaik aus Acker- und Grünlandflächen, mit Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen, Trockenstandorten, Stillgewässern und Röhrichten wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung des Landschaftsraumes als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Nachtigall, Kiebitz, Saatgans, Weißwangengans und Wiesenpieper** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten zusammenhängenden Biotopkomplexes wegen seiner Bedeutung für den landsweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaftsraumes mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem ausgeprägten Kleinrelief und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung, einschließlich historischer Deich- und Schanzanlagen.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen typisch niederrheinischen Kulturlandschaft für die Naherholung.



Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.
- die Errichtung einer 2. Deichverteidigungslinie im Orsoyer Rheinbogen (Taschenpolder) unter Berücksichtigung vorhandener Lebensräume nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.
- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15, Gebot Nr. 2

Erläuterung:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

**L21****Landschaftsschutzgebiet L 21: Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niepgraben, Grintgraben**

Größe ca. Schutzgegenstand:
274 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend grünlandgenutzten Bachauen und Niederungsbereiche des Moersbaches, des Winterswicker Abzugsgrabens, des Niepgrabens und des Grintgrabens im Raum zwischen Rheinberg, Eversael, Budberg und Vierbaum.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bachauen- und Niederungskomplexes, insbesondere

- zur Erhaltung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen und Niederungen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen und Niederungsbereiche wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Bachauen und Niederungsbereiche mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

c) wegen der besonderen Bedeutung des vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen Landschaftsraumes für die siedlungsnahe Erholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15, Gebot Nr. 2

Erläuterung:

Das Schutzgebiet besteht aus drei Teilflächen.



L22

Landschaftsschutzgebiet L 22: Haus Wolfskuhlen und Baggerseen südlich Budberg

Größe ca. Schutzgegenstand:
224 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den durch ältere Auskiesungsgewässer geprägten Raum um Haus Wolfskuhlen zwischen Budberg im Nordosten und dem Reitwegsee im Südwesten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung der in Teilen naturnah entwickelten Auskiesungsgewässer mit Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, offenen Sand- und Kiesflächen und Röhrichten wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wasservögel und Amphibien)
 - zur Erhaltung des Raumes mit Altbäumen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung des Raumes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Raumes, einschließlich der historischen Wasserburganlage "Haus Wolfskuhlen" und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen, durch die bewaldeten Auskiesungsgewässer geprägten Landschaftsraumes für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung des im Regionalplan dargestellten Zieles „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erfolgen. Naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzungen sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 15, Gebot Nr. 2

L23**Landschaftsschutzgebiet L 23: Rheinvorland bei Orsoy**Schutzgegenstand:

Größe ca.
25 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch den Hochwasserschutzdeich begrenzte grünlandgenutzte Überflutungsaue sowie die Uferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheines östlich von Orsoy.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Auenlandschaft, insbesondere

- zur Erhaltung der Rheinaue mit Grünlandflächen, Hecken- und Kopfbäumen, Auenwäldern, Röhrichtern, Ufergehölzen sowie offenen Sand- und Kiesflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wasservogel)
- zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue und der Überflutungsdynamik des Rheines wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der vielfältig ausgestatteten Auenlandschaft mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem ausgeprägten Kleinrelief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen typischen Rheinauenlandschaft für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15, 16, Gebot Nr. 2

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Süden im Gebiet der Stadt Duisburg als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.



L24

Landschaftsschutzgebiet L 24: Spanische Schanzen, Peldenhof und Baggerseen östlich Budberg

Größe ca. Schutzgegenstand:
65 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Auskiesungsgewässer nördlich und einen Grünlandzug südlich der Eisenbahnstrecke sowie eine an die Ortslage von Budberg angrenzende Waldfläche im Raum östlich von Budberg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung der Kulturlandschaft mit einer z.T. kleinräumigen Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Hecken und Kopfbäumen sowie des Waldgebietes "Alte Spanische Schanzen" wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung der in Teilen naturnah entwickelten Auskiesungsgewässer mit Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, offenen Sand- und Kiesflächen und Röhrichten wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wasservögel und Amphibien)
 - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten zusammenhängenden Grünland-Obstwiesen-Hecken-Komplexes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaftsraumes mit gliedernden Gehölzstrukturen, einschließlich der historischen Spanischen Schanze und einem ausgeprägten, kleinräumigen Nutzungsmosaik und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung
- der vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen typisch niederrheinischen Kulturlandschaft und des Waldgebietes für die siedlungsnaher Erholung
 - der Auskiesungsgewässer für die Naherholung und die naturnahe Freizeitnutzung.

Unberührt von den Ver- und Geboten die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende be-



sondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 15, Gebot Nr. 2

Erläuterung:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

L25

Landschaftsschutzgebiet L 25: Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof

Schutzgegenstand:

Größe ca.
56 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend grünlandgenutzten Landschaftsraum zwischen der Landstraße L 110 im Norden und der Plangebietsgrenze im Süden sowie den Bereich „Ohlmannshof“ östlich der Binsheimer Straße südlich von Orsoy.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Kulturlandschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung des alten Rheinarmes mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Sandmagerrasen und Silbergrasfluren, Streuobstwiesen, Hecken und Kopfbäumen sowie dem Stillgewässer "Kuhteich" wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz, Wasservögel und Amphibien)
 - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten zusammenhängenden Grünland-Komplexes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaftsraumes mit gliedernden Gehölzstrukturen, einschließlich Teile der Stadtbefestigungsanlage und einem ausgeprägten Nutzungsmosaik und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen typisch niederrheinischen Kulturlandschaft für die siedlungsnahe Erholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15, Gebot Nr. 2

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Süden im Gebiet der Stadt Duisburg als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem ge-



samträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

L26

Landschaftsschutzgebiet L 26: Haferbruchsee

Schutzgegenstand:

Größe ca.
97 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Auskiesungsgewässer „Haferbruchsee“ mit angrenzenden Ufer- und Böschungsbereichen zwischen der Graftstraße im Norden, der Alten Landstraße im Osten, der Plangebietsgrenze im Süden und der Bundesautobahn BAB 57 im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Auskiesungsgewässers, insbesondere zur Erhaltung und Rekultivierung des Auskiesungsgewässers mit Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, offenen Sand- und Kiesflächen und Röhrichten wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wasservögel und Amphibien).
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Auskiesungsgewässers für die siedlungsnaher Erholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Gebot Nr. 2



2.5 Naturdenkmale

2.5.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche/ Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmales.

Für alle Naturdenkmale, die in Kapitel 2.5.2 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

Verbote

Es ist verboten:

1. **die Naturdenkmale in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.**

Unberührt bleiben Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.

2. **jegliche Stoffe oder Gegenstände einzubringen oder zu lagern.**
3. **den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**
4. **im Abstand von weniger als 20 m zum Naturdenkmal (bei Bäumen ab der äußeren Baumkrone gemessen) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.



2.5.2 Festsetzung der Naturdenkmale

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die genauen Standorte der Naturdenkmale sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



ND 1 - Naturdenkmal 2 Esskastanien - (Baumpaar)

Castanea sativa - an einer Katstelle östlich der Unterführung der Hamber Straße unter der Bundesautobahn BAB 57.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 26 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 418 bzw. 450 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2528457,40; Hochwert 5716256,20

Rechtswert 2528448,10; Hochwert 5716236,00

ND 2 – Naturdenkmal Esskastanie

Castanea sativa - an einer Katstelle östlich der Unterführung der Hamber Straße unter der BAB 57.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 18 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 465 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2528536,70; Hochwert 5716215,80

ND 3 – Naturdenkmal Winterlinde

Tilia cordata - in Bönninghardt an einer Katstelle westlich der Winnenthaler Straße und nördlich des Haagschen Weges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 24 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von 430 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2533011,30; Hochwert 5716665,80



ND 4 – Naturdenkmal 3 Esskastanien - (Baumgruppe)

Castanea sativa - an der Fürstgenschath nördlich des Bergweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um drei 7, 9 bzw. 13 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 380, 438 bzw. 575 cm und einem Alter von ca. 200 bis 250 Jahren.

Genauere Lage der drei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2529769,10; Hochwert 5717738,40

Rechtswert 2529773,60; Hochwert 5717758,10

Rechtswert 2529786,30; Hochwert 5717738,60

ND 5 – Naturdenkmal 3 Esskastanien - (Baumgruppe)

Castanea sativa - an einem Gehöft westlich der Fürstgenschath und nördlich des Bergweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um drei 8, 10 bzw. 18 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 472, 385 bzw. 502 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genauere Lage der drei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2529317,00; Hochwert 5717640,60

Rechtswert 2529348,90; Hochwert 5717646,90

Rechtswert 2529325,30; Hochwert 5717642,80

ND 6 – Naturdenkmal Esskastanie

Castanea sativa - in Alpen an einem Gehöft nördlich der Straße "Unterheide" gegenüber der Einmündung des Höhenweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 18 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 532 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534273,50; Hochwert 5717112,20



ND 7 – Naturdenkmal Eibe

Taxus baccata - in Huck am Ohlmannshof östlich der Bundesstraße B 58.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 18 m hohe Eibe mit einem Stammumfang von 320 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2536836,60; Hochwert 5715996,40

ND 8 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - in Budberg am Wolfskuhlenhof an der Ostseite der Wolfskuhlenallee.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 515 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2544250,00; Hochwert 5709536,10

ND 9 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - im Bereich Pelden an einem Gehöft nördlich der Rheinberger Straße und östlich des Rüttgerssteges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 23 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 445 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2545587,70; Hochwert 5710659,50

ND 10 - Naturdenkmal 2 Esskastanien - (Baumpaar)

Castanea sativa - an einer Katstelle nordöstlich des Schmitteberges und südlich des Bergweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 14 bzw. 18 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 444 bzw. 484 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.



Genauere Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2529413,60; Hochwert 5717545,90

Rechtswert 2529413,50; Hochwert 5717532,80

ND 11 – Naturdenkmal Bergahorn und 8 Eiben - (Baumgruppe)

Acer pseudoplatanus und *Taxus baccata* - im Hofgarten von Schloß Ossenberg.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um einen 18 m hohen Bergahorn mit einem Stammumfang von 401 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren sowie um insgesamt acht 7 bis 11 m hohe Eiben mit Stammumfängen von 188 bis 203 cm und einem Alter von ca. 180 bis 200 Jahren.

Genauere Lage der neun Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540447,20; Hochwert 5715544,20

Rechtswert 2540494,40; Hochwert 5715545,50

Rechtswert 2540457,00; Hochwert 5715552,20

Rechtswert 2540497,50; Hochwert 5715537,10

Rechtswert 2540464,30; Hochwert 5715541,50

Rechtswert 2540517,10; Hochwert 5715465,00

Rechtswert 2540471,10; Hochwert 5715538,40

Rechtswert 2540523,40; Hochwert 5715462,50

Rechtswert 2540476,10; Hochwert 5715535,90

ND 12 – Naturdenkmal Silberlinde

Tilia aomentosa - in Annaberg südlich von Haus Heideberg und nördlich der Alpsrayer Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 26 m hohe doppelstämmige Silberlinde mit einem Stammumfang von 482 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2539082,70; Hochwert 5711988,30

ND 13 – Naturdenkmal Esskastanie

Castanea sativa - in Bönninghardt an einer Katstelle westlich der Handelsstraße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 12 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 675 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2531989,30; Hochwert 5715821,40



ND 14 – Naturdenkmal Esskastanie

Castanea sativa - an der Rüttenkath nördlich von Alpen und östlich der Ulrichstraße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 24 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 622 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534822,90; Hochwert 5717478,50

ND 15 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - nordöstlich von Veen südlich der Straße "Am Mühlenfeld".

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 24 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 441 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2532727,20; Hochwert 5720680,80

ND 16 - Naturdenkmal 2 Esskastanien - (Baumpaar)

Castanea sativa - in Bönninghardt an einer Katstelle östlich der von-Laer-Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 26 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 300 bzw. 418 cm und einem Alter von ca. 190 Jahren.

Genauere Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2532329,40; Hochwert 5716380,40

Rechtswert 2532326,80; Hochwert 5716374,80



ND 17 – Naturdenkmal Gneiss – (Nordischer Findling)

In Veen nördlich des Fingerhutshofes.

Schutzzweck: a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen abgeflachten, ca. 1,5 m langen Gneiss, der von den Gletschern der Saale-Kaltzeit aus Skandinavien an den Niederrhein transportiert wurde. Der Findling weist einen Haarriss auf und sollte daher nicht bewegt werden.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2532203,00; Hochwert 5720662,00

ND 18 – Naturdenkmal Schwarznuss --

Juglans nigra - in Alpen westlich des Forsthauses in der Leucht.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 26 m hohe Schwarznuss mit einem Stammumfang von 401 cm und einem Alter von ca. 180 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535650,40; Hochwert 5714618,60



2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.6.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Nach § 23 LG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Der Schutz der flächendeckend festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z.B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteils gehörende umliegende Fläche wie z.B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume.

Die zum Schutz von Hecken und Gebüschern notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüschern jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.6. (Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleibt die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)“ und „Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB)“ sowie der in den gültigen Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten „Wohnbau-“ und „Gewerbe und Industrieflächen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit in den Entwicklungszielen dieses Landschaftsplanes die Umsetzung dieser Ziele unberührt bleibt bzw. hierfür das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ dargestellt ist.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die im Kapitel 2.6.3 beschrieben sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.



Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze des geschützten Landschaftsbestandteils zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder zu gefährden.**

Unberührt bleiben

- der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie Pflegemaßnahmen zur Optimierung der Stabilität und Vitalität.
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind, nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

Erläuterungen:

Eine Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteils kann insbesondere erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes, Verdichtung und Befestigung des Bodens im Traufbereich der Gehölze, durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen und Ausschachtungen im Trauf- bzw. Wurzelbereich.

- 2. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, anzubringen, einzuleiten oder zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Errichtung von Weidezäunen und Forstkulturzäunen, die eine ortsübliche Art und Größe aufweisen und nicht an den Gehölzen der geschützten Landschaftsbestandteile befestigt werden.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere:

- Düngemittel oder Biozide zu lagern, Silagemieten anzulegen oder Klärschlamm auszubringen,
- Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe zu lagern.

Die vorübergehende Lagerung von Ernte- oder Silageballen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen fällt nicht unter das Verbot.

Außerdem ist das Abfall- und Wasserrecht zu beachten.



3. **den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**
4. **im Abstand von weniger als 20 m zum geschützten Landschaftsbestandteil (gemessen ab dem äußeren Gehölzrand bzw. ab der äußeren Baumkrone) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.

2.6.2 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Zusätzlich zu den Verboten in Kapitel 2.6.1 gelten entsprechend dem Schutzzweck der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile die folgenden Verbote.

Es ist verboten

5. **bei Streuobstwiesen und –weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.**

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil Streuobstwiese/-weide festgesetzt.

2.6.3 Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes festgesetzt. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht.

1. Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze gliedern und beleben die Landschaft und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Tiere und Pflanzen dar. Sie sind insbesondere Brut- und/ oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.



Zu geschützten Gehölzbeständen zählen nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreiskulturen.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

2. Kopfbäume

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit diese nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Fledermäuse.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

3. Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) folgender Baumarten:

Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)	Schwarzpappel	(<i>Populus nigra</i>)
Roskastanie	(<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Baumweiden	(<i>Salix spec.</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)	Feldulme	(<i>Ulmus carpiniifolia</i>)
Esskastanie	(<i>Castanea sativa</i>)	Flatterulme	(<i>Ulmus laevis</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)	Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)	Sommerlinde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Walnuss	(<i>Juglans regia</i>)		



Die langsam wachsenden Arten Eibe (*Taxus baccata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind ab einem Stammumfang von 50 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

4. Obstwiesen und -weiden

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an „Streuobstwiesen und -weiden“ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Der Begriff „Streuobstwiese/ -weide“ umfasst alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, deren Unterwuchs gemäht und/ oder beweidet wird.

Die Mindestgröße einer Streuobstwiese/ -weide beträgt 0,25 ha mit einem Mindestbestand von 9 Obstbaumhochstämmen und einem maximalen Abstand zwischen den Einzelbäumen/ Einzelgruppen von 25 m. Flurstücksgrenzen, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar. Hauptmerkmale sind die o.g. Angaben (Mindestgröße, Mindestbestand und der Maximalabstand).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Der Schutz der Streuobstwiesen/ -weiden dient der Erhaltung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten (Brut- und Nahrungsräume für insbes. höhlenbrütende Vögel sowie Lebens- und Nahrungsraum für Kleinsäuger und Insekten). Ferner stellen Streuobstwiesen/ -weiden bedeutsame Elemente der kulturhistorisch gewachsenen Landschaft dar und sind prägende und charakteristische Landschaftselemente zur Bereicherung und Gliederung der Landschaft.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gilt zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1) folgende besondere Festsetzung (Kapitel 2.6.2): das Verbot Nr. 5.



3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG)

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Landschaftsplan hat gemäß § 16 Abs. 4 LG die Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG) zu kennzeichnen.

Auf Grund der komplexen fachlichen Anforderungen der Biotopverbundplanung setzt diese gemäß § 18 Abs. 1 LG als landschaftsübergreifendes Ziel bereits auf der Ebene der Entwicklungsziele an (vgl. Kapitel 1 "Entwicklungsziele für die Landschaft").

In die Nachhaltigkeit und weitere Konkretisierung, insbesondere des landesweiten und regionalen Biotopverbundes, fließen Schutzausweisungen gemäß § 48c LG sowie bestimmte im Landschaftsplan festgesetzte besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 19 ff LG (vgl. Kapitel 2. ff) ein. Die wesentlichen Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds umfassen insgesamt das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, Teile des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention sowie FFH-Gebiete. Im Plangebiet Alpen/Rheinberg sind die Verbundkorridore „Rheinaue“ mit der an die Rheinaue angrenzende Niederterrasse als wertvolle Kulturlandschaft einschließlich des „Feuchtgebietes bei Menzelen-Ost“ und des „Schwarzen Grabens“ westlich von Borth sowie die Waldbereiche der „Leucht“ und bei „Damm“ mit den Naturschutzgebieten N 1 - N 7 und den Landschaftsschutzgebieten L 9 tlw., L 12 und L 20 Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds.

Das regionale und lokale Biotopverbundsystem setzt sich aus den räumlich präzisierten Elementen des landesweiten Biotopverbundsystems sowie aus weiteren Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen zusammen.

Als Verbundkorridore fungieren insbesondere das Leybachsystem mit den angrenzenden, grünlandgeprägten Niederungsbereichen. Insbesondere innerhalb der Verbundflächen steigern extensiv genutzte Flächen die Funktionen. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Gehölzbestände (insbesondere Obstwiesen, Kopfbaumreihen, Hecken) und Rand- bzw. Saumstreifen dienen als Verbindungselemente (weitergehende Präzisierungen erfolgen unter Ziffer 5.).

Die Flächen des Biotopverbund-Konzeptes auf der Ebene des Landschaftsplans entsprechen den Vorrangbereichen für die Umsetzung spezifischer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.). Die für die Erhaltung und Optimierung vorhandener Verbundelemente erforderlichen Pflegemaßnahmen sind in den Kapiteln 5.4, 5.5 und 5.8 festgesetzt.

Biotopverbund ist als Entwicklungsziel darzustellen

Schutzgebiete als Bestandteil des Biotopverbunds

landesweiter, regionaler und lokaler Biotopverbund werden zu einem Bündel zusammengefasst

Biotopverbund ist Vorrangbereich für Maßnahmen



3.2 Bestandteile des Biotopverbunds

Bestandteile des Biotopverbunds				
Maßnahmenraum (Kap. 5.3)	Beschreibung	Schutzgebiet (Kap. 2.3 und 2.4)	Beschreibung	Konkretisierung in der Entwicklungskarte (Kap. 1)
M 1 tlw.	Veenske Ley, Veener Ley und Veen-Winnenthaler Ley	L 2 tlw.	Veenske Ley, Veener Ley und Veen-Winnenthaler Ley	<i>E 1</i>
M 3 tlw.	Eichenwald am Grenzdyck, Niederungsbereich südlich Passenstraße und Veenen	L 1, L 3 tlw.	Eichenwald am Grenzdyck, Südlich Passenstraße und Veendyck	<i>E 8</i>
M 4	Bönninghardt, Haagscher Berg, Passberg	L 4	Bönninghardt, Haagscher Berg, Passberg	<i>E 9</i>
M 5 tlw.	Höhenrand der Bönninghardt	L 11 tlw.	Höhenrand der Bönninghardt und der Leucht	<i>E 10</i>
M 8 tlw.	Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal	L 6 tlw.	Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal	<i>E 2</i>
M 9	Hangwälder der Bönninghardt und der Leucht	L 11 tlw.	Höhenrand der Bönninghardt und der Leucht	<i>E 10</i>
M 12	Mühlholsley	L 8	Mühlholsley	<i>E 4</i>
M 13 tlw.	Schwarzer Graben, Borthsche Ley	L 9 tlw.	Schwarzer Graben, Borthsche Ley	
M 14	Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide	L 10	Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide	
M 18	Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost	N 1	Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost	<i>E 5</i>
M 20 tlw.	Niederterrasse bei Borth und Wallach	-	-	<i>E 6</i>
M 21	Rheinvorland östlich von Wallach	N 3, L 17	Rheinvorland östlich von Wallach, Rheinvorland an der Momm und Rheinauenwald	<i>E 7</i>
M 22	Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse	N 6	Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse	
M 25	Erlenbruch in der Leucht	N 2	Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht	<i>E 11</i>
M 26 tlw.	Alpsche Ley, Drüptsche Ley, Niederungsbereiche bei Alpsray, Heidecker Ley, Rheinberger Ley, Fossa Eugeniana	L 13 tlw. L 14 tlw. L 15 tlw.	Alpsche Ley, Drüptsche Ley, Rheinberger Ley, Niederung bei Alpsray, Heidecker Ley, Fossa Eugeniana	<i>E 12</i>
M 27 tlw.	Baggersee bei Millingen, Niederterrasse am Loisberg	L 18 tlw.	Baggersee bei Millingen und Wald-Offenlandkomplex am Loisberg	<i>E 13</i>
M 30	Alter Rhein, Jennekes Gatt, Niepgraben	N 4	Alter Rhein, Jennekes Gatt, Niepgraben	<i>E 15</i>
M 31	Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen	N 5	Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen	<i>E 16</i>
M 32	Orsoyer Rheinbogen	L 20	Orsoyer Rheinbogen und Eversael	<i>E 17</i>
M 33	Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen	N 7 L 23	Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg,	<i>E 14</i>



			Rheinvorland bei Orsoy	
M 34 tlv.	Haferbruchsee	L 26	Haferbruchsee	<i>E 18</i>
M 35	Insel im Haferbruchsee	N 8	Insel im Haferbruchsee	<i>E 18</i>
M 36 tlv.	Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niepgraben, Grintgraben	L 21 tlv.	Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niepgraben, Grintgraben	<i>E 19</i>
M 39	Niederterrasse nördlich von Eversael	-	-	<i>E 6</i>
M 40 tlv.	Seenlandschaft bei Haus Wolfskuhlen	L 22 tlv.	Haus Wolfskuhlen und Baggerseen südlich Budberg	<i>E 20</i>
M 44	Peldenhof	L 24 tlv.	Spanische Schanzen, Peldenhof und Baggerseen östlich Budberg	<i>E 20</i>
M 45	Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof	L 25	Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof	

Abb. 5: Übersicht über die Bestandteile des Biotopverbunds



4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

4.1.1 Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung oder Wiederaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Erläuterungen:

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht
- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg
- N 8 Insel im Haferbruchsee

4.1.2 Die Überführung von Laubwald in Nadelwald ist untersagt.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht
- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg
- N 8 Insel im Haferbruchsee



4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4.2.1 In den bedeutsamen Waldflächen ist die Durchführung von Kahlschlägen über 0,3 ha Größe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe, untersagt.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Die bedeutsamen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine horizontale Schraffur gekennzeichnet.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht
- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

4.2.2 Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sind von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Unberührt bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde, wenn es sich um wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume handelt oder mehr als 10 Horstbäume oder Bäume mit Spechthöhlen pro ha vorhanden sind.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Erlenbruchwald und Landwehr in der Leucht
- N 3 Rheinvorland bei Wallach
- N 6 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse
- N 7 Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg
- N 8 Insel im Haferbruchsee



5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

5.1 Allgemeine Hinweise

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele (Kapitel 1) und Schutzzwecke (Kapitel 2) ist die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Grundsätzlich werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt, sondern **Maßnahmenräumen** zugeordnet und nach Art und Umfang für die jeweiligen Räume beschrieben. Die Orte der einzelnen Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern vertraglich festgelegt.

Die Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ im Erläuterungsband stellt dar, in welchen Bereichen eine Umsetzung von Maßnahmen vorrangig gefördert wird. Hierin sind auch weitere naturschutzfachliche Empfehlungen für die Maßnahmenräume enthalten.

Eine parzellenscharfe Festlegung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur in Ausnahmefällen bei ortsgebundenen Maßnahmen wie der Pflege von Biotopen und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen.

Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger vertraglicher Basis. Grundlage der Vereinbarungen sind die Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes. Weitergehende Informationen zu den Fördermöglichkeiten des Naturschutzes sind im Erläuterungsband in Kapitel 5.1.1 genannt.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Wald erfolgt unter Federführung des Regionalforstamtes Niederrhein, d.h. das Forstamt schließt vertragliche Vereinbarungen ab und berät und betreut die Waldbesitzer bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Die Entwicklung von Heideflächen soll nur in standörtlich geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung wertvoller bodenständiger Laubwaldbereiche stattfinden.

Die regional- und bauleitplanerischen Ziele und Darstellungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten. In Bereichen, in denen der Regionalplan (GEP 99) die Ziele „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ bzw. „Gewerbe- und Industriebereiche (GIB)“ oder vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzepte der Kommunen potentielle Entwicklungsflächen darstellen, werden Maßnahmen nur von den Kommunen selbst durchgeführt. Die Maßnahmen beschränken sich hier auf die Einbindung der Ortsrandlagen bzw. der Gewerbe- und Industriegebiete in die freie Landschaft.



Je nach Maßnahmentyp wird unterschieden in:

- Maßnahmenräume (**M**), gemäß Kapitel 5.3
- Pflege von Biotopen (**B**), gemäß Kapitel 5.4
- Entwicklung auentypischer Strukturen, gemäß Kapitel 5.5
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen (**G**), gemäß Kapitel 5.6
- Pflege von Naturdenkmalen, gemäß Kapitel 5.7
- Pflege von Gehölzen, gemäß Kapitel 5.8.

Die Maßnahmenräume (**M**), die zu pflegenden Biotope (**B**) sowie die Gewässerrandstreifen (**G**) sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen. Die Naturdenkmale (**ND**) sind in der Festsetzungskarte Teil 1 und in der Übersicht in Abb. 4 dargestellt.

Die flächendeckend festgesetzten Maßnahmen gemäß den Kapiteln 5.5 sowie 5.7 und 5.8 sind nur textlich aufgeführt und in der Festsetzungskarte Teil 2 nicht dargestellt.



5.2 Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Maßnahmenräume und Maßnahmen aufgelistet.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Maßnahmenräume und Einzelmaßnahmen ist in der Übersicht in Abbildung 5 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Maßnahmenräume ist in der Festsetzungskarte Teil 2 enthalten.

Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

Nr.	Bezeichnung des Maßnahmenraumes (vgl. Abb. 5)	Seite
Maßnahmenräume (ortsungebundene Maßnahmen)		
M 1	Veensche Ley, Veener Ley, Veen-Winnenthaler Ley	143
M 2	Niederterrasse bei Veen	143
M 3	Eichenwald am Grenzdyck, Niederungsbereich südlich Passenstraße und Veenen	144
M 4	Bönninghardt, Haagscher Berg, Passberg	144
M 5	Höhenrand der Bönninghardt	144
M 6	Bönninghardt	145
M 7	Waldbereich am Issumer Weg	145
M 8	Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal	145
M 9	Hangwälder der Bönninghardt und der Leucht	146
M 10	Niederterrasse bei Menzelen und Alpen	146
M 11	Grünlandrinne südlich des Heimannshofes	146
M 12	Mühlohlsley	146
M 13	Borthsche Ley, Schwarzer Graben	147
M 14	Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide	147
M 15	Niederterrasse bei Menzelen-Ost und Borth	147
M 16	Auskiesungsflächen bei Menzelen	148
M 17	Freizeitsee Menzelen	148
M 18	Feuchtgebiet Menzelen-Ost	148
M 19	Elverische Höfe	148
M 20	Niederterrasse bei Borth und Wallach	149
M 21	Rheinvorland östlich von Wallach	149
M 22	Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse	149
M 23	Niederterrasse zwischen Drüpt und Millingen	150
M 24	Waldfläche Damm	150
M 25	Erlenbruch in der Leucht	150
M 26	Alpsche Ley, Drüptsche Ley, Niederungsbereich bei Alpsray, Heidecker Ley, Rheinberger Ley, Fossa Eugeniana	151
M 27	Baggersee bei Millingen, Niederterrasse am Loisberg	151
M 28	Niederterrasse bei Rheinberg	152
M 29	Rheinberger Heide	152
M 30	Alter Rhein, Jennekes Gatt, Niepgraben	152
M 31	Forschungsrevier Orsoyer Rheinbogen	153
M 32	Orsoyer Rheinbogen	153
M 33	Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen	154
M 34	Haferbruchsee	154
M 35	Insel im Haferbruchsee	154
M 36	Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niepgraben, Grintgraben	155
M 37	Niederterrasse zwischen Rheinberg und Budberg	155
M 38	Niederterrasse westlich und südlich von Eversael	155
M 39	Niederterrasse nördlich von Eversael	156

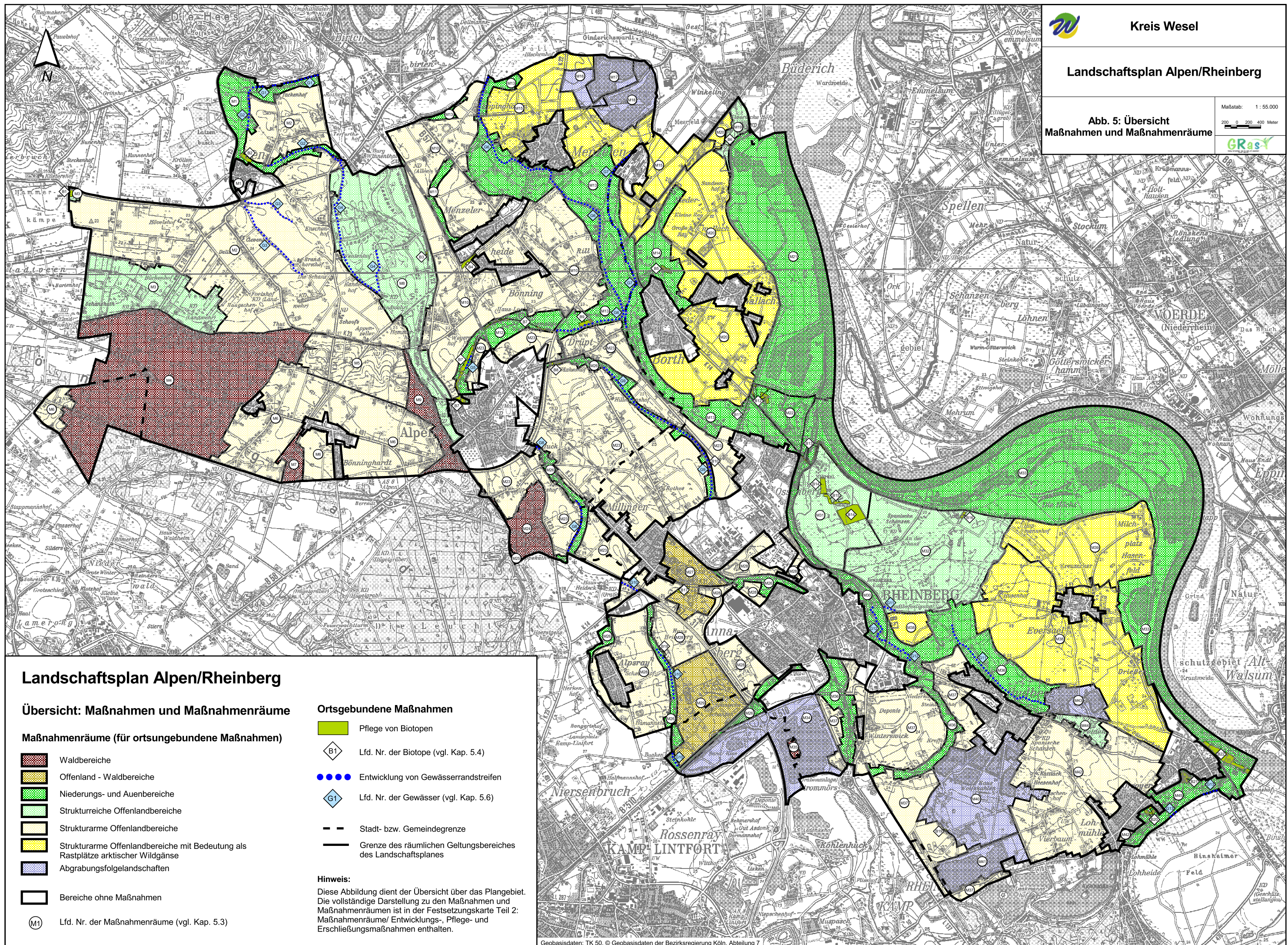


Nr.	Bezeichnung des Maßnahmenraumes (vgl. Abb. 5)	Seite
Maßnahmenräume (ortsungebundene Maßnahmen)		
M 40	Seenlandschaft bei Haus Wolfskuhlen	156
M 41	Reitwegsee	156
M 42	Niederterrasse zwischen Budberg und Orsoy	156
M 43	Eversaeleer See	157
M 44	Peldenhof	157
M 45	Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof	157

Nr.	Bezeichnung des zu pflegenden Biotopes* (vgl. Abb. 5)	Seite
Pflege von Biotopen (ortsgebundene Maßnahmen)		
B 1	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland an der Hohen Ley südlich der L 460 und östlich der Holtermannskath	160
B 2	Nass- und Feuchtgrünland an der Veen-Winnenthaler Ley nördlich der Ortslage Veen	160
B 3	Nass- und Feuchtgrünland im Mündungsbereich der Birkenkampsley in den Winnenthaler Kanal westlich von Menzelen West	160
B 4	Brachfläche am Bahngelände in Menzelen	160
B 5	Kolk bei Borth nordöstlich von Borth	160
B 6	Stillgewässer östlich der Zambachskath südlich von Büderich	160
B 7	Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Röhrichten beiderseits der Mühlohlsley	161
B 8	Nass- und Feuchtgrünland südlich der Alpschen Ley südwestlich von Drüpt	161
B 9	Nass- und Feuchtgrünland nördlich des Schwarzen Grabens südlich Grünthal	161
B 10	Magerwiesen/-weiden auf den Niederungsböschungen östlich der Drüptschen Ley	161
B 11	Magerwiesen/-weiden auf der südöstlichen Böschung der Dammstraße nördlich von Ossenberg	161
B 12	Magerwiesen/-weiden östlich der Dammstraße nördlich von Ossenberg	161
B 13	Magerwiesen/-weiden auf den Böschungen des Hochwasserschutzdeiches östlich der Ossenberger Schleuse	161
B 14	Magerwiesen/-weiden nordwestlich und südöstlich des ehemaligen Schachtes Rheinberg	162
B 15	Stillgewässer westlich und südlich des ehemaligen Schachtes Rheinberg	162
B 16	Stillgewässer am landseitigen Deichfuß zwischen Spanische Schanzen und Hopmannshof nördlich von Rheinberg	162
B 17	Magerwiesen/-weiden in der Rheinberger Heide östlich vom Loisberg	162
B 18	Magerwiesen/-weiden auf den Niederungsböschungen östlich der Heidecker Ley	162
B 19	Brachgefallene Magerwiesen/-weiden im Bereich Kleine Hardt südwestlich von Haus Wolfskuhlen	162
B 20	Sandmagerrasen im Komplex mit Silbergrasfluren am Pomperberg südwestlich von Orsoy	162
B 21	Kuhteich südlich von Orsoy	163
B 22	Nass- und Feuchtgrünland im Rheinvorland östlich von Orsoy	163

Nr.	Bezeichnung des Gewässerrandstreifens* (vgl. Abb. 5)	Seite
Entwicklung von Gewässerrandstreifen (ortsgebundene Maßnahmen)		
G 1	Veenske Ley	165
G 2	Veener Ley, Veen-Winnenthaler Ley	165
G 3	Holtkämpersley, Bührenley	165
G 4	Hockenderley	165
G 5	Mühlohlsley	166
G 6	Schwarzer Graben	166
G 7	Borthsche Ley	166
G 8	Alpsche Ley	166
G 9	Drüptsche Ley	166
G 10	Heidecker Ley	166
G 11	Grintgraben	166
G 12	Niepgraben	167
G 13	Lohkanal	167










* Alle übrigen Pflegemaßnahmen sind flächendeckend ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.




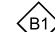




Landschaftsplan Alpen/Rheinberg

Übersicht: Maßnahmen und Maßnahmenräume

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)

-  Waldbereiche
-  Offenland - Waldbereiche
-  Niederungs- und Auenbereiche
-  Strukturreiche Offenlandbereiche
-  Strukturarme Offenlandbereiche
-  Strukturarme Offenlandbereiche mit Bedeutung als Rastplätze arktischer Wildgänse
-  Abgrabungsfolgelandschaften
-  Bereiche ohne Maßnahmen
-  Lfd. Nr. der Maßnahmenräume (vgl. Kap. 5.3)

Ortsgebundene Maßnahmen

-  Pflege von Biotopen
-  B1 Lfd. Nr. der Biotope (vgl. Kap. 5.4)
-  Entwicklung von Gewässerrandstreifen
-  G1 Lfd. Nr. der Gewässer (vgl. Kap. 5.6)
-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:

Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen ist in der Festsetzungskarte Teil 2: Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen enthalten.



(Rückseite von DIN A 3 Karte Abb. Maßnahmenräume)



5.3 Maßnahmenräume

Die Maßnahmenräume werden nach dem Schwerpunkt ihrer Entwicklung und der durchzuführenden Maßnahmen folgenden Maßnahmengruppen zugeordnet:

- Wälder
- Offenland-Wald-Bereiche
- Niederungs- und Auenbereiche
- Strukturreiche Offenlandbereiche
- Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze für arktische Wildgänse
- Strukturarme Offenlandbereiche
- Abgrabungsfolgelandschaften

Bei den Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenräume wird zwischen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unterschieden. Unter Entwicklungsmaßnahmen wird die Neuanlage oder die Entwicklung neuer Strukturen verstanden, unter Optimierungsmaßnahmen die Verbesserung, Optimierung und Pflege bereits vorhandener sowie die Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotop- oder Strukturen. Die unter dem Begriff „Optimierungsmaßnahmen“ genannte Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zielt insbesondere auf eine extensivere Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Förderprogramme (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) ab. Des Weiteren werden für bestimmte Räume spezifische Maßnahmen benannt. Diese beziehen sich auf die FFH-Lebensraumtypen, die innerhalb von FFH-Gebieten der Maßnahmenräume liegen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der gesondert aufzustellenden Maßnahmenpläne (vgl. Gebot Nr. 5, Kapitel 2.3.2).

Die Maßnahmen werden in Abhängigkeit von den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Ausprägung des Landschaftsbildes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abgeleitet. Dabei berücksichtigt wird die Mitwirkungsbereitschaft der örtlichen Landwirtschaft zur Umsetzung der Maßnahmen.

5.3.1 Umsetzungsprioritäten

Das Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen hat im Landschaftsplangebiet unterschiedliche Prioritäten. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 1) und der Schutzzwecke im Rahmen der Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (vgl. Kapitel 2.3.3 bzw. 2.4.3) werden dementsprechend Schwerpunkte bei der Ableitung der Art und des Umfangs von Maßnahmen für die einzelnen Maßnahmenräume gesetzt. Die innerhalb der Maßnahmenräume genannten Maßnahmen sind **nicht flächendeckend**, sondern nur in bestimmten Bereichen umzusetzen. Die Durchführungsorte der Maßnahmen werden innerhalb der Räume flexibel gehandhabt, da die Umsetzung über freiwillige vertragliche Vereinbarungen erfolgt. Aus fachlicher Sicht sollen vorrangig in den nachfolgend genannten Bereichen Verträge abgeschlossen werden.



Vorrangbereiche

Mit erster Priorität sind Maßnahmen in denjenigen Bereichen umzusetzen, die bereits schutzwürdige Biotope und Lebensräume (i.d.R. FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Niederungsbereiche) umfassen oder deren Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen besonders hoch ist. Diese Bereiche entsprechen den gem. Kap. 3.2 aufgeführten Bestandteilen des Biotopverbundes.

Im Plangebiet Alpen/Rheinberg sind dies insbesondere folgende Maßnahmenräume:

- Veensche Ley, Veener Ley, Veen-Winnenthaler Ley (M 1 tlw.)
- Mühlohlsley (M 12)
- Borthsche Ley, Schwarzer Graben (M 13 tlw.)
- Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide (M 14)
- Feuchtgebiet Menzelen-Ost (M 18)
- Niederterrasse bei Borth und Wallach (M 20 tlw.)
- Rheinvorland östlich von Wallach (M 21)
- Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse (M 22)
- Alpsche Ley, Drüptsche Ley, Niederungsbereich bei Alpsray, Heidecker Ley, Fossa Eugeniana (M 26)
- Alter Rhein, Jenneckes Gatt, Niepgraben (M 30)
- Forschungsrevier Orsoyer Rheinbogen (M 31)
- Orsoyer Rheinbogen (M 32)
- Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen (M 33)
- Niederterrasse nördlich von Eversael (M 39)

sowie die Waldgebiete

- Hangwälder der Bönninghardt und der Leucht (M 9)
- Waldfläche Damm (M 24)
- Erlenbruch in der Leucht (M 25)

Diese Vorrangbereiche werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ dargestellt. Die im vorliegenden Textband genannten Maßnahmen (Kapitel 5.3.2) stellen die wesentlichen Maßnahmen innerhalb der Vorrangbereiche dar. Diese und weitergehende Maßnahmen werden im Folgenden fett gekennzeichnet und im Erläuterungsband als fachliche Empfehlung stichwortartig beschrieben und den Vorrangbereichen in der Themenkarte zugeordnet (vergleiche Erläuterungsband, Kapitel 5.3). Die detaillierte Ausgestaltung der Maßnahmen bleibt der konkreten Beurteilung der örtlichen Situation vorbehalten.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms sollen innerhalb dieser Räume Maßnahmen wie die extensive Naturschutz orientierte **Grünlandnutzung** und die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland vor allem in der Nähe von **Fließgewässern** und in Niederungsbereichen auf feuchten bis nassen Standorten durchgeführt wer-



den. Insgesamt sollen diese Maßnahmen der Verbesserung der Fließgewässersysteme dienen. Perspektivisch ist in nicht landwirtschaftlich genutzten Bereichen auch eine naturnahe Ufergestaltung wie beispielsweise die uferbegleitende Pflege und Entwicklung von **Feuchtwäldern** (Bruchwälder sowie Bachauenwälder) ein naturschutzfachliches Ziel. Dabei sind die Anforderungen an andere Belange (z.B. Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung) zu berücksichtigen.

Vorhandene Sonderbiotope wie **Heiden** und feuchte Brachen sind zu pflegen und weiter zu optimieren. Bei einer Entwicklung dieser Biotope sind die standörtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Entwicklung soll nur an entsprechend geeigneten Standorten und unter Beurteilung der naturschutzfachlichen Gesamtsituation erfolgen. Das heißt, dass die Entwicklung von Offenland-Biotopen wertvolle naturnahe Waldbestände nicht gefährden oder beeinträchtigen darf. Ziel ist vielmehr, die vorhandenen, überwiegend geschlossenen Waldgebiete mit bodenständigen Wäldern und den darin integrierten hochwertigen Biotopen wie (Feucht-)Grünlandflächen, Bäche, Heidereste etc. zu entwickeln und zu optimieren.

In den **Wald**gebieten sollen mittel- bis langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand) in bodenständige Laubwälder überführt werden.

In **erosions**gefährdeten Hanglagen sind geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Reliefs und der Böden durchzuführen (z.B.: Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes). In geeigneten Bereichen sollten standortgerechte Biotopstrukturen (Gehölze, Hecken etc.) entwickelt werden. Dazu gehören insbesondere Teilbereiche des Maßnahmenraumes "Höhenrand der Bönninghardt" (M 5).

Bereiche außerhalb der Vorrangbereiche

Bei den übrigen Maßnahmenräumen, in denen nur in geringem Umfang oder gar keine Vorrangbereiche dargestellt sind und die in erster Linie durch landwirtschaftliche Nutzung und z.T. Waldflächen geprägt werden, ist zwischen Grünland geprägten Bachtälern/Niederungen und strukturreichen Offenlandflächen - z.T. mit Waldanteilen - einerseits sowie ackerbaulich geprägten Räumen andererseits zu unterscheiden. Die Maßnahmen, die für diese Räume festgesetzt sind, können mit 2. Priorität umgesetzt werden.

In den Grünland geprägten Räumen soll der Grünlandanteil erhalten und optimiert werden. Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes sollen Maßnahmen wie Grünlandextensivierung oder die Umwandlung von Acker in Grünland auch hier schwerpunktmäßig in Gewässernähe, in feuchten Bereichen sowie in der Umgebung von Quellbereichen durchgeführt werden. Landschaftsprägende Vegetationsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume sind zur Aufwertung des Landschaftsbildes (vor allem in weit einsehbaren Bereichen) und zur Verbesserung des Biotopverbundes zwischen vorhandenen Gehölzbeständen und Biotopen gezielt zu ergänzen. Hecken und Gehölzstreifen sollten einschließlich der Säume mindestens 5 m breit sein. Anpflanzungen sollten so



angelegt werden, dass ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Flächen möglichst gering betroffen sind.

In den großflächigen ackerbaulich geprägten Räumen sind unter Berücksichtigung der Betriebs- und der Bewirtschaftungsstrukturen in Teilbereichen gliedernde Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken und vor allem Raine und Krautsäume zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Biotopverbundes anzulegen.

In den Maßnahmenräumen außerhalb der Vorrangbereiche, die Waldgebiete umfassen, sollen unter Federführung des Regional-Forstamtes Niederrhein langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand), in bodenständige Laubwälder überführt werden.

Waldkomplexe sollen durch die Entwicklung von strukturärmeren Waldrandbereichen zu arten- und strukturreichen Waldmänteln weiter aufgewertet werden. Die Entwicklung von Waldrändern soll insbesondere in den nach Süden bzw. Südosten bis Südwesten ausgerichteten Waldrandbereichen erfolgen.

Flächenpool für Ersatzmaßnahmen/ Ökokonto

Die innerhalb der Maßnahmenräume festgesetzten Maßnahmen wie die Gehölzpflanzungen, die Entwicklung von Waldsäumen oder die Überführung von Nadelwald in bodenständigen Laubwald können auch im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung als Ersatzmaßnahmen bzw. über ein Ökokonto umgesetzt werden. Als schwerpunktmäßige Suchräume kommen vor allem die o.g. **Vorrangbereiche** in Frage sowie außerhalb der Vorrangbereiche die Bachtäler und Niederungen.

5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten (Darstellung der Flächen in der Entwicklungskarte mit dem Ziel Temporäre Erhaltung) sowie um Nutzungen, die zur Zeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.



Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



M1

Maßnahmenraum M 1: Veenske Ley, Veener Ley, Veen-Winnenthaler Ley

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.

99 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05 – 0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M2

Maßnahmenraum M 2: Niederterrasse bei Veen

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.

997 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1-3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
Anlage von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Erläuterungen:

Der Maßnahmenraum besteht aus zwei Teilflächen.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M3

Maßnahmenraum M 3: Eichenwald am Grenzdyck, Niederungsbereich südlich Passenstraße und Veenen

Größe ca. (Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)
193 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen* insbesondere an feuchten Standorten

Erläuterungen:

Der Maßnahmenraum besteht aus zwei Teilflächen.

M4

Maßnahmenraum M 4: Bönninghardt, Haagscher Berg, Passberg

Größe ca. (Maßnahmengruppe: Wälder)
644 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen und Hecken
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 1-3 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Neuaufforstung von bodenständigen Laubwäldern an geeigneten Standorten

M5

Maßnahmenraum M 5: Höhenrand der Bönninghardt

Größe ca. (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)
142 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Neuaufforstung von bodenständigen Laubwäldern an geeigneten Standorten insbesondere in Arrondierung zu vorhandenen Waldflächen



Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland)

M6

Maßnahmenraum M 6: Bönninghardt

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
471 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M7

Maßnahmenraum M 7: Waldbereich am Issumer Weg

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
22 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 – 0,3 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände

M8

Maßnahmenraum M 8: Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
380 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen* insbesondere in Gewässernähe

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M9

Maßnahmenraum M 9: Hangwälder der Bönninghardt und der Leucht

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
57 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Neuaufforstung von bodenständigen Laubwäldern an geeigneten Standorten

Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbegrünung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland)

M10

Maßnahmenraum M 10: Niederterrasse bei Menzelen und Alpen

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
703 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M11

Maßnahmenraum M 11: Grünlandrinne südlich des Heimannshofes

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
18 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Kopfbäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M12

Maßnahmenraum M 12: Mühlholsley

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
67 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Kopfbäumen
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05 – 0,1 ha)

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M13

Maßnahmenraum M 13: Borthsche Ley, Schwarzer Graben

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
481 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Kopfbäumen
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,1 – 0,3 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

Der Maßnahmenraum besteht aus zwei Teilflächen.

M14

Maßnahmenraum M 14: Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
80 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Kopfbäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Sicherstellung einer dauerhaften Wasserführung des Kolkes

M15

Maßnahmenraum M 15: Niederterrasse bei Menzelen-Ost und Borth

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze arktischer Wildgänse)

Größe ca.
340 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen (ca. 0,3 – 0,5 ha)
- Winterbegrünung der Ackerflächen

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung des Bodendenkmals zu berücksichtigen.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M16

Maßnahmenraum M 16: Auskiesungsflächen bei Menzelen

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.
27 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen nach Auskiesung (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren) gem. Rekultivierungsplan

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist nach Auskiesung durch die Anlage/ Maßnahmen für die naturverträgliche Erholungsnutzung weiterzuentwickeln. Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung der Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

M17

Maßnahmenraum M 17: Freizeitsee Menzelen

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.
42 ha

Der Raum soll schwerpunktmäßig für die wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung weiterentwickelt werden. Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

M18

Maßnahmenraum M 18: Feuchtgebiet Menzelen-Ost

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.
67 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren) gem. Rekultivierungsplan
- Herstellung und ggf. Erneuerung einer festen Umzäunung zur Vermeidung unbefugter Nutzungen

M19

Maßnahmenraum M 19: Elverische Höfe

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
24 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Winterbegrünung der Ackerflächen



- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M20

Maßnahmenraum M 20: Niederterrasse bei Borth und Wallach

Größe ca.
487 ha
(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze arktischer Wildgänse)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen (ca. 1-3 ha)
- Winterbegrünung der Ackerflächen

M21

Maßnahmenraum M 21: Rheinvorland östlich von Wallach

Größe ca.
493 ha
(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Flutrinnen, Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 3-5 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel

M22

Maßnahmenraum M 22: Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse

Größe ca.
58 ha
(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Weichholzauenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 1-3 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel
- Optimierung der altarmähnlichen Restgewässer als Lebensraum für Wasservögel

M23

Maßnahmenraum M 23: Niederterrasse zwischen Drüpt und Millingen

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
911 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1-3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M24

Maßnahmenraum M 24: Waldfläche Damm

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
64 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,3 – 0,5 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Rückbau der alten Trasse der Lintforter Straße unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung als Holzlagerplatz und Forstwirtschaftsweg

M25

Maßnahmenraum M 25: Erlenbruch in der Leucht

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
2 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überführung strukturärmerer Mischwaldbestände in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laubwaldbestände
- Entwicklung der Bruchwaldbestände



Optimierungsmaßnahmen:

- Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

M26

Maßnahmenraum M 26: Alpsche Ley, Drüptsche Ley, Niederungsbereich bei Alpsray, Heidecker Ley, Rheinberger Ley, Fossa Eugeniana

Größe ca.
172 ha

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Kopfbäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M27

Maßnahmenraum M 27: Baggersee bei Millingen, Niederterrasse am Loisberg

(Maßnahmengruppe: Wald-Offenland-Bereiche)

Größe ca.
74 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Aufforstung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 – 0,3 ha)
- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung der Magerwiesen am Loisberg

Erläuterungen:

Der Maßnahmenraum soll gezielt für die Herstellung von Lebensräumen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten über Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung entwickelt werden.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M28

Maßnahmenraum M 28: Niederterrasse bei Rheinberg

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
399 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M29

Maßnahmenraum M 29: Rheinberger Heide

(Maßnahmengruppe: Wald-Offenland-Bereiche)

Größe ca.
136 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 – 0,3 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M30

Maßnahmenraum M 30: Alter Rhein, Jennekes Gatt, Niepgraben

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
69 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,1 – 0,3 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen
- Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel
- Verbesserung der Wasserqualität des Alten Rheins, insbesondere durch Klärung der Einleitungswässer

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung des Bodendenkmals "Stadtbesetzung" zu berücksichtigen.



M31

Maßnahmenraum M 31: Forschungsrevier Orsoyer Rheinbogen

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
178 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Flachgewässern und Blänken (ca. 0,1 – 0,3 ha)
- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen

Erschließungsmaßnahmen:

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

M32

Maßnahmenraum M 32: Orsoyer Rheinbogen

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
374 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Flutmulden, Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,5-1 ha)
- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung der Bodendenkmale Deichanlagen und Spanische Schanzen zu berücksichtigen

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M33

Maßnahmenraum M 33: Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
989 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von autotypischen Strukturen (Weichholzaunenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Flutrinnen, Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 15-20 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme sowie der Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel
- Optimierung der altarmähnlichen Restgewässer als Lebensraum für Wasservögel und Fische

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung der Bodendenkmale Deichanlagen und Hofstellen zu berücksichtigen.

M34

Maßnahmenraum M 34: Haferbruchsee

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.
188 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren) gem. Rekultivierungsplan

M35

Maßnahmenraum M 35: Insel im Haferbruchsee

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
5 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen (flache Uferabschnitte, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren)



Optimierungsmaßnahmen:

- Entwicklung des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes sowie der hochstaudenreichen Vegetationsbestände mit ihrer typischen Fauna und Flora

M36

Maßnahmenraum M 36: Moersbach, Winterswicker Abzugsgraben, Niepgraben, Grintgraben

Größe ca. 278 ha (Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Kopfbäumen
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05 – 0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M37

Maßnahmenraum M 37: Niederterrasse zwischen Rheinberg und Budberg

Größe ca. 414 ha (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
Anlage von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M38

Maßnahmenraum M 38: Niederterrasse westlich und südlich von Eversael

Größe ca. 516 ha (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze arktischer Wildgänse)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen (ca. 0,5 1 ha)
- Winterbegrünung der Ackerflächen

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M39

Maßnahmenraum M 39: Niederterrasse nördlich von Eversael

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze arktischer Wildgänse)
Größe ca. 246 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen (ca. 0,3 – 0,5 ha)
- Winterbegrünung der Ackerflächen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

M40

Maßnahmenraum M 40: Seenlandschaft bei Haus Wolfskuhlen

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)
Größe ca. 228 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen (ca. 0,1 – 0,3 ha)

Erschließungsmaßnahmen

- Anlagen/ Maßnahmen für die naturverträgliche Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und des Bodendenkmals "Haus Wolfskuhlen".

M41

Maßnahmenraum M 41: Reitwegsee

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)
Größe ca. 74 ha
Der Raum soll schwerpunktmäßig für die wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung weiterentwickelt werden. Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

M42

Maßnahmenraum M 42: Niederterrasse zwischen Budberg und Orsoy

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)
Größe ca. 386 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M43

Maßnahmenraum M 43: Eversaeleer See

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.
47 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren)

Erschließungsmaßnahmen

- Anlagen/ Maßnahmen für die naturverträgliche Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

M44

Maßnahmenraum M 44: Peldenhof

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
24 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Streuobstwiesen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M45

Maßnahmenraum M 45: Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
73 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Kopfbäumen
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05 – 0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung des Bodendenkmals "Stadtbefestigung" zu berücksichtigen.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



5.4 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen **ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pflegetermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich auf den Erhalt und die Entwicklung der jeweiligen Biotope. Im Folgenden werden die einzelnen Kategorien von Pflegemaßnahmen aufgeführt und anschließend die zu pflegenden Biotope genannt (vgl. Festsetzungskarte, Teil 2, und Übersicht in Abb. 5).

Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die nachfolgend genannten Maßnahmen extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

5.4.1 Pflegemaßnahmen

I. Pflege von Nass- und Feuchtgrünland

Die Nass- und Feuchtgrünlandflächen sind als extensive Mähwiese oder –weide mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope:

B1, B2, B3, B7, B8, B9 und B22.

II. Pflege von Magerwiesen und -weiden

Die Flächen sind als extensive Mähwiese mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Alternativ ist eine extensive Beweidung durchzuführen. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.



Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope:

B10, B11, B12, B13, B14, B17, B18 und B19.

III. Pflege von Großseggenrieden und Röhrichten

Auf den Flächen ist der aufkommende Gehölzbewuchs in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Falls die Gefahr besteht, dass angrenzende, seltene/ gefährdete Pflanzengesellschaften durch die Großseggen- und Röhrichtbestände beeinträchtigt werden, sind die Bestände abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen und abzutransportieren. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekalkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B7 tlw..

IV. Pflege von Mooren

Diese Pflegemaßnahme ist in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzt.

V. Pflege von Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen

Die Heideflächen sind extensiv, vorrangig mit Schafen, zu beweiden. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Soweit keine geeigneten Weidetiere zur Verfügung stehen oder unerwünschte, die Heide gefährdende Vegetation aufkommt (z.B. Adlerfarn), können die Heideflächen alternativ gemäht werden. Die Mahd der Heide soll außerhalb der Vegetationszeit erfolgen (kein Schlegelmäher). Die gemähte Fläche sollte nicht mehr als 0,5 ha bzw. 1/4 der Gesamtfläche betragen. Das Mähgut ist 2-3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B20.

VI. Pflege von Stillgewässern

Die Randbereiche der Stillgewässer sind zum Schutz der krautigen Ufervegetation regelmäßig von Gehölzbewuchs freizustellen. Sofern die Stillgewässer im Wald liegen, sollte der angrenzende Baumbestand im Einzelfall aufgelichtet werden.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B5, B6, B15, B16 und B21.

VII. Pflege von Einzelbiotopen

Hierbei handelt es sich um Sonderbiotope, die eine auf die jeweilige Fläche abgestimmte Pflege erfordern. Die Maßnahmen werden unter den einzelnen Biotopen beschrieben.

Dies gilt für die Biotope: B4.



5.4.2 Festsetzung der zu pflegenden Biotope

Die zu pflegenden Biotope werden mit dem Buchstaben **B** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotope sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



B 1 Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland an der Hohen Ley südlich der L 460 und östlich der Holtermannskath

Fläche ca. 0,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 2 Nass- und Feuchtgrünland an der Veen-Winnenthaler Ley nördlich der Ortslage Veen

Fläche ca. 1,5 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 3 Nass- und Feuchtgrünland im Mündungsbereich der Birkenkampsley in den Winnenthaler Kanal westlich von Menzelen West

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,4 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 4 Brachfläche am Bahngelände in Menzelen

Fläche ca. 1,3 ha.

Abschnittsweise Offenhalten der Flächen durch Mahd der Ruderalfluren und Beseitigung des aufkommenden Gehölzaufwuchses.

B 5 Kolk bei Borth nordöstlich von Borth

Fläche ca. 1,2 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

B 6 Stillgewässer östlich der Zambachskath südlich von Büderich

Fläche ca. 0,1 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.



B 7 Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Röhrichten beiderseits der Mühlohlsley

Sieben Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 7,0 ha, davon ca. 6,3 ha Nass- und Feuchtgrünland sowie ca. 0,7 ha Röhricht.

- Extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes gem. Punkt I und Pflege der Röhrichte gem. Punkt III.

B 8 Nass- und Feuchtgrünland südlich der Alpschen Ley südwestlich von Drüpt

Fläche ca. 0,9 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 9 Nass- und Feuchtgrünland nördlich des Schwarzen Grabens südlich Grünthal

Fläche ca. 1,5 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 10 Magerwiesen/-weiden auf den Niederungsböschungen östlich der Drüptschen Ley

Fläche ca. 0,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 11 Magerwiesen/-weiden auf der südöstlichen Böschung der Dammstraße nördlich von Ossenberg

Fläche ca. 0,6 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 12 Magerwiesen/-weiden östlich der Dammstraße nördlich von Ossenberg

Vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,4 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 13 Magerwiesen/-weiden auf den Böschungen des Hochwasserschutzdeiches östlich der Ossenberger Schleuse

Sechs Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 3,8 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.



B 14 Magerwiesen/-weiden nordwestlich und südöstlich des ehemaligen Schachtes Rheinberg

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 12,8 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 15 Stillgewässer westlich und südlich des ehemaligen Schachtes Rheinberg

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,0 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

B 16 Stillgewässer am landseitigen Deichfuß zwischen Spanische Schanzen und Hopmannshof nördlich von Rheinberg

Fläche ca. 0,5 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

B 17 Magerwiesen/-weiden in der Rheinberger Heide östlich vom Loisberg

Fläche ca. 2,2 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 18 Magerwiesen/-weiden auf den Niederungsböschungen östlich der Heidecker Ley

Fläche ca. 0,15 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 19 Brachgefallene Magerwiesen/-weiden im Bereich Kleine Hardt südwestlich von Haus Wolfskuhlen

Fläche ca. 0,15 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 20 Sandmagerrasen im Komplex mit Silbergrasfluren am Pomperberg südwestlich von Orsoy

Fläche ca. 1,3 ha.

- Pflege gem. Punkt V.



B 21 Kuhteich südlich von Orsoy

Fläche ca. 2,1 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

B 22 Nass- und Feuchtgrünland im Rheinvorland östlich von Orsoy

Drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 8,8 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

5.5 Entwicklung von auentypischen Strukturen

In den Naturschutzgebieten „Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse“ (N 6) und „Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg“ (N 7) sind in geeigneten Bereichen Flächen für die Entwicklung von Auenwäldern vorgesehen. Bei den potenziell geeigneten Bereichen handelt es sich um Flächen, die zu einem großen Teil bereits Ansätze zu einer Auenwaldentwicklung aufweisen und noch regelmäßig überflutet werden.

Bei der genauen Standortwahl zur Entwicklung von Auenwald und der Ausgestaltung möglicher Pflegemaßnahmen sind die Wasserwirtschaft und die Hochwasserschutzpflichtigen zu beteiligen.

Maßnahmendurchführung

Die zur Auenwaldentwicklung vorgesehenen Bereiche sind der ungestörten Entwicklung (Sukzession) zu einem Auenwald zu überlassen. Der Verlauf der Vegetationsentwicklung ist regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall eine zu starke Ausbreitung nicht bodenständiger Arten zu unterbinden. Optional kann auch eine Beweidung der Bereiche mit max. 0,5 GVE/ha (Rinder/Pferde) erfolgen.



5.6 Entwicklung von Gewässerrandstreifen

5.6.1 Gewässerabschnitte mit hoher Priorität

Zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 Gewässerabschnitte dargestellt, bei denen die Anlage von Gewässerrandstreifen hohe Priorität besitzt.

Ziel der Entwicklung von Gewässerrandstreifen ist es, beiderseits dieser Gewässerabschnitte auf einem Streifen von 3 m bis maximal 10 m eine extensive Bewirtschaftungsweise zu realisieren. Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dient insbesondere zur Verbesserung der Gewässerqualität (z.B. durch Verringerung von Nährstoffeinträgen) und der Verbesserung der gewässertypischen Strukturen (Uferzonierung, gewässerbegleitende Gehölze). Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt. Sie verfolgt insofern ausdrücklich nicht das Ziel einer Vernässung dieser Streifen oder angrenzender Flächen.

Die entsprechenden Gewässerabschnitte sind unabhängig von der angrenzenden Nutzung dargestellt. Vorrangig sind in diesen Gewässerabschnitten Randstreifen entlang den Ackerflächen sowie solchen Flächen anzulegen, die zum Gewässer geneigt sind. Entlang von Grünlandflächen und von mit dichtem Gehölzbewuchs bestandenen Flächen hat die Anlage von Randstreifen eine geringere Bedeutung. Wird die an das Gewässer angrenzende Fläche als extensives Grünland gem. den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz genutzt, ist die zusätzliche Anlage eines extensiv genutzten Randstreifens nicht sinnvoll.

5.6.2 Umsetzung der Gewässerrandstreifen

Oberster Grundsatz ist es, die Umsetzung der Gewässerrandstreifen durch eine **extensive Nutzung** zu erreichen. Neben der Flächenstilllegung kommen hierfür folgende Maßnahmen in Frage:

- Ackerrandstreifen
- Grünlandextensivierungstreifen
- Uferrandstreifen.

Diese Maßnahmen werden über befristete Verträge mit den Bewirtschaftern vereinbart. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, langfristige Verträge abzuschließen und/ oder z.B. die Anlage von Gehölzen zu vereinbaren. Soweit Gehölze angelegt werden sollen, ist ein Einvernehmen mit dem/der Bewirtschafter/in und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband herzustellen. Langfristige Verträge werden mit den Eigentümern vereinbart.

Die Umsetzung der Gewässerrandstreifen erfolgt **ausschließlich** auf der Grundlage **freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Bewirtschaftern und/ oder Eigentümern,



d.h. auf die **zwangsweise Durchsetzung dieser Maßnahme wird ausdrücklich verzichtet**.

Soweit über die angebotenen vertraglichen Vereinbarungen hinaus auch ein Flächenerwerb oder -tausch für die Umsetzung der Randstreifen sinnvoll ist, kann dies über **freiwillige Bodenordnungsverfahren** erfolgen. Für die Durchführung dieser freiwilligen Bodenordnungsverfahren ist die Zustimmung aller beteiligten Eigentümer erforderlich. Neben der Neuordnung des Eigentums können die Verfahren auch dafür genutzt werden, nur Rechte an den Randstreifen zu erwerben und grundbuchlich zu sichern.

Zudem wird angestrebt, die Gewässerrandstreifen verstärkt über **Ersatzmaßnahmen** im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. Ökokonto, Ausgleichsflächenpool) umzusetzen.

5.6.3 Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen

Die Gewässerabschnitte, für die die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt ist, werden mit dem Buchstaben **G** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



G 1 – Veenske Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Veenschen Ley mit einer Gesamtlänge von ca. 870 m. Die drei Abschnitte liegen nördlich von Veen am nördlichen Rand des Plangebietes.

G 2 – Veener Ley, Veen-Winnenthaler Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Veener und der Veen-Winnenthaler Ley mit einer Gesamtlänge von ca. 2.230 m. Die zwei Abschnitte liegen nördlich und nordwestlich von Veen.

G 3 – Holtkämpersley, Bührenley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Holtkämpersley und der Bührenley mit einer Gesamtlänge von ca. 2.500 m. Die zwei Abschnitte liegen südlich von Veen.

G 4 – Hockenderley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Hockenderley mit einer Gesamtlänge von ca. 3.180 m. Der Abschnitt liegt südöstlich von Veen und östlich der Winnenthaler Straße.



G 5 – Mühlohlsley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Mühlohlsley mit einer Gesamtlänge von ca. 230 m. Der Abschnitt liegt nördlich von Alpen und westlich der Eisenbahnlinie.

G 6 – Schwarzer Graben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an Abschnitten des Schwarzen Grabens mit einer Gesamtlänge von ca. 6.520 m. Der Abschnitt liegt nordöstlich von Alpen zwischen Drüpt und der Plangebietsgrenze nördlich von Menzelen.

G 7 – Borthsche Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Borthschen Ley mit einer Gesamtlänge von ca. 3.180 m. Der Abschnitt liegt westlich von Borth und nördlich sowie südlich der Bundesstraße B 58.

G 8 – Alpsche Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Alpschen Ley mit einer Gesamtlänge von ca. 1.020 m. Der Abschnitt liegt südlich von Alpen zwischen Alpen und der Bundesautobahn A 57.

G 9 – Drüptsche Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Drüptschen Ley mit einer Gesamtlänge von ca. 3.060 m. Der Abschnitt liegt östlich von Alpen zwischen Drüpt und dem Betriebsgelände der Solvay in Rheinberg.

G 10 – Heidecker Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Heidecker Ley mit einer Gesamtlänge von ca. 1.510 m. Die drei Abschnitte liegen östlich von Alpsray zwischen der Bundesautobahn A 57 und der Bundesstraße B 510.

G 11 – Grintgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Grintgraben mit einer Gesamtlänge von ca. 2.450 m. Die zwei Abschnitte liegen nördlich von Budberg zwischen dem Baggersee und dem Wettsteg bzw. östlich der Bundesstraße B 57.



G 12 – Niepgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Niepgraben mit einer Gesamtlänge von ca. 1.400 m. Der Abschnitt liegt östlich von Rheinberg zwischen der Orsoyer Straße und der Einmündung in den Jenneckes Gatt.

G 13 – Lohkanal

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Lohkanal mit einer Gesamtlänge von ca. 420 m. Der Abschnitt liegt südwestlich von Orsoy am südlichen Rand des Plangebietes.

5.7 Pflege von Naturdenkmalen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale (vgl. Kapitel 2.5) können die folgenden Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

- **Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich** zum Ausschneiden von kranken und übereinander stehenden, sich reibenden Ästen.
- **Teileinkürzungen der Krone** bei überlastigen und fehlentwickelten Kronenteilen, die nicht durch Kronensicherungssysteme (vgl. unten) behoben werden können und/ oder die zur Sicherung oder Verbesserung der Standfestigkeit erforderlich werden.
- **Einbau von Kronensicherungssystemen** bei fehlentwickelten und ausbruchgefährdeten Bäumen wie z.B. Zwieselstämmen und überlastigen Kronenteilen.
- **Auszäunung der Baumstämme und Wurzelanläufe** bei Bäumen, deren Fortbestand durch Viehtritt und Verbiss sowie durch Bodenverdichtungen im Wurzelbereich durch Befahren gefährdet ist.

Erläuterungen:

Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der §§ 36 bis 41 LG. Eine Verpflichtung zur Durchführung besteht für den privaten Grundstückseigentümer oder -besitzer nicht. Die Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen durch den Grundstückseigentümer oder -besitzer bleibt unberührt (§ 34, Abs. 4c LG).

Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt und fachliche Beratung in Anspruch genommen werden.



5.8 Pflege von Gehölzen

Zur Pflege von Kopfbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Obstbäumen sollen jeweils die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Pflegemaßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht. Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt werden.

5.8.1 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 - 20 Jahre zurückzuschneiden. Dabei gelten folgende Zeitangaben:

- Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre
- Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre
- Kopfeichen und -buchen alle 15 - 20 Jahre

Bei anderen Kopfbaumarten ist ein Rückschnitt jeweils nach Erfordernis durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder mehreren dicht beieinanderstehenden Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Biotop- und Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Dabei darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.8.2 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind - je nach Gehölzartenzusammensetzung - in der Regel alle 5 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen (Stockhieb). Die Umtriebszeit bemisst sich nach der Austriebsfähigkeit und der angestrebten Funktion der Hecken.

Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben. Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecken und Gehölzstreifen können als Überhälter stehen gelassen werden.

Erläuterungen:

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.



5.8.3 Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen auszulichten (Erhaltungsschnitt). Überlastige Kronenteile sind einzukürzen; morsche und kranke Äste (z.B. mit Obstbaumkrebs) sind zu entfernen. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Erläuterungen:

Diese Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.